

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1927

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 7

DIE KOALITIONSFREIHEIT AUF DER 10. INTERNATIONALEN ARBEITSKONFERENZ

Von HERMANN MÜLLER (Lichtenberg)

Auf der letzten Internationalen Arbeitskonferenz in Genf hat die Arbeitergruppe verhindert, dass einer der drei Punkte, die auf der Tagesordnung standen, erledigt werden konnte. Das ist an sich nicht neu. Auch auf früheren Konferenzen hat die Arbeitergruppe schon verhindert, dass der eine oder andere Punkt zum Abschluss gebracht werden konnte. Das ist nicht nur ihr gutes Recht, sondern unter Umständen sogar ihre Pflicht. Darüber besteht kein Zweifel. Auch was sie in diesem Jahr getan hat, war ihr gutes Recht. Das ändert aber daran nichts, dass diesmal die Begleitumstände derartige sind, dass das Verhalten der Arbeitergruppe Verwunderung erregen muss.

Der Punkt betraf die Koalitionsfreiheit, die Grundlage aller gewerkschaftlichen Tätigkeit. Es wird niemals in Genf einen Punkt zu regeln geben, der von gleicher Wichtigkeit ist; die Arbeiter hatten also alle Ursache, auf dem Posten zu sein, und sie waren gerade hier verpflichtet, mit der grössten Gewissenhaftigkeit zu arbeiten und rücksichtslos ihrer Meinung Geltung zu verschaffen. Hätte ein Übereinkommen zur Abstimmung gestanden, das die Koalitionsfreiheit gefährdete, hätten die Arbeiter gar nicht anders gekonnt, sie wären gezwungen gewesen, es abzulehnen. Aber so lag es gar nicht. Nicht ein Übereinkommen stand zur Abstimmung, sondern lediglich ein Fragebogen, der an die Regierungen der Mitgliedstaaten verschickt werden sollte. Durch den Fragebogen sollten die Meinungen der Regierungen ermittelt werden, und dem Internationalen Arbeitsamt fiel dann die Pflicht zu, diese Antworten bei der Anfertigung eines Entwurfs zu einem Übereinkommen zu benutzen. Es ist das der übliche Weg. Jedem Übereinkommensentwurf geht eine Befragung der Regierungen vermittels eines Fragebogens voraus. Nur hat sonst das Internationale Arbeitsamt den Fragebogen selbst ausgearbeitet, während nach der neuen Geschäftsordnung dies Sache der Konferenz ist und als erste Lesung des Übereinkommensentwurfs gilt.

Die Arbeitergruppe hat den Fragebogen abgelehnt, und sie hat sich dagegen erklärt, dass die Koalitionsfreiheit im nächsten Jahre erneut zur Verhandlung auf der Konferenz kommt. Sie hat damit den Kampf um ein Übereinkommen abgebrochen, ehe er eigentlich begonnen hatte. Das ist im Grunde genommen ein

Misstrauensvotum gegenüber dem Internationalen Arbeitsamt und der Internationalen Arbeitskonferenz, denn in der Ablehnung des Fragebogens liegt eingeschlossen die Auffassung, dass weder vom Amt noch von der Konferenz etwas für die Arbeiter Günstiges zu erwarten sei. In dieser Frage wenigstens. Da es aber eine so aussergewöhnlich wichtige Frage ist, neben der alle anderen Fragen mehr oder weniger verschwinden, hätte die Haltung der Arbeitergruppe eigentlich zu der weiteren Erklärung führen müssen, dass eine weitere Mitarbeit der Arbeiter in Genf gar keinen Zweck habe. Auf diese Konsequenz ist auch hingewiesen worden, nicht um sie zu ziehen, sondern um die Haltung der Gruppe zu beeinflussen. Aber dieser Hinweis hat seine Wirkung verfehlt.

Bevor geprüft werden soll, ob es richtig war, dass die Arbeiter die Flinte ins Korn warfen, ehe der Kampf richtig begonnen hatte, muss gesagt werden, wie es kam, dass der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Es war die Arbeitergruppe des Verwaltungsrates, die das verlangte und durchsetzte. In vielen Mitgliedstaaten wird gegen den Grundgedanken der Koalitionsfreiheit mehr oder weniger verstossen; nicht nur in Italien, wo sie ganz beseitigt worden ist. Das lässt sich nicht vereinbaren mit dem Wortlaut und dem Geist des Teils 13 des Versailler Vertrags. Ohne wirklich freie Gewerkschaften hat das ganze Kapitel keinen Sinn. Damit fällt dem Internationalen Arbeitsamt auch die Prüfung zu, ob in den Mitgliedstaaten von Koalitionsfreiheit geredet werden kann oder nicht. Aber so ohne weiteres geht das nicht. Das Amt kann nur auf die Durchführung der Konferenzbeschlüsse hinwirken, und es gibt noch kein Übereinkommen, das sich mit der Koalitionsfreiheit befasst. Darum fehlt ihm jede Möglichkeit, einzugreifen. Das ist ein grosser Missstand, und das Verlangen der Arbeitergruppe des Verwaltungsrats bedarf deshalb keiner weiteren Begründung.

Auch darauf ist noch ein Blick zu werfen, was die Arbeiter von Genf, das heisst von der Mitarbeit beim Internationalen Arbeitsamt überhaupt erwarten können. Es mag sein, dass die Erwartungen zunächst ziemlich hochgespannt gewesen sind, und dass deshalb anfangs versucht worden ist, in die Übereinkommen soviel hineinzutragen, wie nur möglich gewesen ist. Das würde richtig gewesen sein, wenn die Beschlüsse der Konferenzen bindende Kraft hätten. Da das aber nicht so ist, weil vielmehr jedes Land für sich prüft, ob es ein Übereinkommen ratifizieren will oder nicht, ist diese Taktik fraglich. Wie die Geschichte des Washingtoner Übereinkommens zeigt, das wirklich noch allerlei zu wünschen übriglässt, bleibt es vielfach bei Übereinkommen, die nur auf dem Papier stehen. Darum bewegt sich die Arbeitergruppe in Genf auf der mittleren Linie. Sie verzichtet darauf, Höchstforderungen durchdrücken zu wollen. Sie kann schon deshalb nicht anders, weil auch sie Wert darauf zu legen hat, dass die sozialpolitisch zurückgebliebenen Staaten nachkommen, und dass dabei die Konferenzbeschlüsse ein Mittel sind, das ist nicht abzuleugnen. Die Arbeiter solcher Staaten haben es viel leichter, auf die Ratifizierung hinzuwirken, wenn es sich bei den Übereinkommen um Mindestforderungen handelt. Darum bringen die Genfer Beschlüsse den Arbeitern der fortgeschrittenen Staaten unmittelbar selten etwas. Mittelbar dagegen allerlei. Es ist ganz wertvoll, daran mitzuarbeiten, dass die mittlere

Linie gefunden wird, auf der die zurückgebliebenen Staaten nachkommen können. Der moralische Druck ist viel stärker, wenn sich die Beschlüsse ohne Schwierigkeiten in die Tat umsetzen lassen.

Die Mängel, die dem Internationalen Arbeitsamt anhaften, braucht man gar nicht zu bestreiten, um doch gern dort mitzuarbeiten. Denn es ist doch gar nicht zu verkennen, dass trotz der Welle der Reaktion, die durch alle Lande geht, und die auch an der Sozialpolitik nagt, in den letzten Jahren Fortschritte zu verzeichnen sind, die ohne den von Genf ausgehenden Impuls nicht zu verzeichnen sein würden. Wenn auch die Zahl der Ratifikationen grösser sein sollte, so ist doch immerhin allerlei ratifiziert worden. Es darf auch nicht vergessen werden, dass es sich noch um Anfänge handelt, und dass das Internationale Arbeitsamt doch etwas ganz Neues ist.

Also: die Beschlüsse der Genfer Konferenz erfassen nur die Mindestforderungen der Arbeiter, und auch hinter sie ist in den Ländern noch der Druck der Arbeiterbewegung zu setzen, wenn sie in die Tat umgesetzt werden sollen. Keiner der in Genf auf den Konferenzen tätigen Vertreter, der aus fortgeschrittenen Ländern kommt, wird die Beschlüsse mit der Begründung ablehnen, dass er damit nicht nach Hause kommen dürfe, weil dort die Verhältnisse besser seien und er mit seiner Zustimmung der Reaktion nur die Türe aufmache. Wenn so argumentiert würde, dann käme in Genf überhaupt nichts mehr zustande.

Aber deshalb ist tatsächlich der Fragebogen für die Koalitionsfreiheit nicht zustande gekommen, und deshalb ist dieser wichtige Punkt auf lange Zeit hinaus auf der Tagesordnung einer Internationalen Arbeitskonferenz unmöglich.

Der Entwurf des Fragebogens, den das Internationale Arbeitsamt vorlegte, war sehr einfach. Wenn in der Beschränkung sich immer der Meister zeigt, dann war er ein Meisterwerk. Vielleicht ist es gerade seine Einfachheit gewesen, die bei vielen Arbeitervertretern den Widerstand ausgelöst hat. Denn wer die vom Amt herausgegebene rechtsvergleichende Untersuchung über all die mit der Koalitionsfreiheit zusammenhängenden Probleme durchliest, wird nicht nur überrascht durch die Menge der aufgeworfenen Fragen, sondern auch durch die Buntscheckigkeit der in den einzelnen Staaten gefundenen Lösung. Es herrscht ein ganz wüstes Durcheinander, von dem selbst der kaum eine Ahnung hat, der im gewerkschaftlichen Leben steht. Was auf der Erde alles unter der Flagge Koalitionsfreiheit und Koalitionsrecht segelt, ist kaum zu beschreiben. Von Recht und Freiheit kann dabei oft gar nicht geredet werden, weil Verbote und Einschränkungen das Grundrecht so einengen, dass davon kaum etwas übrigbleibt. Wenn nun die Arbeiter aus aller Herren Länder mit der Mannigfaltigkeit ihrer Beschwerden, die ganz voneinander abweichen, sich auf einen Fragebogen einigen sollen, dann liegt der Gedanke nahe, dass jeder mit dem Wunsch schwanger geht, dass seine besonderen Bedenken Berücksichtigung finden müssen, und dass er in der Einfachheit des Fragebogens neue Gefahren sieht, die hinter jeder Wendung lauern. So lässt sich die Atmosphäre erklären, die in der Arbeitergruppe herrschte, sie ging aus von einer allgemeinen Unsicherheit.

Wenn das Amt sich auf einen ganz einfachen Fragebogen beschränkte, so hatte es dafür gute Gründe. Gerade die ausserordentlich grosse Verschiedenheit der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten zwang dazu, zunächst einmal die grosse Linie zu suchen und zu verfolgen, die zur Hauptsache führen sollte: zur Ratifizierung des Grundsatzes der Freiheit der beruflichen Vereinigung.

Das ist der Entwurf des Fragebogens:

1. Glauben Sie, dass die Konferenz den Entwurf eines Übereinkommens über die Freiheit der beruflichen Vereinigung annehmen soll?

2. Glauben Sie, dass dieser Entwurf eines Übereinkommens die Verpflichtung enthalten soll, die Vereinigungsfreiheit und die Handlungsfreiheit der Berufsvereine zu gewährleisten?

3. Glauben Sie, dass die Vereinigungsfreiheit in geeigneter Weise durch die Formel ausgedrückt würde: „Freiheit für alle arbeitenden Personen, sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, sich zur kollektiven Verteidigung ihrer aus ihrer sozialen Stellung fließenden Interessen zu vereinigen?“

4. Glauben Sie, dass die Handlungsfreiheit der Berufsvereine in geeigneter Weise durch die Formel ausgedrückt würde: „Freiheit für die Berufsvereine, ihre Ziele durch alle Mittel zu verfolgen, die nicht den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassenen Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen?“

5. Welche anderen Bestimmungen sind nach Ihrer Ansicht in geeigneter Weise in den Entwurf eines Übereinkommens aufzunehmen?

In den Ausschussberatungen wurden die Ziffern 3 und 4 geändert wie folgt:

3. Glauben Sie, dass die Vereinigungsfreiheit in geeigneter Weise durch die Formel ausgedrückt würde: „Freiheit sowohl für die Arbeiter wie für die Arbeitgeber, sich unter Beobachtung der gesetzlichen Formvorschriften ungehindert in jedem frei gewählten Verband zur kollektiven Verteidigung ihrer aus ihrer sozialen Stellung fließenden Interessen zu vereinigen unter Gewährleistung der Freiheit, sich nicht zu vereinigen?“

4. Glauben Sie, dass die Handlungsfreiheit der Berufsvereine in geeigneter Weise durch die Formel ausgedrückt würde: „Freiheit für die Berufsvereine, ihre Ziele durch alle Mittel zu verfolgen, die dem Gemeinwohl und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen?“

Was verstehen sie unter: „die dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen“?

Was verstehen Sie unter den Worten: „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“?

Dass diese Änderungen Verbesserungen bedeuteten, wird kein Arbeiter behaupten wollen. Es wurde aber doch die Verschlechterung bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen durch die beiden neuen Unterfragen zu Ziffer 4, wonach die Regierungen sich erklären sollten, was sie unter Zielen, die dem Gemeinwohl und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, verstanden wissen wollten. Das waren Fragen, die die Regierung in grosse Verlegenheit gebracht hätten.

Im Plenum wurde der Fragebogen unter Ablehnung der von den Arbeitern gestellten Anträge nochmals geändert, und zwar sollte die Frage 4 lauten:

4. Glauben Sie, dass die Handlungsfreiheit der Berufsvereine in geeigneter Weise durch die Formel ausgedrückt würde: „Freiheit für die Berufsvereine, ihre Ziele durch alle Mittel zu verfolgen, die den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassenen Gesetzen nicht zuwiderlaufen?“

Die Arbeitergruppe war sich aber schon vorher einig geworden, den Fragebogen abzulehnen und auch dagegen zu stimmen, dass im nächsten Jahr die Konferenz

sich erneut mit der Frage beschäftigen solle. Die Überraschung, die diese Erklärung auslöste, benutzte Albert Thomas dazu, die Zurückverweisung an die Gruppen und den Ausschuss zu verlangen, und in den Gruppen wirkte er dann dahin, dass der Fragebogen so angenommen werden solle, wie ihn das Amt vorgeschlagen hatte, und nun kam eine neue Überraschung: Die Arbeitergruppe beschloss, auch den Fragebogen in seiner ursprünglichen Fassung abzulehnen und daran festzuhalten, dass die Sache damit erledigt sei.

Begründend wurde dazu angeführt, dass auch der Fragebogen des Amtes in den vorgeschrittenen Ländern der Reaktion die Türe öffne, dass die Regelung der Koalitionsfreiheit eine politische Frage sei, die das Internationale Arbeitsamt überhaupt nicht lösen könne, die vielmehr nur durch den Klassenkampf zu lösen sei. Nachdem die Länder mit einer relativ guten Gesetzgebung so argumentiert hatten, getrauten sich die Vertreter der Länder, in denen alles im argen liegt, auch nicht für die Annahme zu sein.

Nun lässt sich allerdings gar nicht bestreiten, dass es sich hier um eine politische Frage handelt. Und wer das vom Internationalen Arbeitsamt vorgelegte Material durchsieht, der wird, wenn er es vorher nicht gewusst hat, zu der selbstverständlichen Einsicht kommen, dass dort, wo die Arbeiterbewegung stark ist, sie sich auch das bessere Recht erkämpft hat. Die Frage ist, wie so viele andere, eben abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung, von der damit geschaffenen Arbeiterklasse und deren Kraft. Aber was ändert das daran, dass die Arbeiter der vorgeschrittenen denen der zurückgebliebenen Länder auch in dieser Frage zu Hilfe kommen konnten?

Es klingt so schön, das Wort vom Klassenkampf, es klingt sogar dann schön und kräftig, wenn dahinter nichts anderes steht als Unklarheit und Verlegenheit. Wer sich schon vor einem solchen Fragebogen fürchtet, den das Internationale Arbeitsamt vorlegte, wer annimmt, dass er damit der Reaktion die Türe aufmache, der hat trotz seines Bekenntnisses zum Klassenkampf auch zu Hause nicht die Kraft, mit der Reaktion fertig zu werden, wenn diese sich selbst die Türe aufmacht. Auf die Kraft, die die Arbeiter im Klassenkampf anwenden können, kommt es aber an, nicht auf die starken Worte.

Worin wurde nun aber die Begünstigung der Reaktion erblickt? In der Frage 4. Dort, wo diese von den Mitteln redet, die nicht den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassenen Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen sollen. Es wurden darin eine Rechtfertigung der heute vorhandenen ungünstigen Rechtslage und auch die Türe erblickt, durch die die Reaktion einmarschieren könne. So wurde die Frage 4 die Türe, durch die die Arbeitergruppe in Genf abmarschierte, als es sich darum handelte, ein Übereinkommen über die Koalitionsfreiheit zu schaffen, kampfflos abzumarschieren bei der Formulierung des Fragebogens, nicht bei der Formulierung des Übereinkommens, das im nächsten Jahre noch immer hätte abgelehnt werden können, wenn es den Erwartungen der Arbeiter nicht entsprochen hätte.

Vielleicht ist an der Haltung so manchen Arbeitervertreters auch schuld, dass er an längst überholten Auslegungen des Begriffes *Freiheit* noch nicht vorbeig-

gekommen ist. Dass eine Gesellschaft frei sei, wenn jeder darin tun könne, was er wolle, das glaubt doch heute kein vernünftiger Mensch. Was von Individuen gilt, das gilt natürlich auch von Gruppen. Das gesellschaftliche Zusammenleben schafft Notwendigkeiten, um die niemand herum kann. Die Einsicht in diese Notwendigkeiten, das ist die Freiheit, nach der wir zu streben, und die wir zu verbreiten haben. Das gilt auch bei der Freiheit der Koalitionen, und wir fahren gar nicht schlecht dabei.

Wenn jemand glaubt, dass die Koalitionsfreiheit uneingeschränkte Handlungsfreiheit zur Folge haben müsse, dann begeht er schon den grossen Irrtum, ausser acht zu lassen, dass auch die Unternehmervereinigungen da sind. Soll für die die uneingeschränkte Handlungsfreiheit auch gelten? Sind wir nicht vielmehr ständig an der Arbeit, denen die Handlungsfreiheit gehörig zu beschränken?

Was ist der gesamte Arbeiterschutz, auf dessen gesetzlichen Ausbau wir den grössten Wert legen? Schränkt er die Handlungsfreiheit der Unternehmer und ihrer Koalitionen nicht ganz gewaltig ein? Es ist eine gesellschaftlich bedingte Notwendigkeit, dass der wirtschaftlich Schwache, der Arbeiter, vor dem wirtschaftlich Starken geschützt wird, und wir fragen nicht im geringsten danach, ob die Unternehmerverbände sich dadurch in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt fühlen. Wir versuchen, ihnen dann die Einsicht in die Notwendigkeiten klarzumachen. Wir verlangen eine planmässige Regelung der Produktion, die die Voraussetzung schaffen soll für die Mitwirkung der Gewerkschaften und des Staates bei der Wirtschaftsführung. Zur Verwirklichung dieses Zieles ist nichts notwendiger, als dass wir den Einfluss der Arbeiterverbände auf dem Wege der Gesetzgebung verstärken. Die Unternehmerverbände sind es, die klein beigegeben sollen.

Gibt es denn aber keine gesellschaftlichen Notwendigkeiten, denen sich auch Arbeiterverbände zu unterstellen haben, trotz der Koalitionsfreiheit? Es sei nur an das vor gar nicht allzu langer Zeit sehr oft gehörte Wort erinnert, dass die oder jene Arbeitergruppe die Hand an der Gurgel des Staates habe.

Es kann nicht gesagt werden, dass es sich bei der abgelehnten Frage 4 um all diese Dinge nicht handele, sondern um die Schikanen der Polizei und der Klassenjustiz. Will denn die Arbeiterbewegung nicht ungeheuer Grosses erreichen? Ist es dann nicht kleinlich, wenn sie sich nicht zutraut, mit der Polizei und der Klassenjustiz fertig zu werden? Ja, das sind politische Fragen, aber es gilt eben, den politischen Einfluss der Arbeiter zu verstärken, damit schlagen wir jeder Reaktion die Türe vor der Nase zu und bestimmen selbst, was unter öffentlicher Ordnung zu verstehen ist.

Alles in allem: Die Haltung der Arbeitergruppe in Genf war falsch. Weil es sich um eine grosse Frage handelt, ist die Kritik am Platze und zugleich auch die Frage, wie sich solche Fehler vermeiden lassen. Die Antwort ist: Bessere Vorbereitung der Konferenz innerhalb der Arbeitergruppe und nicht so häufiger Wechsel der Vertreter in Genf. Jeder Neuling steht zunächst hilflos vor dem fremden Apparat, und er vergisst allzu leicht, dass es sich bei den Beschlüssen der Arbeitskonferenzen immer um Mindestforderungen handelt.

DIE 10. INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Von ERNST BERGER (Genf)

Die 10. Internationale Arbeitskonferenz, die in der Zeit vom 25. Mai bis zum 16. Juni dieses Jahres in Genf stattgefunden hat, war durch eine schwerwiegende und vielseitige Tagesordnung ausgezeichnet. Sie umfasste ausser mehreren wichtigen Entschliessungen die internationale Regelung dreier so bedeutsamer sozialpolitischer Fragen, wie es die Krankenversicherung, die Koalitionsfreiheit und die Sicherung von Mindestlöhnen sind.

Dem Umfang, der Vielgestaltigkeit und Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände entsprach *der äussere Rahmen* der Konferenz. Sie umfasste mehr als 140 Delegierte, von denen 33 die Arbeitgeber, 30 die Arbeitnehmer und die übrigen die Regierungen vertraten. Die Ziffern sind in zweierlei Richtung wichtig. Sie zeigen einmal, dass die Praxis allmählich dem bestimmungsmässigen Zustande näherkommt, demzufolge jede Delegation zwei Regierungsvertreter und je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Staates umfassen soll. Zweitens errechnet sich aus den angegebenen Ziffern das sogenannte „Quorum“, die Mindestzahl der Stimmen, die zur Gültigkeit einer Abstimmung notwendig sind. Abstimmungen der Konferenz sind nämlich ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der an der Konferenz teilnehmenden Delegierten. Das danach erforderliche „Quorum“ stellte sich für die diesjährige Konferenz auf 71 abgegebene Stimmen.

Deutsche Regierungsdelegierte waren die Ministerialdirektoren Dr. Sitzler und Grieser vom Reichsarbeitsministerium, die zeitweise durch den Präsidenten des sächsischen Obergerichtes, von Nostitz, und durch die Ministerialräte Dr. Feig, Gassner und Martineck vertreten wurden. Für die *deutschen Arbeitnehmer* war Hermann Müller vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, für die *deutschen Arbeitgeber* Kommerzienrat Vogel (Chemnitz) erschienen.

Neben den Delegierten haben gerade an der diesjährigen Konferenz sehr zahlreiche Sachverständige („technische Ratgeber“) teilgenommen, teilweise, besonders in den Kommissionen, an Stelle der Delegierten tretend. Insbesondere haben auch von deutscher Seite namhafte Sachverständige an den Beratungen mitgewirkt und in wertvoller Weise zu den Ergebnissen beigetragen.

Die Konferenz wurde durch eine bemerkenswerte Rede des *Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Arthur Fontaine, eröffnet*, der sich mit den sozialpolitischen Fortschritten der letzten Jahre befasste, aber auch auf das hinwies, was auf sozialpolitischem Gebiet noch zu tun übrigbleibt. Er schloss mit der Aufforderung, gläubig, geduldig und ausdauernd am grossen Werke der sozialen Gerechtigkeit und des Friedens weiterzuarbeiten.

Die Konferenz wählte zu ihrem *Präsidenten* einmütig Sir Artul Chatterjee, einen der beiden indischen Regierungsvertreter, damit den weltumspannenden Rahmen ihrer Bestrebungen deutlich unterstreichend. Zu Vizepräsidenten wurden aus der Regierungsgruppe der Vertreter Italiens, Botschafter de Michelis, aus der Arbeit-

gebergruppe Oersted (Dänemark), aus der Arbeitnehmergruppe Caballero (Spanien) gewählt.

Wie üblich, wurden die Arbeiten der Konferenz in einer Anzahl *Kommissionen* vorbereitet. Genannt seien hier insbesondere die Vorschlagskommission, aus 24 Mitgliedern bestehend, der sozusagen die Regie der Konferenz, die Regelung des Zeitpunktes und der Tagesordnung der einzelnen Vollsitzen usw. obliegt, ferner die „Reglementskommission“, die sich insbesondere mit Fragen der Geschäftsordnung der Konferenz befasst, sowie die Fachausschüsse, deren es in diesem Jahre, entsprechend den drei Hauptpunkten der Tagesordnung, drei gab, einen für die Krankenversicherung, einen für die Koalitionsfreiheit und einen für die Mindestlöhne. Die *Kommission für die Krankenversicherung*, aus 63 Mitgliedern bestehend, war weitaus die grösste. Einmütig wurde zum Präsidenten, in Anerkennung der bahnbrechenden deutschen Sozialversicherung und seiner besonderen Verdienste um diese, der Ministerialdirektor im deutschen Reichsarbeitsministerium *Grieser* gewählt, der dann auch, infolge der bedauerlichen Verhinderung des Berichterstatters, des polnischen Ministers und Gesandten Sokal, die Berichterstattung für die Konferenz übernehmen musste. Zum Präsidenten der Kommission für Koalitionsfreiheit wurde der niederländische Minister Monsignore Dr. Nolens und zum Präsidenten der Kommission für die Mindestlöhne der Vertreter der englischen Regierung im Verwaltungsrat und auf der Konferenz der assistierende Staatssekretär im Arbeitsministerium Wolfe gewählt.

Abgesehen von den sehr zahlreichen Kommissionssitzungen, hat die Konferenz 23 Vollsitzen abgehalten.

Um die sachlichen Ergebnisse der Konferenz richtig zu verstehen, muss auf eine Besonderheit hingewiesen werden, die ihr *Verfahren* kennzeichnet. Zum erstenmal nämlich hat das neue Verfahren der sogenannten „*Doppelberatung*“ Anwendung gefunden. Es wird dadurch gekennzeichnet, dass das Ziel der Konferenz, zu internationalen Übereinkommen oder doch zu internationalen Vorschlägen zu gelangen, sich in zwei scharf getrennte Beratungsabschnitte teilt. Im *ersten* Beratungsabschnitt wird der Beratungsgegenstand in allgemeinen Zügen erörtert und die Aufstellung eines—vom Internationalen Arbeitsamt vorbereiteten—Fragebogens angestrebt und beschlossen, ob der Gegenstand auf der nächstjährigen Konferenz der zweiten Beratung unterzogen werden soll oder nicht. Bejahendenfalls versendet das Internationale Arbeitsamt den Fragebogen an die Regierungen, deren Antworten dann die Grundlage von Entwürfen für internationale Übereinkommen oder Vorschläge bilden. Über diese entscheidet in der *zweiten* Beratungsstufe die nächstjährige Konferenz. Dieses neue Verfahren sollte allerdings auf Grund besonderen Beschlusses *keine* Anwendung finden auf die Beratungen über die Krankenversicherung. Zu diesem Gegenstande wurde vielmehr die erste Beratung in den Erörterungen der Konferenz von 1925 über Sozialversicherung erblickt und der diesjährigen Konferenz die endgültige Verabschiedung anvertraut. Im Bereich der Krankenversicherung also, und nur in diesem Sachbereich, waren auf der diesjährigen Konferenz endgültige Beschlüsse und geeignetenfalls internationale Übereinkommensentwürfe und -vorschläge zu

erwarten, während für die Koalitionsfreiheit und für die Mindestlöhne nur die Vorprüfung mit dem Ziel der Ausarbeitung eines Fragebogens zu erfolgen hatte.

Es war daher naheliegend, dass sich der *Krankenversicherung* auf der Konferenz das stärkste Interesse zuwandte. Aber auch abgesehen von dem vorgeschrittenen Stande des Verfahrens für diesen Verhandlungsgegenstand, kam ihm eine gewaltige soziale Bedeutung zu, die man in Deutschland mit seiner zur Selbstverständlichkeit gewordenen Sozialversicherung vielleicht nicht mehr so stark empfindet wie in den zahlreichen Ländern, in denen sie entweder noch völlig fehlt oder über einen keimhaften Zustand noch nicht hinausgelangt ist. Auch die wirtschaftliche Bedeutung der Krankenversicherung, ihre Wichtigkeit für die Erhaltung der Arbeitskraft, der Wunsch nach internationaler Angleichung der Kosten, der vielgenannten „Soziallasten“, musste gerade diesen Teil der Beratungen der Konferenz besonders wichtig erscheinen lassen. Das Internationale Arbeitsamt hatte durch eingehende Vorarbeiten der Bedeutung des Gegenstandes Rechnung getragen. Bei der Vorbereitung der auf der Konferenz anzustrebenden internationalen Lösung war es von folgenden Erwägungen ausgegangen: An sich musste eine ernsthafte, einen möglichst weiten Personenkreis umfassende, möglichst wertvolle Leistungen bietende Krankenversicherung für die Gesamtheit der Staaten angestrebt werden. Dabei war aber zu beachten, dass es nicht möglich sein würde, die sozialpolitischen Neuländer sofort zu Höchstleistungen zu veranlassen. Es wäre also aussichtslos gewesen, ein Übereinkommen vorzubereiten, das von vornherein der Gesamtheit der Staaten eine Krankenversicherung auferlegen wollte, die etwa dem gegenwärtigen Stande der deutschen, englischen oder österreichischen entspräche. Selbst wenn ein so weitgehendes Übereinkommen auf der Konferenz die notwendige Zweidrittelmehrheit gefunden hätte, würde es gerade von den Ländern, in denen die Sozialversicherung auszubauen oder neu zu schaffen ist, nicht ratifiziert und nicht verwirklicht worden sein. So musste sich also bei den zu schaffenden Verpflichtungen im allgemeinen in einer wohlbedachten *Beschränkung* der Meister zeigen. Insbesondere war nicht zu übersehen, dass in nicht wenigen Ländern die soziale Organisation in der *Landwirtschaft* im Vergleich mit derjenigen in der Industrie und im Handel noch wenig entwickelt ist, dass hier und dort in landwirtschaftlichen Kreisen die Erkenntnis von der Notwendigkeit sozialer Einrichtungen noch in den Anfängen liegt, und dass in manchen dünn besiedelten landwirtschaftlichen Gebieten der Organisation des Gesundheitsdienstes ernsthafte Schwierigkeiten im Wege stehen. Wurde also etwa ein Industrie und Landwirtschaft zugleich umfassendes Übereinkommen vorbereitet, und wurde es selbst angenommen, so war zu gewärtigen, dass eine Reihe von Staaten es der Landwirtschaft wegen nicht ratifizieren und demzufolge auch für die Industrie, wo die notwendigen Voraussetzungen an sich vorlägen, wirksame Massnahmen nicht ergreifen würde. Daher hatte sich das Internationale Arbeitsamt entschlossen, *zwei Übereinkommensentwürfe*, einen für *Industrie, Handel* usw., den zweiten für die *Landwirtschaft*, anzufertigen, die beide ein ernsthaftes Mindestmass von Krankenversicherung enthielten und im wesentlichen

gleichlauteten, und ihnen einen ergänzenden *Vorschlag* anzufügen, der die möglichste Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen empfahl.

Die Kommission der Konferenz schloss sich diesen Vorarbeiten im allgemeinen an, allerdings unter Stimmenthaltung der Arbeitgeber, die vielleicht darauf zurückzuführen war, dass in ihrer Gruppe die Meinung über Annahme oder Ablehnung geteilt war. Bedenklich wurde diese Stimmenthaltung allerdings in der ersten Abstimmung im Plenum der Konferenz. Denn da sich dort neben den Arbeitgebern auch einige Regierungen — zum Teil, wie die schweizerische, ausdrücklich nicht wegen Missbilligung der Entwürfe, sondern wegen zeitweiser besonderer Umstände in ihren Staaten — der Abstimmung enthielten, so wurden zwar so gut wie gar keine Nein-Stimmen abgegeben, eben deshalb aber auch das sogenannte „Quorum“ nur um wenige Stimmen überschritten. In der zweiten, endgültigen Abstimmung gaben die Arbeitgeber dann die Abstimmung frei, viele von ihnen — auch der deutsche — und auch mehrere bisher zurückhaltende Regierungen stimmten zu, und so konnte der Übereinkommensentwurf für die Industrie usw. mit 97 gegen 9 Stimmen, derjenige für die Landwirtschaft mit 85 gegen 9 Stimmen, der Vorschlagsentwurf einstimmig angenommen werden.

Die Übereinkommensentwürfe gehen aus von der *Versicherungspflicht*. Sie erstreckt sich auf Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge in gewerblichen und Handelsunternehmungen und in der Landwirtschaft, auf Heimarbeiter und Hausgehilfen. Sie erfasst nicht Seeleute und Angehörige der Seefischerei, deren Versicherung für den Krankheitsfall einer späteren Konferenz vorbehalten worden ist. *Ausnahmen* von der Versicherungspflicht dürfen die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen für vorübergehende, unständige, gelegentliche und nebenberufliche Beschäftigungen, für Arbeitnehmer mit besonders hohen Bezügen, für solche, die keinen Barlohn erhalten, für Heimarbeiter, die nicht nach Art von Lohnempfängern beschäftigt werden, für ganz junge oder ganz alte Arbeitnehmer und für die Familienangehörigen des Arbeitgebers. Für versicherungsfrei können Personen erklärt werden, denen im Krankheitsfalle anderweit der Versicherung mindestens gleichwertige Leistungen zustehen. Die demnach versicherten Personen erhalten *Krankengeld*, wenn sie infolge eines regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes arbeitsunfähig sind, wenigstens während der ersten 26 Wochen der Arbeitsunfähigkeit, vom ersten Unterstützungstage an gerechnet. Allerdings kann der Anspruch auf Krankengeld durch eine vorgängige Mindestdauer der Mitgliedschaft bedingt, und können bis zu drei Wartetagen eingeschaltet werden. Die Höhe des Krankengeldes ist in dem Übereinkommen nicht bestimmt, aber in dem Vorschlag vorgesehen worden. Es soll regelmässig auf einen wesentlichen, nach der Zahl der Familienangehörigen abgestuften Bruchteil des Arbeitsverdienstes bemessen werden. Bei geordneter Finanzlage des Versicherungsträgers soll eine Erhöhung des Krankengeldes, insbesondere für Versicherte mit Unterhaltspflichten, sowie die Verlängerung der Bezugsdauer erfolgen können. Ebenfalls in dem Vorschlage ist die Gewährung von Sterbegeld empfohlen. Das Krankengeld kann nach den Übereinkommensentwürfen ruhen,

solange und soweit der Versicherte wegen der gleichen Krankheit aus anderer Quelle von Gesetzes wegen eine gleichwertige Leistung erhält, ferner, solange der Versicherte durch die Arbeitsunfähigkeit keinen Arbeitsverdienst einbüsst oder auf Kosten der Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln verpflegt wird, ferner bei unbegründeter Weigerung, ärztlichen Anordnungen oder der Krankenordnung Folge zu leisten oder sich der Kontrolle des Versicherungsträgers zu unterwerfen. Endlich kann das Krankengeld ganz oder teilweise versagt werden im Falle einer vom Versicherten absichtlich herbeigeführten Krankheit. Neben dem Krankengeld ist *Krankenpflege* zu gewähren. Sie besteht in der Behandlung durch einen approbierten Arzt und in der Versorgung mit Arznei und Heilmitteln in ausreichender Menge und Beschaffenheit. Bei unbegründeter Weigerung des Versicherten, den Anordnungen des Arztes oder der Krankenordnung nachzukommen, kann auch die Krankenpflege ruhen. Nicht viel mehr als eine Empfehlung ist es, wenn die Übereinkommensentwürfe erwähnen, dass die Landesgesetze Krankenpflege auch für die Familienangehörigen zulassen oder vorschreiben können. Erheblichen Raum nehmen die Sachleistungen der Krankenversicherung in dem Vorschlage ein, wo fachärztliche Behandlung, Zahnbehandlung, Krankenhauspflge und Gewährung von Hausgeld empfohlen werden und besonderer Wert auf die Betätigung der Krankenkasse im Sinne der *Krankheitsverhütung* und *Sozialhygiene* gelegt ist. In bezug auf Bestimmungen über die *Versicherungsträger* und überhaupt über die *Organisation* der Krankenversicherung üben die Übereinkommensentwürfe eine gewisse Zurückhaltung. Begreiflicher Weise lassen sich Einzelheiten in bezug auf diese Fragen, die mehr oder weniger eng mit der inneren Verwaltungsorganisation der Staaten verwachsen sind, international kaum festlegen. Nimmt man allzuviel davon in den Entwurf einer internationalen Vereinbarung auf, so muss man gewärtigen, dass unter Umständen wegen verhältnismässig vielleicht nebensächlicher Bestimmungen die Ratifikation und die Durchführung der Übereinkommen unterbleiben. Andererseits war es allerdings unerlässlich, wenigstens die grossen Gesichtspunkte in den Übereinkommensentwürfen festzulegen, die überhaupt erst die Versicherung zu einer solchen werden lassen und über die Stufe einer mehr oder weniger patriarchalischen Fürsorge hinausheben. So sind denn — neben der Notwendigkeit *staatlicher Anerkennung* und dem *Ausschluss von Gewinngeschäften* — die *Selbstverwaltung* der Versicherungsträger, die *Mitwirkung der Versicherten* an der Verwaltung, die *Beteiligung* der Versicherten und ihrer Arbeitgeber an den *Kosten* der Krankenversicherung sowie ein *Rechtsweg bei Leistungsstreitigkeiten* ausdrücklich in den Übereinkommensentwürfen festgelegt. Mannigfach ergänzend greift auch hier wieder der Vorschlag ein.

Alles in allem wird die internationale Regelung der Krankenversicherung, wie sie die 10. Internationale Arbeitskonferenz gezeitigt hat, als ein *beachtlicher Fortschritt* bezeichnet werden können. Wenn nicht alle Blüenträume gereift sind, wenn insbesondere auch Anträge von Arbeitnehmerseite auf der Konferenz nicht zur Annahme gelangten, wenn die international geschaffene Krankenversicherung nicht an das heranreicht, was in den fortgeschrittensten Ländern bereits Gesetz ist, so dürfen drei Gesichtspunkte darüber einigermassen trösten. Einmal be-

stimmt ja der Friedensvertrag ausdrücklich, dass die internationalen Vereinbarungen nicht dazu führen sollen, etwa einen in einzelnen Staaten vorhandenen weiter gehenden sozialen Schutz zu verringern. Zweitens bedeutet auch für die fortgeschrittensten Länder die internationale Festlegung bei ihnen schon vorhandener sozialer Einrichtungen immer einen gewissen Schutz gegen Rückschläge, die sonst auf Grund jeweiliger politischer Entwicklungen, Wahlergebnisse, Parteibildungen und -verbindungen eintreten könnten, und die auch bei veränderter politischer Gesamtlage schwer wieder einzubringen sind. Drittens aber hat die internationale Festlegung selbst eines sozialpolitischen Minimums für möglichst alle Staaten die Bedeutung, dass sie auf eine Annäherung der sogenannten Soziallasten hinwirkt, damit ein oft gehörtes Argument gegenüber dem sozialen Fortschritt ausschaltet und so mittelbar auch den Staaten mit bereits entwickelter Sozialpolitik sichernd und fördernd zu Hilfe kommt.

Einen *negativen* Ausgang haben demgegenüber die Verhandlungen der Konferenz über die *Koalitionsfreiheit* genommen. Dieser Punkt der Tagesordnung hatte eine ziemlich lange Vorgeschichte. Bekanntlich nennt bereits Teil 13 des Friedensvertrages im Rahmen des der Obhut der Internationalen Organisation der Arbeit unterstellten sozialen Rechts auch die Koalitionsfreiheit. Klagen über deren Verletzung waren der Organisation von den Arbeitnehmern verschiedener Länder zugegangen, ohne dass für diese in Ermangelung eines ausdrücklichen internationalen Übereinkommens die Voraussetzung zu irgendwelchem Einschreiten bestanden hätte. Auf Vorschlag von Arbeitnehmerseite wurde dann durch Beschluss des Verwaltungsrats der Gegenstand auf die Tagesordnung der diesjährigen Konferenz gesetzt, wo, im Sinne des Verfahrens der doppelten Beratung, zunächst ein das Problem umschreibender Fragebogen anzunehmen und über die Ansetzung des Gegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz zu befinden war. Das Internationale Arbeitsamt hatte den Fragebogen vorbereitet. Nach sehr reiflicher Prüfung war es zu dem Ergebnis gelangt, dass im Hinblick auf die weitgehende Verflechtung des Vereinigungsrechtes mit dem Vereins-, Versammlungs- und sonstigen Verfassungs- und Verwaltungsrecht der einzelnen Staaten eine etwaige internationale Regelung zweckmässig auf die Festlegung der Grundgedanken gerichtet sein müsse, damit nicht unnötige Widersprüche mit vorhandenen Rechtsinstitutionen der einzelnen Staaten — sofern sie nur dem wirklichen Inhalt der Vereinigungsfreiheit nicht zuwiderlaufen — entstünden. So hatte der Fragebogen das eigentliche Problem in *drei* kurzen Fragen umschrieben. Die eine Frage ging dahin, ob der Entwurf eines etwa abzuschliessenden Übereinkommens die Verpflichtung enthalten solle, die Vereinigungsfreiheit und die Handlungsfreiheit der Berufsvereine zu gewährleisten. Die zweite Frage lautete dahin, ob die *Vereinigungsfreiheit* in geeigneter Weise durch die Formel ausgedrückt werde: „Freiheit für alle arbeitenden Personen, sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, sich zur kollektiven Verteidigung ihrer aus ihrer sozialen Stellung fliessenden Interessen zu vereinigen.“ Die dritte Frage endlich lautete, ob die *Handlungsfreiheit* der Berufsvereine in geeigneter Weise durch die Formel ausgedrückt würde: „Freiheit für die Berufsvereine, ihre Ziele durch alle

Mittel zu verfolgen, die nicht den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassenen Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen.“ Vielleicht darf man trotz des negativen Verlaufs der diesjährigen Konferenz in bezug auf diesen Gegenstand oder vielleicht gerade nach diesem Verlauf die Herausarbeitung der Begriffe durch die Vorarbeit des Internationalen Arbeitsamtes als bleibend wertvoll bezeichnen. Allerdings haben weder die Kommissionsberatungen noch anschliessend diejenigen der Vollkonferenz sich mit diesen drei Fragen begnügt. Vielmehr ist in der Kommission eine Reihe zusätzlicher Fragen in den Text des Fragebogens eingeschaltet worden. Insbesondere sind in die Frage nach dem Begriff der Vereinigungsfreiheit das Bedingnis der Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten und der Vorbehalt des Rechtes, sich nicht zu organisieren, aufgenommen worden. Ferner ist auf argentinischen Antrag eine neue Frage aufgenommen worden, dahin lautend, ob wesentliche Voraussetzung für die Vereinigungsfreiheit die Anerkennung als juristische Person mit allen Rechten und Pflichten einer solchen sei. Diese Erweiterungen — oder auch Verengungen — des Fragebogens und des etwaigen künftigen Übereinkommens erregten bei der Mehrheit der Arbeitnehmergruppe lebhaftes Misstrauen. Der französische Arbeitnehmervertreter Jouhaux gab ihm wiederholt Ausdruck und fasste seine Ausführungen abschliessend wie folgt zusammen: „Nicht leichten Herzens nimmt die Arbeitergruppe eine ablehnende Haltung ein. Sie wird ihr aufgezwungen durch die Eigenart der Abänderungen, die zu dem Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes vorgeschlagen sind, und durch die Erläuterungen zu diesen Vorschlägen... Meines Erachtens darf hier nur die Vorbereitung eines Übereinkommens in Betracht gezogen werden, getreu dem Geiste des Teils XIII des Friedensvertrages, der die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation und ihrer Entwicklung und vor allem die Notwendigkeit der Vereinigungsfreiheit anerkennt... Statt dessen wurden hier erst Formeln über die persönliche Freiheit vorgebracht, die sozusagen an die Stelle der Vereinigungsfreiheit treten sollte, und das Recht, sich nicht zu organisieren, sollte mit der Koalitionsfreiheit, wie sie Teil XIII des Friedensvertrages im Interesse der Befriedung der Welt anerkennt, auf die gleiche Stufe gestellt werden. Man hat ferner Formen hereingetragen, durch die man die Koalitionsfreiheit nicht verwirklichen, sondern sie einschränken wollte. Die beantragten Förmlichkeiten würden in gewissen Ländern mit Wissen und Willen der Regierungen dahin führen, dass das gewerkschaftliche Leben durch Monate und Jahre niedergehalten würde.“ Die Arbeitnehmergruppe stimmte demgemäss geschlossen sowohl gegen die Annahme des Fragebogens als auch gegen die Ansetzung des gesamten Gegenstandes auf die Tagesordnung der nächstjährigen Konferenz. So trat denn in der Endabstimmung nur eine beschränkte Zahl von Regierungsvertretern für die Aufrechterhaltung des Fragebogens ein. Dieser und auch die Befassung der nächstjährigen Konferenz mit dem Gegenstande zwecks Herbeiführung eines internationalen Übereinkommens wurden abgelehnt.

Es mag eine schwierige, im Rahmen dieses Berichts nicht zu beantwortende Frage sein, ob die ablehnende Haltung der Arbeitnehmervertreter, die in der poli-

tischen Gesamtlage in gewissen inner- und aussereuropäischen Ländern ihre tiefere Grundlage haben dürfte, notwendig gewesen ist. Man muss dabei berücksichtigen, dass es nicht ganz leicht sein wird, den Gegenstand schon bald wieder auf die Tagesordnung einer internationalen Arbeitskonferenz zu bringen. Andererseits lässt sich gerade in diesem Zusammenhang das Argument hören, dass es dem Sinne des Systems der doppelten Beratung entspreche, einen Gegenstand, für dessen Beratung die Zeit nicht günstig erscheine, nach der ersten Lesung abzusetzen und so zu einem Waffenstillstand zu gelangen, statt ihn alsbald auf einer zweiten Beratung einer Niederlage auszusetzen. Zweifellos wird aber auch nach den Ergebnissen der Konferenz die öffentliche Erörterung dieses Gegenstandes nicht zur Ruhe kommen, wie andererseits auch die wissenschaftliche Arbeit des Internationalen Arbeitsamts sich von ihm nicht abwenden wird.

Der dritte Punkt der Tagesordnung, die internationale Regelung eines Verfahrens zur Einführung von *Mindestlöhnen*, hat unter einem günstigeren Stern gestanden. Auch hier handelt es sich keineswegs um eine leicht zu nehmende Angelegenheit. Die Löhne sind vielleicht derjenige sozialpolitisch interessierende Gegenstand, der von Land zu Land die stärksten Verschiedenheiten und auch die weitest gehenden Unterschiede in den wirtschaftlichen Voraussetzungen zeigt. Der Gedanke internationaler Lohnregelung schlechthin mag daher für absehbare Zeit noch wenig Aussicht auf praktische Verwirklichung haben. Einigermassen anders verhält es sich mit dem Gedanken internationaler Festsetzung von Mindestlöhnen oder doch wenigstens mit der Schaffung von Einrichtungen, die zwecks Festsetzung solcher Löhne in den einzelnen Ländern tätig zu werden haben. Das Herabsinken der Löhne in einzelnen Ländern unter ein menschenwürdiges Mass muss für die internationale Allgemeinheit unter sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten äusserst unerwünscht erscheinen. Denn wenn der Teil XIII des Friedensvertrages ungerechte, unwürdige Arbeitsbedingungen als eine Gefahrenquelle bezeichnet, die schliesslich sogar den Weltfrieden in Gefahr setzen kann, so gilt dies von unangemessen niedrigen Löhnen in ganz besonderem Masse. Sie sind geeignet, die Konkurrenz auf dem Weltmarkt zum unlauteren Wettbewerb zu verzerren, sie wirken auf diesem Wege von einem Lande ins andere hinüber und beeinträchtigen auch dort Lohnstand, Lebenshaltung, sozialen Frieden und politische Ruhe. Ist somit grundsätzlich der Gedanke der Einführung von Mindestlöhnen durchaus verständlich, so herrscht freilich über das Ausmass, in dem es geschehen kann, insbesondere über den Anwendungsbereich der etwa zu schaffenden Lohnfestsetzungsverfahren, erheblicher Meinungsstreit.

Der Verwaltungsrat hatte das Problem für die Konferenz folgendermassen umschrieben: „Einrichtungen zur Festsetzung von Mindestlöhnen in Gewerbe- und Industriezweigen mit ungenügender Organisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und mit aussergewöhnlich niedrigen Löhnen, unter besonderer Berücksichtigung der Heimarbeit.“ Von Anfang an hat es aber nicht an Stimmen gefehlt, die eine Einrichtung zur Festsetzung von Mindestlöhnen lediglich für die Heimarbeit für angezeigt erklärten, wo die Voraussetzungen ungenügender Berufsorganisation, damit zusammenhängend unzulänglicher Entwicklung der Tarifverträge und der Schlich-

tungseinrichtungen sowie aussergewöhnlich niedriger Löhne am häufigsten vorzukommen pflegen; ausserhalb der Heimarbeit seien Arbeitgeber und Arbeitnehmer meist hinreichend organisiert, um angemessene Löhne auf anderem Wege zu sichern, und, wo das nicht der Fall sei, müsse eine ausreichende Berufsorganisation eben angestrebt oder erkämpft werden. Das Internationale Arbeitsamt war bei seinem Vorentwurf zu seinem Fragebogen davon ausgegangen, dass man an einen Übereinkommensentwurf „zur Schaffung von Einrichtungen für die Lohnfestsetzung in Erwerbszweigen mit ungenügender Organisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und aussergewöhnlich niedrigen Löhnen“ denken sollte, dabei den Regierungen jedes Landes die Bestimmung der betreffenden Erwerbszweige überlassend, dass man aber in einem Vorschlag die Anwendung des Verfahrens auf die gesamte Heimarbeit ausdrücklich empfehlen sollte. Die Frage des Anwendungsbereichs hat dann auch weitgehend die Erörterungen der Kommission und der Konferenz beherrscht. Der von der Konferenz schliesslich mit 80 gegen 19 Stimmen angenommene Fragebogen, dessen Beantwortung durch die Regierungen die Grundlage der nächstjährigen Erörterungen über eine internationale Regelung bilden soll, umschreibt das Problem in folgender Weise: „Methoden zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit und in anderen Erwerbszweigen oder Teilen von Erwerbszweigen, in denen keine Vorkehrungen zur wirksamen Regelung der Löhne durch Tarifverträge oder auf andere Weise bestehen, und in denen die Löhne aussergewöhnlich niedrig sind.“ Unverkennbar ist damit eine Annäherung zwischen den beiden Gegenmeinungen über den Anwendungsbereich angebahnt worden, die vielleicht doch noch zu einer Einigung führen kann. Im übrigen wird gefragt nach der Möglichkeit allgemeiner Begriffsbestimmungen der Heimarbeit und der anderen in Betracht kommenden Erwerbszweige und anderseits danach, ob die Bestimmung der in Betracht kommenden Erwerbszweige den einzelnen Regierungen überlassen bleiben soll. Weitere Fragen befassen sich mit den Merkmalen aussergewöhnlich niedriger Löhne, der anzustrebenden Löhne, der anzuwendenden Festsetzungsverfahren usw. Der Kommissionsbericht betont ausdrücklich nochmals die Offenheit der Frage, ob die endgültige Entscheidung sich auf die Heimarbeit und andere Erwerbszweige oder nur auf das eine oder andere erstrecken, und ob und inwieweit die internationale Regelung in Form eines Übereinkommensentwurfs oder in Form eines Vorschlages erfolgen soll. „Die Regierungen werden also volle Freiheit haben, die Fragen nach ihrem Ermessen zu beantworten.“

Neben den Arbeiten der Konferenz, die unmittelbar oder mittelbar auf die Herbeiführung von internationalen Übereinkommen oder Vorschlägen gerichtet waren, hat sie auch eine Reihe von „Entschliessungen“ für die Zukunft hervorgebracht. Zu nennen ist hier in erster Linie die Annahme eines Antrages des Schweizer Arbeitervertreters Schürch, der den Verwaltungsrat um Erwägung dahin ersucht, dass die internationale Regelung der *Arbeitszeit der Angestellten ausserhalb der Industrie* auf die Tagesordnung einer der nächsten internationalen Arbeitskonferenzen gesetzt werden möge. Ferner wurde in Verbindung mit Anträgen der Regierung von Uruguay eine Entschliessung des belgischen Arbeiter-

vertreters Mertens angenommen, die das Internationale Arbeitsamt auffordert, die *Stellung der im Auslande beschäftigten Arbeitnehmer in der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung* der verschiedenen Staaten zu prüfen und zu untersuchen, inwieweit ihre entsprechenden Ansprüche sichergestellt werden können. Die Entschliessung empfiehlt auch in bezug auf diesen Gegenstand dem Verwaltungsrat als Verhandlungsgegenstand einer der nächsten Konferenzen, sei es vor, sei es gleichzeitig mit der Verhandlung der allgemeinen Fragen der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Angenommen wurde ferner auf Antrag des italienischen Regierungsvertreters de Michelis eine Entschliessung, derzufolge auch die *Grundfragen des Arbeitsvertrages* und die *Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten* als Gegenstand einer der nächsten Konferenzen in Erwägung gezogen werden sollen. Ferner wurde einem Antrag des irischen Regierungsvertreters Ferguson zugestimmt, der das Internationale Arbeitsamt auffordert, die Fragen der Berufsausbildung und des Lehrlingswesens zu prüfen und zum Gegenstand einer internationalen vergleichenden Darstellung zu machen. Angenommen wurden schliesslich Anregungen des indischen Arbeitervertreters Giri, die sich mit der Eingeborenenarbeit befassen und unter anderem auch die Frage der Beteiligung von Vertretern der Eingeborenen an den Delegationen der Kolonialstaaten zur Internationalen Arbeitskonferenz geprüft wissen wollen.

Die Raumverhältnisse gestatten hier bedauerlicher-, aber begreiflicher Weise nicht ein Eingehen auf die übrigen Einzelheiten des Verlaufs der Konferenz, weder auf den umfangreichen, wertvolle Aufschlüsse über die Entwicklung der internationalen Organisation der Arbeit und über die sozialpolitischen Fortschritte in den verschiedenen Ländern bietenden Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes noch auf die ausgedehnte Erörterung, die dieser Bericht in mehreren Sitzungen der Konferenz gefunden hat. Dasselbe gilt von dem zweiten Teil des Berichtes des Direktors, der die Durchführung der Übereinkommensentwürfe und Vorschläge in den einzelnen Ländern betrifft, und von den daran anknüpfenden Berichten des zuständigen Sachverständigenausschusses und der dafür eingesetzten Kommission der Konferenz. Ebenfalls nur als Tatsache sei erwähnt, dass der Bericht des Mandatsprüfungsausschusses wiederum Gelegenheit zur Erörterung der faschistischen Organisation in Italien geboten hat.

In gleicher Weise sei vermerkt, dass die Konferenz auch eine Reihe ihr eigenes *Verfahren* betreffender Beschlüsse gefasst hat. Nur zwei dieser Beschlüsse sollen hier näher erörtert werden, weil sie gerade für die Arbeitnehmer — insbesondere auch in Deutschland — von Bedeutung sind und auf deutschen Anregungen beruhen. Bekanntlich sind Französisch und Englisch die amtlich gebrauchten *Sprachen* der internationalen Organisation der Arbeit. Wiederholt ist erörtert worden, ob und inwieweit auch andere Sprachen zugelassen werden sollen, um denjenigen, denen Lebens- und Werdegang die Erlernung der französischen oder englischen Sprache nicht gestattet hat, die Möglichkeit vollen Verständnisses für die Wirksamkeit der Internationalen Arbeitsorganisation zu bieten. Allmählich hat man im Wege praktischer Massnahmen in dieser Richtung Fortschritte er-

reicht. Bekanntlich erscheint ein wesentlicher Teil der Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes in deutscher Sprache, und die deutsche Zweigstelle des Amtes gibt auch eine deutsche Monatsschrift, die „Internationale Rundschau der Arbeit“, heraus. In diesem Jahre ist auch der Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes an die Konferenz zum ersten Male in deutscher Sprache erschienen. Zwei Beschlüsse der diesjährigen Konferenz haben nun auch Verlauf und Ergebnisse der Konferenzen denjenigen, die nicht Französisch oder Englisch als Muttersprache sprechen, zugänglicher gemacht. Zunächst ist den dritten Sprachen bei den *Verhandlungen* der Konferenz und ihrer Ausschüsse eine gewisse Bewegungsfreiheit gesichert worden. Nach dem Wortlaut der Bestimmungen war bisher für die Übersetzung von Reden, die in anderer Sprache als Französisch und Englisch gehalten wurden, durch einen vom Redner beizustellenden Dolmetscher Sorge zu tragen. In den letzten Jahren hat sich der vernünftige Brauch entwickelt, dass diese Reden von den ausgezeichneten, ungewöhnlich sprachkundigen und in der Übertragung sozialpolitischer Gedankengänge natürlich ganz besonders geschulten Dolmetschern des Amtes übersetzt wurden. Vorübergehend war diese Handhabung als nicht bestimmungsgemäß angefochten worden, aber nunmehr hat der Beschluss der Konferenz die Bestimmungen entsprechend dem bestehenden Gebrauch abgeändert und damit die Erleichterung für die Redner nicht französischer oder englischer Zunge dauernd festgelegt. Ein weiterer Beschluss der Konferenz betrifft die *Texte* der Übereinkommensentwürfe und Vorschläge. Ihre Abfassung ausschliesslich in den beiden amtlich gebrauchten Sprachen hatte zur Folge, dass Übersetzungen in dritte Sprachen in beträchtlicher Zahl und Verschiedenheit entstanden, was zu einer die Ratifizierung und Durchführung der internationalen Regelung von Land zu Land erschwerenden Rechtsunsicherheit führen konnte. Nunmehr hat die Konferenz beschlossen, dass von den Übereinkommensentwürfen und Vorschlägen den Regierungen drittsprachiger Länder auf Wunsch eine *offizielle Übersetzung* seitens des Internationalen Arbeitsamtes geliefert wird, welche innerhalb des betreffenden Landes als allein massgebend behandelt werden kann. International und insbesondere vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof gelten nach wie vor nur die französischen und englischen Originaltexte als authentisch, natürlich wird man aber einem Staate, der seine Gesetzgebung und Praxis auf einer offiziellen Übersetzung des Internationalen Arbeitsamtes folgerichtig aufgebaut hat, mindestens den guten Glauben zubilligen müssen und ihn, wenn er gleichwohl objektiv Fehler begangen haben sollte, entsprechend behandeln.

Alles in allem bietet die diesjährige Arbeitskonferenz, mag man immerhin manche Einzelheiten ihres Verlaufs kritisieren, im Endergebnis doch einen Widerspruch des Wortes, mit dem der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes seine diesjährige, die Erörterung seines Berichtes zusammenfassende Rede schloss, jener bedeutsamen Worte aus Goethes „Hermann und Dorothea“:

„Denn der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehrt das Übel und breitet es weiter und weiter,

Wer aber fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.“

WAS HEISST „VEREINIGUNGSFREIHEIT“?

Von HEINZ POTTHOFF (München)

Die Abhandlung von *Sinzheimer* über „Koalitionen, Koalitionsfreiheit und Koalitionsrecht“ im Heft 11 und 12 der „Arbeit“ von 1926 ist wörtlich in die zweite Auflage seines Buches „Grundzüge des Arbeitsrechtes“ übernommen worden. Trotzdem die ehrenvolle Widmung dieses Buches mir gewisse Zurückhaltung in seiner Beurteilung auferlegt, kann ich nicht umhin, es für eine der besten und wichtigsten arbeitsrechtlichen Schriften zu erklären, ihm weiteste Verbreitung und ernsteste Beachtung zu wünschen. Dieser Wunsch bezieht sich auch auf seine Darstellung des Koalitionsrechtes im allgemeinen. Aber da er seine Ausführungen über den mangelnden verfassungsrechtlichen Schutz gewerkschaftlicher Betätigung ausdrücklich sowohl gegen meine Darlegungen im Heft 3, 1927, der „Arbeit“ wie gegen die Schrift von *Steinmann*¹⁾ aufrechterhält, so besteht die Notwendigkeit, hier noch einmal auf die Angelegenheit zurückzukommen, die für alle Gewerkschaften von ausserordentlicher *praktischer* Bedeutung ist. Denn *Sinzheimer* will nicht nur das „Vereinigungsrecht“ des Art. 159, sondern auch das allgemeine Vereinsrecht des Art. 124 und damit des Vereinsgesetzes von 1908 jedes positiven Inhaltes entkleiden. In diesem Punkte aber (den ich im Märzheft nicht mit behandelt hatte) kann *Sinzheimer* aus der Geschichte des Vereinsgesetzes widerlegt werden.

I. Um eine Kleinigkeit vorwegzunehmen: Wenn ich im Märzheft wiederholt gesagt habe, dass die *Sinzheimersche* Auslegung den Art. 159 zu einem „Scheinrecht“ machen würde, so bezieht sich das selbstverständlich eben nur auf den Art. 159. Dass viele wichtige Grundlagen des Arbeitsrechts nicht durch die Reichsverfassung, sondern nur durch einfaches Reichsgesetz gegeben und geschützt sind, ist mir natürlich bekannt und sollte nicht bestritten werden. Nur der *verfassungsrechtliche* Schutz ist Schein, wenn *Sinzheimer* recht hat.

II. Dagegen wendet er sich²⁾ mit dem sachlichen Hinweis, dass die Verneinung des verfassungsrechtlichen Schutzes für die Kampfbetätigung keineswegs den Standpunkt bedeute, „dass die Koalitionsbetätigung verfassungsrechtlich überhaupt nicht geschützt sei“. Er meint: „Ein Gesetz, das *jede* Betätigung der Koalition zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen verbieten würde, widerspräche dem Art. 159 und könnte nur im Wege der Verfassungsänderung zustande kommen.“ Ein solches Gesetz wird praktisch kaum je in Frage kommen. Sondern es wird sich stets nur um Verbote bestimmter Betätigungen handeln. Wo ist die Grenze für das Mass der Verbote, das ohne Änderung der Verfassung zulässig ist? Und wo ist in der Verfassung oder in einem andern Gesetz auch nur eine Andeutung dafür, dass die sogenannte Kampfbetätigung rechtlich anders zu behandeln sei als andere Betätigung? Der Ausdruck „Kampfbetätigung“ ist kein festumschriebener Begriff unseres Rechts. Wenn der Streik

¹⁾ Steinmann: „Das Koalitionsrecht im Deutschen Reich“, Staatsbürger-Bibl.-Nr. 148/49. München-Gladbach 1926.

²⁾ Grundzüge S. 87, Anm. 1.

verboten werden kann, dann können auch die damit verbundenen oder dazu vorbereitenden Massnahmen verboten werden, wie Sammlung eines Kampffonds, Betreuung eines Stellennachweises, bestimmte Veröffentlichungen im Verbandsblatt usw. Dann kann unter Aufhebung der Tarifverordnung vom 23. Dezember 1918 durch einfaches Reichsgesetz auch der Abschluss von Tarifverträgen verboten werden. Also wo ist die Grenze? — Es gibt dafür nur eine Richtschnur: Den von mir im Märzheft der „Arbeit“, Seite 176 formulierten Satz, „*dass mehrere gemeinsam tun dürften, was jeder einzelne allein auch tun dürfte*“. Diese Freiheit des gemeinsamen Handelns ist notwendiger Bestandteil der Vereinigungsfreiheit. Ohne sie ist die Vereinigungsfreiheit eine inhaltlose Form.

III. Sinzheimer leugnet mit dem *verfassungsrechtlichen* Schutz gemeinsamer Kampfhandlung nicht deren Rechtsschutz überhaupt. Sondern er hält die Kampffreiheit für einen Ausfluss der allgemeinen Freiheit, die so weit besteht, als sie nicht ausdrücklich beschränkt ist. Da sie nach seiner Auffassung nicht durch die Reichsverfassung gewährleistet ist, kann sie durch einfaches Reichsgesetz beliebig eingeschränkt oder völlig untersagt werden. Er hält also ein Gesetz, das jede gemeinsame Kündigung von Arbeitern unter Strafe stellt, für zulässig und nicht verfassungswidrig! Aber er geht noch weiter: Wo das Kampfrecht der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich durch Reichsgesetz gesichert ist, da kann es auch durch *Landesgesetz* eingeschränkt oder weggenommen werden. Eine ausdrückliche Sicherung der Kampffreiheit sieht Sinzheimer im § 152, Abs. 1 der Gewerbeordnung, der für die gewerblichen Arbeiter und Angestellten im Jahre 1869 alle bestehenden Streikverbote usw. aufgehoben hat, und im Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918, der alles Sonderrecht gegen Gesinde und landwirtschaftliche Arbeiter aufgehoben hat.

Alle anderen Arbeitnehmer haben keinerlei Rechtsschutz einer Kampfbetätigung (und entsprechend natürlich auch einer anderen Betätigung) ihrer Gewerkschaften. Danach könnte nicht nur das Reich eine ordnungsmässige Arbeitsniederlegung von Eisenbahnarbeitern unter schwere Strafe stellen (wenn im Reichstage sich eine einfache Mehrheit dafür fände), sondern Mecklenburg oder Bayern könnte jede Kampfhandlung von Bureauangestellten, die sich durchaus im Rahmen gesetzmässiger und vertragsmässiger Betätigung der einzelnen hielte, für strafbar erklären.

Es ist nicht recht einzusehen, warum Sinzheimer nicht auch den letzten Schritt tut und eine Beschränkung der gewerkschaftlichen Tätigkeit durch *Polizeiverordnung* da für möglich erklärt, wo kein ausdrücklicher gesetzlicher Schutz dieser Betätigung besteht. Als das Reichsgericht am 4. Februar 1901 das lübeckische Verbot des Streikpostenstehens vom 21. April 1900 für rechtswidrig erklärte (RGStr. 34, 121), da wurde es mit dem § 152 GO. begründet. Soweit dieser Paragraph nicht reicht, würde nach Sinzheimers Auffassung ein solches landesrechtliches Verbot also heute noch gültig sein.

Die Gewerkschaften werden das für unmöglich halten. Und damit haben sie recht. Gegen solche landesrechtlichen Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit schützt nicht nur der Art. 159 der Reichsverfassung, sondern auch der Art. 124

und das ihn vorwegnehmende Vereinsgesetz von 1908. Danach haben „alle Deutschen das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln“ (§ 1). Zur Sicherung ist ausdrücklich hinzugefügt: „Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und andern *Reichsgesetzen* enthaltenen Beschränkungen.“ Damit ist deutlich ausgesprochen, dass die Versammlungs- und Vereinsfreiheit weder durch Landesgesetz noch durch Polizeimassnahmen eingeschränkt werden darf.

Nach der Sinzheimerschen Auslegung des Art. 159 würde das nur bedeuten, dass es den Deutschen nicht durch Landesgesetz und Polizei verwehrt werden kann, einen Verein zu bilden, eine Versammlung zu halten und dabei einen Zweck zu *haben*; dass es ihnen aber verwehrt werden kann, diesen Zweck zu *verfolgen*, das heisst, sich in Richtung auf seine Erreichung zu betätigen. Da auch die Gewerkschaft ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes und die Beeinflussung der Arbeitsbedingungen ein Vereinszweck ist, der den Strafgesetzen nicht zuwiderläuft, so sind auch die *Absicht* des Lohnkampfes und die zu ihrer Verwirklichung gegründete Gewerkschaft erlaubt und durch das Vereinsgesetz geschützt. Aber jede Massnahme zur Durchführung des Zweckes, wie gemeinsame Kündigung, Streikunterstützung, Sperrung des Arbeitsnachweises usw. kann beschränkt oder verboten werden.

Mit solcher Auslegung würde das allgemeine Vereinsrecht genau so inhaltlos wie das Koalitionsrecht. Zum Glück haben wir nun ausführliche Verhandlungen des Reichstages über das lang umkämpfte Reichsvereinsgesetz von 1908, und in diesen Verhandlungen ist auch das Bedenken geäussert worden, dass die Landespolizei auf dem Umwege der Sinzheimerschen Auslegung das vom Reichsgesetz gewährleistete Recht seines praktischen Wertes berauben könnte. Daraufhin hat der damalige Staatssekretär im Reichsamt des Innern die Erklärung abgegeben³⁾:

„Indem der Entwurf allen Reichsangehörigen das Recht gewähre, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, spreche er aus, dass eine Personenmehrheit oder einzelne Personen von dem Gesichtspunkt aus, dass sie von ihrem Vereins- oder Versammlungsrecht Gebrauch machen, nur denjenigen Beschränkungen unterworfen werden dürfen, welche der Entwurf selbst vorsehe. Abgesehen hiervon dürften Massregeln gegenüber der Gefahr, die nur darin gefunden werden kann, dass eine Mehrzahl von Personen zu Vereinen oder Versammlungen zusammentritt, nicht getroffen werden.“

Der Schlusssatz besagt mit aller Deutlichkeit das gleiche, was ich als notwendigen Inhalt auch des Art. 159 behauptete. Das Sichvereinigen oder Versammeln als *solches* kann nicht den Tatbestand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Beschränkung bilden. Vereinsgesetz und Art. 124 RV. verwehren nur der Verwaltung und dem Landesgesetz eine solche Beschränkung, Art. 159 auch dem einfachen Reichsgesetz⁴⁾.

³⁾ Kommissionsrecht. Reichstagsdrucksache Nr. 819, S. 12; abgedr. bei Hieber-Bazille: Vereinsgesetz, S. 26.

⁴⁾ Näheres im Märzheft der „Arbeit“.

Die Staatsbürger sind in Vereinen und Versammlungen den gleichen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wie als einzelne. Aber es gibt keine besondere Beschränkung eines bestimmten Handelns nur als eines vereinsmässigen. Nächtliche Ruhestörung ist allgemein untersagt; also darf sie auch nicht von einem Vereine oder in einer Versammlung ausgeübt werden. Ein Haus kann wegen Bau-fälligkeit gesperrt werden, aber es kann nicht nur eine Versammlung verboten werden. Wenn eine Strasse allgemein für den Verkehr gesperrt ist, dürfen sich auch keine Streikposten dort aufhalten; aber ein Verbot *nur* für Streikposten ist unzulässig. Wenn in einer Streikversammlung Arbeitswillige verprügelt werden, so sind die Täter genau so strafbar, wie wenn sie die Handlung bei anderer Gelegenheit begangen hätten. Aber keine Handlung in der Versammlung kann nur deswegen, weil sie in einer Versammlung begangen ist, für strafbar erklärt werden. Ein Reichsgesetz kann die Kündigung in gewissen Betrieben verbieten oder an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. Aber ohne Verfassungsänderung kann es nicht die gemeinsame Kündigung mehrerer an andere Bedingungen als die des einzelnen knüpfen, kann erst recht nicht die gemeinsame Kündigung als solche mit Strafe bedrohen.

Es handelt sich hier um Fragen von allergrösster praktischer Wichtigkeit. In München haben wir bereits den Fall erlebt, dass der Ministerpräsident durch eine Notverordnung den Streik in einem Privatunternehmen bei Strafe verbot. Als er trotzdem ausbrach, zog sich der Schlichtungsausschuss mit der unzutreffenden Begründung aus der Verlegenheit, dass eine gemeinsame ordnungsmässige Kündigung kein Streik sei. Wir dürfen nicht die Möglichkeit aufkommen lassen, dass derartige landesrechtliche Polizeiverbote gewerkschaftlicher Betätigung gesetzlich zulässig seien. Die Reichsverfassung schützt mit der Vereinigungsfreiheit auch die Freiheit des gemeinsamen Handelns in dem Sinne, dass den vielen nicht verboten werden kann, was ihnen als einzelnen erlaubt ist.

EUROPA UND DIE KOLONIALWELT

Von E. F. RIMENSBERGER (Amsterdam)

Trotz einer leichten Besserung der Lage des europäischen Arbeitsmarktes kann auch heute noch die Zahl der Erwerbslosen auf insgesamt 6 bis 8 Millionen geschätzt werden. Immer wieder wird deshalb die Frage erörtert, wie das grosse Übel beseitigt werden könnte. Als Auswege werden die verschiedensten Mittel angepriesen: Auswanderung, Siedlung, Innenkolonisation, Erwerb und Ausbau von Kolonien, Mandats- und Protektoratsgebieten usw.

Was die Auswanderung und die Siedlung betrifft, so beginnen die übertriebenen Hoffnungen auf Grund praktischer Erfahrungen zu weichen. Man nimmt die Einwanderungsbeschränkungen von Ländern wie Amerika, Australien usw. als vorläufig unabänderliche Tatsache hin und hört im übrigen von zuverlässiger Seite

aus Kanada, Mexiko, Argentinien, Brasilien, Süd-Afrika usw. so viel über schlechte wirtschaftliche Aussichten oder verhältnismässig geringe Aufnahmemöglichkeiten, dass man sich angesichts der Dringlichkeit der Arbeitslosenfrage und der gewaltigen Zahl der Erwerbslosen die Möglichkeit einer entschiedenen Besserung auf diesem Wege immer mehr aus dem Kopf schlägt.

Um so freier ergeht sich die Phantasie vieler Kreise in kolonialen Wunschträumen. Die Ausbeutung eines Landes, die *eines* der klassischen Merkmale einer Kolonie ist, wird als Vorwand genommen, um alles mit dem Wort Kolonie oder Kolonialpolitik in Verbindung zu bringen. Ernst zu nehmende Schriftsteller und Politiker reden von einer „kolonialen“ Freiheitsbewegung in China, während z. B. der englische Exminister Fisher die Frage stellt, ob nicht vielleicht auch China Kolonien zugeteilt werden sollten. Man redet von „englischer Kolonialpolitik in Ungarn“, von der kolonialen Ausbeutung selbständiger Länder wie Mexiko oder Equador, ja man bezeichnet Europa als eine „amerikanische Kolonie“, weil man sich nicht die Mühe nimmt, zwischen Kapitalanlage und wirtschaftlicher, politischer und militärischer Einmischung einen Unterschied zu machen.

Dass sich unter diesen Umständen niemand mehr genau Rechenschaft darüber gibt, was eigentlich Kolonien und die Vorteile oder Nachteile des Besitzes von Kolonien sind, ist nicht verwunderlich und trägt viel dazu bei, phantastischen Kombinationen Tür und Tor zu öffnen. Der eine sieht in einer Kolonie vorwiegend das Land, wo er die ihm fehlenden Rohstoffe finden kann, der andere spricht von Absatzmöglichkeiten für die unter Überproduktion leidenden Industrien seines Landes, der dritte kalkuliert über Auswanderungsmöglichkeiten, ohne dass er auch nur ein bestimmtes Land im Auge hat, also ohne dass er weiss, ob die klimatischen Verhältnisse überhaupt eine Einwanderung in grossem Massstabe möglich machen, der vierte spricht über gute Kapitalanlagen, ohne dass er bedenkt, dass dazu Unsummen nötig sind, die das stark verschuldete Europa zurzeit kaum aufbringen kann. Bürgerliche Wirtschaftstheoretiker, wie z. B. Prof. G. Cassel, halten das Kolonialproblem für so ausschlaggebend, dass sie glauben, der wirtschaftliche Wiederaufbau der Welt sei „zu einem grossen Teile ein Problem der Wiederaufnahme intensivster Beziehungen zwischen Europa und der Kolonialwelt“.

Solche Töne werden in letzter Zeit in den meisten grösseren Ländern Europas angeschlagen: in Deutschland, Frankreich, England, Belgien, Holland, Italien usw. Alles beschäftigt sich mit dem „Kolonialproblem“, und selbst ein Land wie Polen, das per Quadratkilometer nur 70 Menschen zählt, soll nach Ansicht Sauerweins, des Vertrauensmannes von Poincaré, Kolonien nötig haben. Nicht allein in Deutschland, sondern auch in Frankreich und England werden die Vor- und Nachteile des Kolonialbesitzes sogar im Lager der Arbeiterbewegung lebhafter als sonst erörtert. Ein gewisser oberflächlicher Optimismus ist dabei nicht zu verkennen, was wahrscheinlich auf die übertriebenen Ausführungen zahlreicher Kolonialutopisten der Wirtschaftswelt zurückzuführen ist. Besonders erstaunlich wirkt dies in Frankreich, wo sich unter der überlegenen

Führung von Jaurès seinerzeit in der Partei eine solide antikonkoloniale Tradition herausgebildet hat und die sozialistischen Abgeordneten seit Jahren in kolonialen Fragen Anträge unterbreiteten, in denen die Kammer aufgefordert wird, koloniale Experimente abzulehnen, da sie für das Land lediglich Millionenausgaben und den Tod seiner Soldaten bedeuten. Dass sich nicht nur ein sozialistischer Abgeordneter dazu hergab, den Posten eines Gouverneurs von Indochina anzunehmen, sondern sich auch noch Leute seiner Kreise fanden, die ihm dieses Vorgehen zugute hielten, hat die Gefahren eines Abweichens von der früheren Politik ins richtige Licht gesetzt und die Sozialistische Partei zu Massnahmen veranlasst, die die kühle Überlegung wieder in ihr Recht setzen.

Diese ist in der Tat nirgends so sehr am Platze wie bei der Befürwortung der Kolonialpolitik. Generell lässt sich ja eigentlich überhaupt nicht über die Vor- und Nachteile von Kolonien reden. Denn in jedem Lande ist die Problemstellung eine andere und zeigen sich andere Faktoren, die in Rechnung gesetzt werden müssen. Früher, als der Erwerb von Kolonien mit einer Art Raubzug verglichen werden konnte, der es gestattete, ohne grosse Hemmungen und Sorgen um die spätere Entwicklung zunächst einmal leichte Beute zu machen, konnte man vielleicht über den unmittelbaren Nutzen des Kolonialbesitzes reden. Heute jedoch, wo man genau weiss, dass ohne grosse Opfer auch aus Kolonien auf die Dauer manchmal nicht viel herauszuholen ist und es auch in den Kolonien um systematische Arbeit geht, liegen die Dinge anders. Bevor an einen bestimmten Fall herangetreten werden kann, müssen die verschiedensten Faktoren ganz genau geprüft werden: das Klima des Landes, die Stärke und politische Einstellung der einheimischen Bourgeoisie, die Zusammensetzung und Art der einheimischen Bevölkerung sowie der eventuell bereits eingewanderten fremden Rassen, die Stärke und Einstellung der bereits vorhandenen weissen Elemente, die Rolle religiöser Momente, die territorialen Aspirationen der einheimischen Stämme usw. Wie schwer diese Fragen zu beurteilen sind, zeigt der Umstand, dass die gleichen Faktoren in verschiedenen Ländern eine verschiedene Rolle spielen können. So sind z. B. religiöse Momente in Britisch-Indien ein Faktor, der dem weissen Beherrscher des Landes günstig mitspielt, während sie in Niederländisch-Indien die Grundlage der Freiheitsbewegung geworden sind. Die einheimische Bourgeoisie ist in Britisch-Indien eine Stütze der Fremdherrschaft, in anderen Ländern bereitet sie den Behörden die grössten Schwierigkeiten, oder aber sie fehlt sogar vollständig.

Wie sehr sich die Verhältnisse geändert haben, zeigt allein schon die Tatsache, dass es selbst auf militärischem Gebiet, auf dem die Herrschermächte bis jetzt gegenüber Kolonialvölkern gewöhnlich leichte Siege errangen, manchmal grosse Mühe kostet, die europäische Überlegenheit zu beweisen (Marokko, Syrien usw.). Dazu kommt eine scharfe und gefährliche Konkurrenz um die Stützpunkte einer bereits aufgeteilten Welt, die kürzlich besonders deutlich erkennbar wurde, als sich die Ministerpräsidenten von Australien und Neuseeland, nachdem sie die Sache ihrer vollständigen Unabhängigkeit auf der britischen Reichskonferenz mit grösstem Erfolg betrieben hatten, am energischsten für die

Flottenbasis in Singapore einsetzen, jedoch beifügten, dass sie finanziell vorläufig wenig zu dem Werke beitragen können. England muss gute Miene zum bösen Spiel machen, da die beiden Länder bereits bedeutungsvolle Blicke mit Amerika wechseln und die ganze englische Presse schreit, der erste Anstoss zum Zusammenbruch des britischen Weltreiches sei gegeben, wenn Amerika England in Singapore und damit im ganzen Gebiet des Stillen Ozeans vertreten müsse. Holländische Kolonialhelden, die in Niederländisch-Indien alle Hände voll zu tun haben, zittern sogar in den Knien wegen der politischen und wirtschaftlichen Durchdringung von Cuba und Porto Rico durch die Vereinigten Staaten, wegen Amerikas bewaffneten Eingriffen in San Domingo und seines Ankaufs der dänischen Antillen. Die blosse Möglichkeit einer prinzipiellen Änderung der Verwaltungsform auf den Philippinen genügt, um Holland „wegen der Nähe seiner ostindischen Kolonien Schrecken einzujagen“.

Schenkt man der Frage der Kolonialverwaltung einiges Augenmerk, so kann man ebenfalls feststellen, dass Sorgen und Pflichten an erster Stelle kommen. Wenn man gesehen hat, wie die Dominions auf der britischen Reichskonferenz des letzten Jahres aufgetreten sind, wie sie nicht nur Rat und Weisung holten, sondern, was früher nie vorkam, an der Reichsregierung strenge wirtschaftliche Kritik übten, viel forderten und ungern Zugeständnisse machten, so kann man die wachsende Besorgnis der kolonialen Herrschermächte nachfühlen, die fürchten, dass die immer selbständiger werdenden Kolonialvölker später einmal ähnlich auftreten könnten. Überall fühlt man sich deshalb unsicher, ja man gibt sogar mit bittersüßer Miene zu, dass Kolonialbesitz, gleichviel ob er vom Völkerbund kontrolliert werde oder nicht, heutzutage nicht mehr als dauerhafter Besitz betrachtet werden könne. Um ihre Daseinsberechtigung in den Kolonien rechtfertigen zu können, sprechen die Herrschermächte mehr als sonst von erzieherischen Aufgaben, grossen Opfern, Pflichten gegenüber der Menschheit usw. Auf diese Stimmung ist es wohl zurückzuführen, dass kurz nach der Reichskonferenz zum ersten Male in der Geschichte Grossbritanniens eine Konferenz der Gouverneure und sonstiger Vertreter der Mehrzahl der britischen Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete zusammentrat und sich drei Wochen lang in sachlichster Weise mit der Frage einer besseren Zusammenarbeit der Kolonialregierungen in Verwaltungsproblemen, Wirtschaftsfragen, wissenschaftlichen Forschungsarbeiten usw. befasste. Die Konferenz zog u. a. die Bildung eines beratenden Komitees für den Unterricht in allen Kolonien in Erwägung und besprach eine Unmenge der schwierigsten Massnahmen, die keine leichten Gewinne versprechen, sondern zunächst einmal eine Rationalisierung des ganzen Verwaltungsapparates, der wirtschaftlichen Beziehungen usw. nötig machen.

Seit in Frankreich die Kolonialfrage von Instanzen wie dem Nationalen Wirtschaftsrat behandelt wird, in dem die Arbeiterschaft vertreten ist, erfährt man ebenfalls allerlei Lehrreiches über die Leiden und Freuden der Kolonialverwaltung. Noch heute, nachdem z. B. Algier 100 Jahre kolonisiert wird, beträgt die Zahl der europäischen Bevölkerung weniger als ein Sechstel der einheimischen

Bevölkerung, in Tunis sogar nur ein Vierzigstel. Die Importe aus dem gewaltigen, mehr als 10 Millionen Quadratkilometer umfassenden französischen Kolonialbereich beziffern sich auf nur 12 bis 13 Prozent der Gesamteinfuhr. Noch heute bezieht Frankreich aus nordischen Ländern Hölzer, die sich mit Leichtigkeit durch Holzimporte aus Westafrika oder Indochina ersetzen liessen, ja es importiert Papier aus England, das dort mit Rohstoffen aus Algier fabriziert wird. Noch heute ist die Kolonialverwaltung in Frankreich so uneinheitlich, dass Tunis dem Aussenministerium, Algier dem Innenministerium und wieder andere Kolonien dem Kolonialministerium unterstehen. Zur Besserung der Verhältnisse wird ebenfalls die Rationalisierung der ganzen Verwaltung als nötig erachtet. Den Kolonien sollen die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um eine Verbesserung ihres wirtschaftlichen und technischen Apparates zu ermöglichen. Sie sollen auf dem Gebiete des Zolles bevorzugt werden und weitgehende Vergünstigungen in der Kapitalbeschaffung erhalten. Interkoloniale Allianzen müssen die unzulängliche lokale Produktion ausgleichen, speziell in bezug auf die Lebensmittel. Endlich soll Frankreich sogar das Opfer bringen und die Produkte der Kolonien mit Gold bezahlen, um sie dazu zu bewegen, ihre Produkte Frankreich und nicht Ländern mit besserer Valuta zu verkaufen. Ein Land wie Portugal, das sich derartige Opfer auf organisatorischem und wirtschaftlichem Gebiet nicht leisten kann, würde heute wahrscheinlich nicht ungern seinen ganzen Kolonialbesitz loswerden.

Angesichts solcher Tatsachen klingt es ganz vernünftig, wenn ein holländisches Blatt Deutschland zuruft, dass ihm besser gedient sei, wenn seine Untertanen ihre Fähigkeiten überall dort entwickeln, wo sich günstige Gelegenheiten bieten, anstatt dass man sich auf den Erwerb von Kolonien versteift, deren Besitz für eine Lösung der grossen wirtschaftlichen Fragen Deutschlands nur problematische Bedeutung hätte. Zur systematischen Kolonisation sind heutzutage bedeutende Summen nötig. So teilt z. B. die zionistische Organisation mit, dass sie zur festen Niederlassung einer Familie in Palästina, also in einer verhältnismässig gemässigten Zone, 10 000 Gulden veranschlagt (Übersiedlung einbegriffen).

Bei der im Lager der deutschen Arbeiterbewegung geführten Polemik über die Kolonialfrage hörte man ähnliche Argumente. Gerosse Knoll tut deshalb recht daran, dass er den Nachdruck nicht auf Kolonien, Siedlungen oder das unsichere Mittel der Auswanderung legt, sondern energisch für die *Innenkolonisation* eintritt und damit das Problem dort angreift, wo es angepackt werden muss, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend bessern sollen: die bessere und vernünftiger wirtschaftliche Organisation und Zusammenarbeit zu Hause. Dies ist ein Argument, das nicht nur für Deutschland, sondern für ganz Europa gilt. Wenn nicht damit ein Anfang gemacht wird, wird kein ausserhalb Europas gelegener Faktor jene Besserungen bringen können, die die gewaltigen Arbeitslosenziffern nötig machen.

Da es für den Arbeiter als Staatsbürger äusserst wichtig ist, über die verschiedenen Seiten des Kolonialproblems, wie es sich heute als Element der Gesamtpolitik eines Landes darstellt, unterrichtet zu sein, wurde in den obigen Ausführungen der Nachdruck auf die militärische, d. h. machtpolitische, und die verwaltungstechnische Seite der Frage gelegt und gezeigt, dass in dieser Hinsicht kein Grund für besondere Kolonialbegeisterung am Platze ist. Im folgenden soll nun geprüft werden, wie sich der Arbeiter als Mitglied der Arbeiterklasse, die über die Grenzen seines Landes hinausreicht, einzustellen hat. Damit kommen wir zur wichtigen Frage des Verhältnisses zu jenen unzähligen Millionen von Einheimischen, die bis vor verhältnismässig kurzer Zeit für die europäische Arbeiterschaft eine geringe Rolle spielten, nun jedoch zu einem Faktor geworden sind, mit dem sogar die Mächtigen der herrschenden Klassen allmählich rechnen müssen. Ein Zitat einer kolonialfreundlichen bürgerlichen Zeitung Hollands führt uns zum Kern der Frage: „Trotz aller hochtrabenden Theorien über Kolonial- und Mandatspolitik vergessen wir allzuoft die eingeborene Bevölkerung. Wir sagen dies nicht aus Sentimentalität, sondern aus Gründen, in denen sich Ethik und Eigenbelang die Wage halten. Die grossen Gegensätze in der Politik gegenüber den Eingeborenen, die z. B. in dem für die nahe Zukunft so wichtigen Afrika zwischen der Aufrechterhaltung der Sklaverei und der Durchführung aktiver Bildungsarbeit schwankt, lassen uns mit Sorge dem Augenblick entgegensehen, wo Europa notgezwungen zur intensivsten Durchdringung Afrikas übergehen muss. Europa muss bedenken, dass es seine Früchte letzten Endes aus der wohlwollenden Hand der Eingeborenen zu pflücken hat.“ Mit Leichtigkeit könnten zahlreiche andere Zitate imperialistischer Blätter angeführt werden, aus denen, wie aus obigen Ausführungen, Furcht und ein gewisser Respekt vor jenen Massen spricht, die man bis jetzt als gefahrloses „farbiges Menschenmaterial“ betrachtete. Wenn die Herrschermächte trotzdem in neuester Zeit besonders scharf gegen die Eingeborenen vorgehen, so sind dies letzte Versuche, sich über diese Tatsache hinwegzusetzen. Um so mehr haben deshalb die Arbeiter die Pflicht, den Zug der Zeit zu begreifen und einzusehen, dass diesen Menschenmassen, deren Selbstbewusstsein, wenn es sich einmal ganz entfaltet, eine ungeheure Kraft ist, letzten Endes mehr Gewicht beigemessen werden muss, als der Tatsache, dass die „fünf weissen Gemeinschaften des britischen Reiches fest entschlossen sind, sich unter allen Umständen gegen die Einwanderung farbiger Rassen zu widersetzen“.

Die Frage, ob „die Solidarität mit den eingeborenen Arbeitern nur eine ethische Forderung aus Himmelhöhen oder ein wirkliches Gebot proletarischen Interesses ist“, ist heute national und international dahin entschieden, dass sie sowohl eine ethische Forderung als auch ein proletarisches Interesse ist. Letzteres besonders deshalb, weil die immer engere Einbeziehung der Kolonialländer in das Wirtschaftsleben der Welt sich nicht so vollziehen darf, wie sich das Prof. Cassel wahrscheinlich vorstellte, als er in seiner grossen Rede im Plenum der Weltwirtschaftskonferenz darüber klagte, dass die koloniale Welt heute im Austausch für ihre Produkte wegen der hohen Preise der europäischen Waren beträchtlich weniger erhalte als vor dem Kriege, was für ihn, soweit man seine Einstellung auf

diesem Gebiete kennt, u. a. wohl heisst, dass die Löhne der europäischen Arbeiter in der Richtung der Hungerlöhne der farbigen Arbeiter korrigiert werden sollten.

Die Solidarität mit den farbigen Arbeitern ist auch deshalb höchstes Gebot der Stunde, weil es gilt, die farbigen Rassen vor taktischen Kinderkrankheiten zu bewahren, welche den der schlimmsten militärischen Kolonialbrutalität ausgelieferten, juristisch wehrlosen Kolonialvölkern besonders hoch zu stehen kommen können und schon grossen Schaden angerichtet haben. Man denke nur an die in verschiedenen Weltteilen durchgeführten und meistens blutig unterdrückten Aufstandsbewegungen, die allerdings wenigstens das Gute hatten, dass sie die weissen Arbeiter in Europa und in den Kolonien aufrüttelten, sie auf das Symptom der unaufhaltsam wachsenden organisatorischen Bewegung unter den Eingeborenen aufmerksam machten und sie an ihre Pflichten gegenüber diesen Völkern erinnerten.

Dass sich diese Entwicklung fast überall unter den gleichen Umständen vollzieht, kann an Hand einiger Beispiele deutlich gezeigt werden: Auf einer Propagandareise in *Algier* und *Tunis* stellte Jouhaux, der Sekretär des französischen Gewerkschaftsbundes (CGT.), überall, auch in abgelegeneren Orten, ein lebhaftes Interesse der Eingeborenen für gewerkschaftliche Organisation fest, wie sich andererseits auch überall die Folgen einer durch Unwissenheit und Naivität hervorgerufenen Gefahr dissidenter Bewegungen und der sie fördernden Politik niedriger Löhne (Europäer verdienen 20 bis 30 Franken per Tag, Eingeborene 9 bis 12 Franken) sowie der Vorenthaltung der gewerkschaftlichen Freiheit geltend machten. Schon die kurze Propagandareise hat die ganze Bewegung der Eingeborenen für die Erfassung des freigewerkschaftlichen Gedankens reifer gemacht. Dazu tragen vor allem auch die vernünftigen Forderungen bei, die die CGT. zugunsten der eingeborenen Arbeiter gegenüber ihrer Regierung vertritt. Sie verlangt z. B. für Westafrika die Einhaltung der bereits in Kraft stehenden Dekrete, betreffend die Regelung der Arbeitsbedingungen und die Einführung der Gewerbeinspektion. Auf Vorschlag eines Delegierten der CGT. sprach sich kürzlich der Nationale Wirtschaftsrat zugunsten der Durchführung einer umfassenden Erhebung im ganzen Kolonialreich über die Lage der Arbeitskräfte unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der Gewerkschaftsfreiheit, der freien Arbeitskontrakte, der Art der Arbeit, der Löhne usw. aus, ferner setzte er sich für bessere hygienische Dienste, den Schutz der eingeborenen Kleinbauern, den Kampf gegen den Alkoholismus usw. ein. Endlich fordert die CGT. in eindeutiger Weise die Zusammenfassung der europäischen und der eingeborenen Arbeiter in gemeinsamen Gewerkschaften. In *Ägypten*, wo es erst im Jahre 1924 zur Gründung einer Gewerkschaftszentrale gekommen ist, macht die Arbeiterbewegung seit dem Wahlsieg der Zaghluipartei, zu deren linkem Flügel sie gehört, schöne Fortschritte. Kürzlich machte eine Reihe von Zeitungen den Zustand der Arbeiterbehausungen, die elenden Löhne der Arbeiter und ihre Unterdrückung durch die Unternehmer zum Gegenstand ausführlicher Behandlung und forderte die Regierung auf, rasch einzugreifen, wenn nicht der Kommunismus „durch die ökonomische Not gezüchtet werden solle“. Im Parlament ist eine Kommission

zur Ausarbeitung eines Arbeiterschutz- und -versicherungsgesetzes eingesetzt worden, dem sich auch ein Gesetz über das Koalitionsrecht der Arbeiter (das bisher gesetzlich nicht existierte) anschliessen soll. In *Palästina* ist der 23 000 Mitglieder zählende Gewerkschaftsbund seit langem bestrebt, trotz der schwierigen Umstände auch die arabischen Arbeiter zu erfassen. So sind z. B. schon jetzt 50 Prozent der Mitglieder des Eisenbahnverbandes Araber. Die Landeszentrale gibt eine Wochenschrift in arabischer Sprache heraus. Wie in anderen Ländern, so versuchen auch hier die Kommunisten, durch eine sogenannte „Einheitsbewegung“ die reguläre Organisationstätigkeit zu untergraben, während sie daneben mit den arabischen Effendis, das heisst den Grossgrundbesitzern und Führern der reaktionären arabischen Nationalistenpartei, Beziehungen unterhalten. In *Indien*, wo man eigentlich erst seit dem Jahre 1918 Gewerkschaften im wahren Sinne des Wortes kennt, gibt es heute eine festgefügte Landeszentrale, der Organisationen aus allen Berufen angehören. Die Klagen lauten gleich wie in den vorerwähnten Ländern. Die Löhne sind schlecht (ungelernte Arbeiter verdienen einen Hungerlohn von 12 bis 14 Schilling pro Monat), gleichen Lohn für gleiche Arbeit kennt man nicht, ebenso weiss man wenig von Gewerkschaftsfreiheit. Trotz aller Bestimmungen gegen Streiks und Gewerkschaftsfreiheit gibt es heute auch in *Niederländisch-Indien* neben der Bewegung der europäischen Arbeiter eine ziemlich starke Bewegung unter den einheimischen, deren Stosskraft allein schon aus der Tatsache ermassen werden kann, dass die Kolonialbehörden im Zusammenhang mit den kürzlichen Aufstandsbewegungen nicht weniger als 1000 Personen zur Internierung vormerkten. Obwohl das Verhältnis zwischen weissen und einheimischen Arbeitern noch viel zu wünschen übriglässt — wäre es sonst zu so unglücklichen und leichtsinnig beschlossenen Zusammenstössen gekommen? —, sind doch erste Anfänge einer vernünftigeren Politik auch hier vorhanden. So hat der Verband der Eisenbahnbeamten schon seit einiger Zeit den einheimischen Berufsgenossen die Reihen geöffnet.

Dass auch von Europa aus alles getan wird, um die Dinge in dieser Richtung zu treiben, zeigt eine Rede des Vorsitzenden des Niederländischen Gewerkschaftsbundes, Stenhuis, der im Zusammenhang mit den Aufstandsbewegungen in Niederländisch-Indien kürzlich der Regierung vorwarf, dass sie für die von den Unternehmern zum äussersten getriebene indische Bevölkerung, „die Anspruch auf Organisations- und Pressefreiheit sowie eine anständige Sozialgesetzgebung erheben kann, nichts als die Knute übrig hat“. Stenhuis bedauerte bei dieser Gelegenheit auch den mangelnden Kontakt zwischen der sozialistischen Bewegung und jener der Eingeborenen. Den von den Regierungen gern angeführten Vorwand, die Eingeborenen könnten grössere Freiheiten noch gar nicht ertragen, widerlegte Jouhaux kürzlich im Zusammenhang mit der Anprangerung der Misswirtschaft in Indochina mit den Worten: „Man verschone mich mit dem Argument, dass die Eingeborenen für den Genuss der gewerkschaftlichen Freiheit noch nicht reif seien und es gefährlich sei, die Bildung von Gruppen zuzulassen, die morgen für politische Zwecke ausgenutzt werden könnten. Solche Argumente sind nicht stichhaltig. Es ist der Mangel an Rechten, der Unzufriedenheit erzeugt

und Unregelmässigkeiten zur Folge hat. Es ist besser, die Freiheit aus freien Stücken und in voller Kenntnis des Sachverhaltes zuzubilligen, anstatt zuzuwarten, bis durch willkürliche Akte eine so schwierige Lage entsteht, dass Hals über Kopf ein Nachgeben notwendig wird, bei dem der mit freiwilligen Reformen verbundene moralische Gewinn verlorengeht. In der Ausübung der ihnen erteilten Rechte werden die Eingeborenen geistig wachsen und den Sinn ihrer sozialen Verantwortung erfassen.“ Auch der britische Gewerkschaftsbund hat sich kürzlich in einem Manifest für die Aufhebung der Unterschiede in der Behandlung der weissen und farbigen Arbeiter eingesetzt.

Wie sich die Politik der europäischen Gewerkschaftsbewegung gegenüber den farbigen Rassen gestalten muss, zeigt vielleicht am besten das Beispiel Südafrikas, wo es nicht nur eine starke weisse Gewerkschaftsbewegung gibt, sondern wo sogar verschiedene farbige Rassen im gleichen Lande wohnen. Der IGB. hat international einen erfreulichen Präzedenzfall geschaffen, indem er den Verband der Industrie- und Handelsarbeiter Afrikas (ICU.) aufnahm, der alle Berufe aller farbigen Rassen organisiert und seinen Wirkungskreis, der sich zurzeit auf Südafrika sowie die angrenzenden Protektoratsgebiete von Südrhodesia und portugiesisch Ost-Afrika erstreckt, über ganz Afrika auszudehnen beabsichtigt. Wenn der IGB. an die Aufnahme dieser Organisation die Bedingung geknüpft hat, dass sie sich bereit erklären muss, bei der eventuellen Gründung einer Gewerkschaftszentrale, die weisse *und* farbige Arbeiter aufnimmt, dieser beizutreten, so gab er damit der Hoffnung Ausdruck, dass diese Zusammenarbeit bald kommen werde. Der Lauf der Ereignisse hat bereits die Richtigkeit der Politik des IGB. bestätigt. Die ICU. hat bewiesen, dass sie ein praktisches Programm aufzustellen imstande ist und die nötige ideologische und taktische Selbständigkeit besitzt, um gegen die Einmischung unverantwortlicher hetzerischer Elemente Stellung zu nehmen. Als die südafrikanische Regierung, die natürlich die neue Bewegung mit allen Mitteln zu unterdrücken versucht, zu diesem Zwecke kürzlich ein Gesetz unterbreitete, das die Bewegungsfreiheit der Führer der ICU. sozusagen aufheben sollte, brachte sie auch noch das zustande, was vielleicht eine jahrelange Entwicklung erheischt hätte: eine Annäherung zwischen der Bewegung der weissen und jener der farbigen Arbeiter. Auch die Arbeiterbewegung der Weissen fühlt sich durch das scharfe Vorgehen der Regierung bedroht. Eine Delegation der Arbeiterpartei setzte sich mit dem Ministerpräsidenten in Verbindung und liess ihn wissen, dass solche Gesetze dazu angetan seien, rechtmässig gewählte Vertreter von Gewerkschaften zur geheimen Wühlarbeit zu veranlassen, was im Interesse der Weissen und der Schwarzen vermieden werden sollte.

In einer heftigen Kampfrede brandmarkte ein Arbeiterabgeordneter im Parlament die neue Politik der Regierung. In kräftigen Worten verteidigte er die ICU. gegenüber den von den Nationalisten wie der Opposition erhobenen Angriffen. Keine Regierung, führte er aus, dürfte die ICU. weiterhin wegen ihrer Zugehörigkeit zum IGB. verfolgen. Andererseits werde die Gewerkschaftsinternationale ihrerseits nicht dulden, dass eine ihr angeschlossene Organisation von irgendeiner kapitalistischen Regierung Unterdrückungen ausgesetzt wird.

Schliesslich erklärte der Abgeordnete, dass die südafrikanische Arbeiterpartei ihrem Beschluss gemäss die ICU. auch in Zukunft unterstützen werde, solange diese gewerkschaftliche Methoden propagiert. Seither hat sich zweifellos eine rapide Wandlung vollzogen. Überall im Lande macht sich die Tatsache der Zugehörigkeit der ICU. zum IGB. fühlbar, und es ist zu hoffen, dass auch der südafrikanische Gewerkschaftsbund der weissen Arbeiter früher oder später einlenken wird. Die Arbeiterbewegung darf nicht den Fehler der Kolonialregierungen und Herrschermächte nachahmen, die sich — zum Teil gegen ihre bessere Einsicht — immer wieder von den starrköpfigen Unternehmern von einer vernünftigen Zusammenarbeit abhalten lassen und so ihr eigenes Grab graben. Im wohlverstandenen Interesse einer besseren Organisation der Welt müssen sich die Arbeiter auf den Boden der vom letzten Kongress der ICU. angenommenen Resolution stellen, in der es heisst, dass die Zeit gekommen ist, wo weisse und farbige Arbeiter sich zusammenfinden müssen, um gegenüber dem gemeinsamen Gegner eine einheitliche Front zu bilden.

Diesen Weg muss und wird die Entwicklung des Verhältnisses zwischen weissen und farbigen Arbeitern nehmen. Dann kann die immer grösser werdende Furcht aller Imperialisten vor der zunehmenden Verschärfung der Beziehungen zwischen der weissen und der farbigen Welt für die Arbeiterbewegung nur ein Grund zur Genugtuung und guten Zuversicht sein.

DIE ZUKUNFT DER INDISCHEN ARBEITERBEWEGUNG UND DER INTERNATIONALE GEWERKSCHAFTSBUND

Von FRANZ JOSEF FURTWÄNGLER

Viel Sympathie und Willen zum Verständnis gegenüber dem Andersartigen ist notwendig, um einer so neuen und zuweilen fremdartig erscheinenden Sache gerecht zu werden, wie der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung des Orients, die man ausserdem bei uns im allgemeinen heute noch erst sehr flüchtig kennt. Dies trifft auch zu auf die Arbeiterbewegung Indiens, von der hier die Rede ist.

Seit der Weltkrieg zu Ende ist, flammen überall in den grossen Ländern Asiens die nationalen Freiheitsbewegungen auf, welche sich gegen die Unterdrückung durch den europäischen Imperialismus richten. Aber diese Flammen sind nicht der glutschwache Brand eines Strohfeuers, das aufflackert, um rasch und für immer zu verlöschen, vielmehr rühren sie von einer starken und tiefen Glut, die fortgesetzt wächst.

Wüssten wir nicht, wie die Not des Krieges in Indien wie in China und in Ägypten mit unglaublicher Schnelle Eigenindustrien entstehen liess, und wie wiederum das Selbstbewusstsein und der Aufruhrgeist der Proletarier der krieg-

führenden Länder wie Sturmwind über die ganze Welt brausten, so stünden wir vor einem Rätsel, wenn wir immer wieder von der hervorragenden Rolle des gewerkschaftlich organisierten Proletariats in den nationalen Freiheitskämpfen jener asiatischen Länder hören, in denen bis zur Kriegszeit von „Gewerkschaften“ kaum je die Rede war.

In all den genannten asiatischen Ländern ist der weitaus grösste Teil der Bevölkerung in der Landwirtschaft und erst ein sehr geringer Prozentsatz in der Industrie. So stehen z. B. in Indien den 230 Millionen Menschen, die gemäss der letzten Zählung von 1921 insgesamt von der Landwirtschaft leben, nur 33 Millionen gewerbliche Arbeiter einschliesslich der Familienangehörigen gegenüber. Die eigentlichen Grossindustrien Indiens (Textilindustrie, Eisenindustrie, Bergbau, Eisenbahnbau usw. sowie die Teeplantagen) beschäftigen dagegen knapp 3 Millionen Arbeiter, von denen wiederum kaum 10 Prozent bis jetzt gewerkschaftlich organisiert sind. Weil aber diese 3 Millionen indischer Industriearbeiter ebenso wie diejenigen in China in den wenigen Grossstädten des Landes, in denen das öffentliche Leben seinen Ausdruck findet, die grossen Volksbewegungen sich abspielen und die politischen und sozialen Kämpfe sich entscheiden, zusammengeballt sind, so darf man bei der Bewertung ihrer Bedeutung ihre Zahl nicht mit der Gesamtzahl der Bevölkerung vergleichen, was besonders im Orient absolut irreführend wäre, sondern muss ihre Stärke in den Brennpunkten des politischen und nationalen Lebens in Betracht ziehen. Deshalb ist es lohnend und für die Arbeiterbewegung Europas notwendig, zu erwägen, welche Bedeutung gerade die industrielle Arbeiterbewegung Indiens für die internationale proletarische Bewegung hat, und welches ihre künftigen Entwicklungsaussichten sind. Dafür ist in erster Linie erforderlich, zu betrachten, welches die Besonderheiten der indischen gegenüber der europäischen Arbeiterbewegung sind, und inwiefern diese Eigenheiten aus den besonderen Verhältnissen des Landes und den Entstehungsursachen der Bewegung entspringen sind.

*

Die Bewohner der indischen Nordwestprovinz, des Pandschab, die ihrer physischen Vorzüge wegen seit einem Jahrhundert massenweise in den englischen Heeresdienst gepresst wurden, erwachten am Ende des grossen Krieges aus der dumpfen Ergebnisheit, die die Folge der vom Unterdrücker bewusst erhaltenen völligen tiefen Unwissenheit war, zu der Erkenntnis ihres Rechtes auf nationale Freiheit, für dessen Erlangung sie angeblich im Kriege kämpfen sollten. Die spontane, aber friedliche Volksbewegung der Pandschabbewohner im Jahre 1921 wurde durch die blutige Massenschlächterei des englischen Generals Dyer unterdrückt unter dem begeisterten Beifall des gesamten in Indien wohnenden Engländeriums, das den Blutgeneral mit einer hohen Geldsumme belohnte, die sich aus einer allgemeinen Sammlung unter den Engländern in Indien ergab.

Indiens Antwort auf die Abschachtung einer wehrlosen Menschenmasse samt Frauen und Kindern war die Non-Cooperation-Bewegung des Mahatma Gandhi, welche, gleichzeitig eine politische wie ökonomische Freiheitsbewegung, auf

Charakter und Gesinnung der teils kurz zuvor, teils unmittelbar danach entstandenen indischen Arbeiterorganisationen entscheidend eingewirkt hat. Die Non-Cooperation (wörtlich: Nichtbeteiligung) forderte vom indischen Volke die Enthaltung von allen Staats- und Verwaltungsämtern, die besonders in ihren niederen Graden von der englischen Regierung an die Eingeborenen vergeben werden, sowie die Meidung der englischen höheren Schulen durch die indische Intellektuellenschicht wie auch den Boykott aller anderen britischen Einrichtungen im Lande. Das nächste Stadium seines Kampfes, die „Civil disobedience“, sollte die Verweigerung aller staatsbürgerlichen Leistungspflichten, insbesondere der Steuern und Tribute, gegen die britische Regierung bewirken. Welchen Einfluss Gandhi selbst auf die Gewerkschaftsbewegung ausübte, geht daraus hervor, dass die beiden weitaus besten indischen Arbeiterorganisationen, die der Textilarbeiter von Ahmedabad und Indore mit ihrer konstanten Mitgliederzahl von 24 000 Leuten, unter seinem Protektorate entstanden und von ihm dauernd inspiriert sind.

Wohl war die Gandhi-Bewegung in ihrem ersten Antriebe mit dem passiven Widerstand und der staatsbürgerlichen Leistungsverweigerung in ihrem äusseren Resultat ein Misserfolg. Sie musste scheitern, weil der Mahatma es ablehnte, die von der Polizei provozierten Zusammenstösse mit seinen Anhängern zu einem blutigen Volksaufstand auswachsen zu lassen und selbst sich in die historische Rolle Cromwells, Robespierres oder Lenins zu begeben. Denn ohne den schroffen Haltbefehl an seine Anhänger hätte der Lauf der Dinge ihn zu einer solchen Rolle unweigerlich gedrängt, entgegen seinen sozialen und religiösen Auffassungen, aus denen er den Kampf des Volkes mit den imperialistischen Truppen ablehnt. So legte er selbst die äussere Aktion seiner Bewegung lahm, um von neuem zu organisieren und vorzubereiten. Weder diese Handlung noch die Gewaltablehnung des Mahatma überhaupt soll hier kritisiert werden. Worauf es in diesem Zusammenhange ankommt, sind die allgemeine geistige Grundstimmung und der dauernde Kampfwille, den dieser erste Vorstoss der Gandhi-Bewegung beim Landvolk wie bei den Industriearbeitern in ganz Indien geschaffen hat.

Zum erstenmal in den anderthalb Jahrhunderten, in denen der fremde Eroberer durch abwechselnde Begünstigung der einen oder der anderen Religion, der einen oder der anderen Kaste das Prinzip des Teilens und Herrschens praktiziert, sah die Welt das ganze indische Volk von Birma bis zum Indus, von der Madrasprovinz bis zum Himalaya geeint in dem Willen zur Freiheit, die beste Widerlegung des weitverbreiteten Humbug, dass die Inder keine Nation, sondern nur ein buntes Rudel von Völkern und Stämmen ohne inneren Zusammenhang, ohne kulturelle oder geistige Verbundenheit seien, eine Widerlegung, deren der Kenner der indischen Geschichte längst nicht mehr bedarf. Das Selbstbewusstsein und Zusammengehörigkeitsgefühl, das die von Gandhi geführte Bewegung 300 Millionen Indern tief in die Herzen pflanzte, ist nicht mehr zurückzudrängen; in dem Unabhängigkeitskampf des bedrückten Indervolkes, das ein ganzes Fünftel der Menschheit umfasst, gibt es fortan kein Halten mehr. Würde auch Gandhi, den das ganze Volk wegen seiner Uneigennützigkeit und seines erprobten Opfermuts

hoch verehrt, und der noch immer zu neuem Kampf die Kräfte sammelt und die Geister organisiert, den Weg aller Sterblichen gehen: der Mut und der Wille zur Freiheit leben weiter. Das sieht und merkt der Besucher in Indien, wohin er auch kommt. Noch kann die Herrenkaste der Eroberer sich nicht damit abfinden, dass das Volk in den Städten sich nicht mehr wie seit alters her von den Bürgersteigen herunterjagen lassen will, wenn einer von dem weissen Herrenvolk sich nähert, und sie klagt über die Aufsässigkeit der „natives“, die auch auf dem Dorf aufbegehren, weil der Kollektor von ihnen schwere Abgaben erpresst, die fast ausschliesslich für Militarismus und die Besoldung und Pensionierung einer weissen Bürokratenherrschaft verwendet werden. Denn gerade auf dem Lande hat die volkstümliche Gandhi-Bewegung eine Organisations- und Werbearbeit vollbracht, die sonst sich erst spät und sehr langsam von der gewerkschaftlichen Industriearbeiterschaft aus dorthin ausgedehnt hätte, und hat damit der allgemeinen proletarischen, politischen und sozialen Bewegung eine breite Gasse gebahnt. Da der Nachschub an Industriearbeitern vom Dorf kommt, so beschleunigt die Erziehung zum Freiheitsgeist unter dem Landvolk auch den Fortschritt der Industriearbeiterorganisationen.

Für die Industriearbeiter wie für das arme Bauerntum fällt der ökonomische Kampf mit dem Kampf um die nationale Freiheit zu grossen Stücken zusammen. Fühlt das letztere den Druck der Fremdherrschaft vor allem durch die schweren Tributabgaben, welche als Militär- und Beamtenpensionen in grossen Summen in ein fremdes Land abfliessen, so haben die Industriearbeiter (abgesehen von denen der Baumwollindustrie, deren Unternehmer in der Mehrheit Inder sind) zum weitaus grössten Teil die fremden Herren oder deren Regierung selbst zu unmittelbaren Brotherren. Da stellen sich für die Arbeiter neben der allgemeinen kapitalistischen Ausbeutung alle jene Leiden, Misshandlungen und Erniedrigungen ein, welche aus der traditionellen Verachtung der weissen Kolonialkaste gegen alle farbigen Menschenwesen entspringen. Und von dieser Verachtung sind auch die Hüter der englischen Rechtsprechung in Indien nicht frei, so dass jede gerichtliche Ausweitung eines Beschwerde- oder Misshandlungsfalles aus englisch geleiteten Betrieben zu einer politischen Angelegenheit wird. Am schlimmsten sind diese Verhältnisse in den grossen englischen Teeplantagen von Darjeeling und Assam mit ihrer Million Kulis, wo heute noch die vollkommene Sklaverei herrscht, ohne den Namen zu tragen, wo die einmal zusammengetriebenen Menschen, mit Waffengewalt auf Lebenszeit festgehalten, sich jeder Arbeits- und Lebensbedingung und den ärgsten Misshandlungen unterwerfen müssen. Der einzige Ausweg aus ihrem lebenslänglichen Elend sind gelegentliche, aus der Verzweiflung geborene Massenaufstände, in denen sie in Haufen ums Leben kommen. Bis dorthin ist natürlich auch heute noch kein Organisationsversuch gelangt.

Schon diese Beispiele zeigen auf die denkbar krasseste Art die enge Verbundenheit des sozialen und nationalen Befreiungskampfes für die Arbeiter dieses Kolonialvolkes. Aber auch diejenigen Arbeiter, deren Brotgeber indische Kapitalisten sind, und die, von der demonstrativen Verachtung des „schwarzen“

Menschenlebens abgesehen, an Unterdrückung und Ausbeutung kaum hinter den Weissen zurückbleiben, haben begreifen gelernt, dass mit ihrem sozialen Ringen gleichzeitig der nationale Freiheitskampf geführt werden muss. Sie wissen, dass zwei Ausbeuter eine drückendere Last bedeuten als einer, sie kennen die Riesenlasten, welche die Fremdherrschaft ihrem Lande an Geld- und Naturalabgaben auferlegt, und die von ihnen nebst den Landarbeitern und Kleinbauern getragen werden müssen, wie sie auch das Furchtbare und Entwürdigende empfinden, dass aus einem Volke, welches selbst in Unterdrückung lebt, Hunderttausende seiner Söhne für imperialistischen Militarismus in die Kasernen getrieben und in Eroberungskriegen abgeschlachtet, ja selbst gegen andere unterdrückte Völker, wie die Chinesen, ins Feld geführt werden; sie wissen ferner, dass im letzten Ende die fremde Regierung der schärfste Gegner wirklich zielbewusster Arbeiterorganisationen ist (wie sehr sie dies auch durch Wohlwollen gegen selbstgeschaffene, allzeit gefügte Organisationskreaturen vor der Welt verhüllen mag), wie sie überhaupt jeden Zusammenschluss, ja, jede Einigkeit des Volkes zu hintertreiben sucht, da sie durch Uneinigkeit regiert und herrscht; sie wissen auch, dass diese Regierung das Volk trotz der hohen Abgaben, die sie aus ihm herauszieht, in einer vertierenden Unbildung erhält, um es so besser regieren und sogar für den Militärdienst und den Kampf gegen die eigenen Volksgenossen gewinnen zu können, während selbst eine Reihe von Eingeborenenstaaten heute eine beachtliche Volksbildung aufzuweisen hat; und sie wissen ausserdem, dass dieselbe Regierung den Alkoholkonsum monopolisiert hat, den Trunk im Volk begünstigt und die Abschaffung der Trunkstätten in der Fabriknähe mit, der ausdrücklichen Begründung verweigert, dass sie dadurch einer beträchtlichen Einnahmequelle verlustig ginge. Vor dem Kriege hatten die indischen Volksmassen von all diesen Dingen kaum eine Ahnung, wussten nur, dass der „Kollektor“ der Regierung ihnen einen Teil ihres Arbeitsertrages wegnimmt, und nahmen diese Tatsache als Schicksal hin, ohne im allgemeinen nach Ursache und Zweck zu fragen. Jetzt aber gehen die Reden und Kernworte des Mahatma von Mund zu Mund und dringen bis in Dörfer, in denen kein Eingeborener lesen kann. Und da der grosse Volksführer in der kraftvollsten und klarsten Sprache ausdrückt, was die in Ergebung stumme Masse empfindet, so verfehlen sie nicht die Wirkung. Dies alles sind politische und zugleich soziale Fragen, und da eine parlamentarische Arbeiterpartei in Indien nicht vorhanden ist und 98 Prozent des Volkes überhaupt kein Stimmrecht haben, so wäre es widersinnig, von der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung zu verlangen, dass sie sich der Geltendmachung solcher politischen Forderungen enthalte.

Nach alledem kann nur abermals betont werden, wie verschieden der „Nationalismus“ der indischen Arbeiter, das heisst ihr Kampf um die Befreiung von der Fremdherrschaft, ist von dem, was in Europa unter dem Namen Nationalismus oft genug imperiale Eroberungsgelüste nach aussen mit reaktionären Bestrebungen im eigenen Lande verkörpert. Tatsächlich zeigt sich in Indien überall, dass diejenigen Gewerkschaften, die am entschiedensten für die sozialen Forderungen der Arbeiter eintreten, zugleich auch eifrig und mutig für die nationale Freiheit

kämpfen. Das trifft zu auf die beiden grossen Textilarbeiterverbände des Mahatma in Ahmedabad und Indore wie auch auf die grosse, 7000 Mitglieder starke Textilarbeiterunion von Madras oder die Organisation von Cawnpur und ebenso auf gar zahlreiche kleinere Gewerkschaften.

*

Die ersten Versuche zu Arbeiterbewegung und Organisationen wurden in den letzten zwei Jahrzehnten der Vorkriegszeit gemacht und beschränkten sich auf die Baumwollindustrie, die zum Unterschied von der britischen Juteindustrie Bengalens von eingeborenen indischen Kapitalisten begründet wurde. Das bestimmte die zum Teil recht wohlwollende Haltung der fremden Regierung gegenüber diesen ersten Versuchen. Die Bewegung richtete sich gegen eine indische Industrie, die ihren Konkurrenten in England in der Baumwollindustrie von Lancashire hatte, und so konnten die einflussreichen englischen Kreise samt ihrer über Indien etablierten Regierung den Kampf des jungen Proletariats um einige Erleichterungen seines Loses als eine Ergänzung ansehen zu dem Kampfe, den sie selbst gegen die Begründung einer indischen Eigenindustrie auf dem Gebiete der Baumwollverarbeitung durch Auferlegung von Sonderakzisen und allerhand schikanöse Bestimmungen und Praktiken führten. Da ausserdem jene erste Arbeiterbewegung der Vorkriegszeit sich auf die Eingabe von Petitionen und Bittschriften beschränkte, so war auch politisch betrachtet im allgemeinen kein Anlass gegeben, sie zu bedrücken und zu verfolgen, zumal die gesamten übrigen Unternehmen und Industrien, die sich in den Händen der britischen Regierung oder britischer Kapitalisten befanden, von der Gewerkschaftsbewegung so gut wie völlig verschont blieben.

Alle diese Verhältnisse haben sich durch den Krieg gründlich verändert. Die wichtigste dieser Veränderungen ist ökonomischer Art und könnte als „der indische Bourgeoisfrieden mit Manchester“ bezeichnet werden. Die Baumwollindustrie des indischen Kapitals, die vor dem Kriege sich gegen die englischen Schikanen und Belastungen nur durch die rücksichtslose Ausbeutung der unglaublich billigen Arbeitshände des grossen Landes erhalten konnte, wurde unter den Verhältnissen des Krieges plötzlich eine imperatorische Notwendigkeit, von der alle Fesseln fallen mussten. Das brachte der bisher mit allen Mitteln unterdrückten Industrie einen nie erhofften, rasend schnellen Aufschwung.

Als aber der Krieg zu Ende war, zeigte sich eine wirtschaftliche Weltsituation, die es den englischen Kapitalisten nicht ratsam erscheinen liess, ihren früheren Kampf gegen den indischen Wettbewerb wiederaufzunehmen, auch wenn dieser Kampf gegen die so gewaltig gewachsene Industrie noch Erfolg verheissen hätte, was durchaus unwahrscheinlich ist. Ausser Indien sind nämlich auch andere Länder Asiens im Kriege zur Industrialisierung übergegangen, und namentlich hat Japan die Kriegszeit genützt, um seine Textilindustrie ebenfalls mit billigen Arbeitskräften zum gefährlichsten Konkurrenten Lancashires auf den asiatischen Märkten zu gestalten. Da aber die japanische Industrie, ungleich der indischen, von England nicht durch politische Machtmittel gelähmt werden kann, so hätte

fortan jede Anwendung solcher Mittel gegen Indien eine Stärkung des japanischen Wettbewerbes bedeutet. So war es nun für England das zweckmässigste, sich mit den indischen Kapitalisten in die Beute des indischen Marktes zu teilen. Dies ist im Laufe der Nachkriegsjahre auf eine doppelte Weise durchgeführt worden.

Zunächst wurde einer natürlichen Arbeitsteilung stattgegeben, indem man sich in England allmählich und unter Widerständen dazu bereit fand, der indischen Baumwollindustrie das Gebiet der billigeren Massenware ein ganzes Stück weit zu überlassen, während Lancashire noch mehr als bisher sich auf die Erzeugung höherer Qualitäten konzentrierte. Um aber auch an dem indischen Massenkonsum billiger Ware und an der Ausbeutung der billigen indischen Arbeitskräfte teilzuhaben, drang das englische Kapital in immer grösserem Umfange auch in die indischen Baumwollfabriken ein. — Damit wurde zudem noch der Zweck verfolgt, durch diese Interessenverkettung die indische Bourgeoisie für die Wirtschaftspolitik des Weltreiches und den Ausbau der imperialen Vorzugszölle zu gewinnen und die politische Opposition der jetzt recht machtvoll gewordenen indischen Grossbourgeoisie zu brechen oder doch zu mildern, eine Politik, die schon heute als geglückt bezeichnet werden kann. Der nationale Freiheitskampf ist zur Sache der Arbeiter, Bauern und Intellektuellen geworden, denen die kleine, doch mächtige Gruppe der britischen und indischen Kapitalisten und Grossgrundbesitzer nebst der britischen Regierung gegenübersteht.

Die Arbeiterbewegung ihrerseits hat seit Kriegsende ihre Ziele weiter gesteckt. Sie bleibt nicht mehr bei Petitionen stehen, hat sich die betriebs- und sozialpolitischen Forderungen der europäischen Gewerkschaften zu eigen gemacht, führt, wenn nötig, Streiks zu ihrer Erlangung und setzt sich ausserdem für die Befreiung des Landes von der Fremdherrschaft ein. Überdies haben die Arbeiterorganisationen sich seit dem Kriege auch auf die Betriebe der englischen Regierung und der englischen Kapitalisten: die Jutefabriken, die Eisenbahnen, den Post- und Telegraphenbetrieb, die Schifffahrt, den Maschinenbau usw., ausgedehnt.

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, um zu begreifen, dass die neue englisch-indische Kapitalistenfront samt der Regierung zu der neuen Arbeiterbewegung mit ihren weiter gesteckten Zielen und ihrer allgemeinen Verbreitung über die verschiedensten Berufe und Landesteile in scharfem Gegensatz stehen, und nur wenige indische Unternehmer lassen ihr kapitalistisches Profitinteresse etwas zurücktreten hinter dem nationalen Freiheitswillen, manche von ihnen nur deshalb, weil die teilweise immer noch bestehenden Rivalitäten zwischen „weissem“ und „farbigem“ Kapital ihnen einige politische Opposition lohnend erscheinen lassen.

Interessant ist indessen die Art, in der sich diese Bourgeoisgegnerschaft gegen die Gewerkschaften äussert. Wer glaubt, dass gegen sie ein offener und allgemeiner Vernichtungskampf geführt werde, irrt sehr. Die Unternehmer und insbesondere die Regierung wissen recht wohl, dass sie mit einem so offenen Feldzuge im ganzen Weltproletariat eine Stimmung gegen sich erzeugen würden,

ähnlich wie sie in der Welt gegen das faschistische Italien besteht, was auch für dessen Aussenpolitik einen steten Nachteil bedeutet. So sehen wir in Indien statt eines Kampfes gegen die Gewerkschaften einen Wettlauf um den Einfluss auf dieselben. Um die entscheidende Beeinflussung ringen die Unternehmer und die Regierung auf der einen Seite und die nationalistische (und in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl gleichzeitig proletarische) Intelligenz und Bildungsschicht auf der anderen.

Der Kampf der Intelligenz und Bildung um die Gewerkschaften vollzieht sich in der sehr einfachen Weise, dass die Angehörigen dieser Schicht sich an die Spitze der Bewegung stellen, sie führen. Das ist ebenso leicht für sie, wie es notwendig für die Arbeiter ist, in einem Lande wie Indien, wo die Arbeiterschaft selbst so völlig der Schulbildung ermangelt, wie es in den schlimmsten Zeiten des europäischen Frühkapitalismus nicht der Fall war; fanden wir doch in den meisten Betrieben, dass nicht ein halbes Prozent der Arbeiter auch nur in ihrer indischen Landessprache eine kümmerliche Kenntnis des Lesens oder gar Schreibens besaßen, während der Verkehr mit der Betriebsleitung meistens, mit den Behörden immer in englischer Sprache vor sich geht. So sind die wenigen des Lesens und Schreibens der Landessprache kundigen Leute, die sich unter einer Belegschaft von 5000 Arbeitern finden, fast immer die Vertrauens- und Verbindungsleute der Organisation, während deren Führer aus der Bildungsschicht sein müssen.

Weniger einfach und geradlinig ist der Kampf von Regierung und Unternehmern um die Gewerkschaften, dem eine sehr geschickte Taktik zugrunde liegt. Sie suchen eine Scheidung durchzuführen zwischen „loyalen“ oder „bona fide“-Gewerkschaften, die „lediglich ökonomische Ziele verfolgen“ und nach Möglichkeit nicht von „Aussenseitern“ (wie sie die Intellektuellen nennen) geführt sind. Was sie in Wirklichkeit darunter verstehen, sind lahme und kraftlose Scheingebilde von Arbeitervereinen, die ihnen gefügig sind, von den Unternehmern im Betriebe selbst Räume zur Abhaltung von Zusammenkünften und Unterhaltungen zur Verfügung gestellt bekommen und im übrigen weder auf dem „ökonomischen“ noch auf politischem Gebiete irgend etwas tun. Findet sich für die Leitung einer solchen Vereinskarikatur ein der Regierung gefügiger indischer Intellektueller, einer der berechtigten „Government men“, so ist der „Aussenseiter“ für den Zweck durchaus willkommen. Ist ein solcher nicht zur Hand, so suchen die Unternehmer einige unterwürfige Arbeiter im Betriebe, die sie dann von einer von ihnen zusammengetriebenen Versammlung zum „Exekutivkomitee“ der zu gründenden Organisation wählen lassen, in welche nun die Arbeiter nach und nach hineingelockt oder terrorisiert werden. Sie nennen diese Gebilde „Gewerkschaften nach dem westlichen Muster“ und suchten auch unsere Delegation mit dieser Parallele zu begeistern, weil, wie sie sagten, dieselben „rein von Arbeitern selbst verwaltet werden“, wie sie umgekehrt die wirklichen Kampfverbände der „Aussenseiter“ dem Lande und den europäischen Besuchern als politisierte Vereine ohne „ökonomische“ Ziele und deren Führer als „Bolschewisten“ und „Agitatoren“ denunzieren.

In diesem Zusammenhange sei einiges über den indischen „Bolschewismus“ gesagt. Dies dürfte um so zweckmässiger sein, als gerade in neuester Zeit sich die Pressenachrichten von der Rührigkeit „bolschewistischer Agitatoren“ in Indien häufen. In der Hoffnung, damit die nichtkommunistische Arbeiterschaft Europas und deren Führer gegen die junge Bewegung in Indien von vornherein zu Übelwollen oder Misstrauen zu verleiten, ist die kapitalistische Weltpresse mit der einfachen Bezeichnung „bolschewistisch“ im Hinblick auf Gruppen und Personen in Indien ausserordentlich freigebig. Die einseitige, grobschlächtige Darstellung oder gar Entstellung der Tatsachen fällt ihr um so leichter, als ausser den in Indien ansässigen Engländern nur wenige Menschen einige Kenntnis von den dortigen Verhältnissen haben. So wird in der angloindischen Presse so ziemlich jeder Führer als Bolschewist betitelt, der mit der erforderlichen Entschiedenheit für die Arbeiter eintritt. Prüft man jedoch unbeeinflusst von solchen Redensarten die Tatsachen, so ergibt sich folgendes:

Die intellektuelle, in der Mehrzahl völlig besitzlose Jugend Indiens ist ihrer Gesinnung nach sozialistisch und studiert Marx eifriger als irgendeine andere Studentenschaft der Welt. Das „Kapital“ von Marx ist in alle bedeutenden indischen Sprachen übersetzt, und es ist bezeichnend genug, dass Marx ebenso wie Gandhi zum Zeichen der Verehrung den Namen des „Mahatma“, des Heiligen oder Heros trägt. Für die besondere Denkart der proletarischen und revolutionären Bewegung Indiens gibt es kein treffenderes Symbol als diese Ehrung des grossen Sozialisten. Alles Grosse, Selbstlose und Weltweite nimmt der Inder in seine religiöse Gedankenwelt auf, die weniger intolerant ist als irgendeine andere der Welt. In keiner Weise hindert dies, dass die indische Arbeiterbewegung, soweit sie diesen Namen verdient, radikaler ist als die Bewegungen des Westens. Wie könnte dies auch anders möglich sein! Die Schärfe der Taktik und Gesinnung einer Bewegung gestaltet sich — auch bei sonst gleichen theoretischen Grundlagen — je nach dem Drucke, welcher in sozialer und politischer Hinsicht von der Gegenseite kommt. Im zaristischen Russland musste der Nihilismus entstehen, weil im Lande die Willkür mit Gefängnis und Verbannung regierte. In der Provinz Bengalen, die in gleicher Weise regiert wird, und wo durch die seit 1924 bestehende Verbannungsverordnung jeder unliebsame Politiker beseitigt wird, existieren Gruppen junger begeisterter Männer, die sich ebenfalls zum Terrorismus und bewaffneten Aufstände bekennen. Inwieweit diese Strömung sich künftigt auch auf die Arbeiterbewegung ausdehnen sollte, ist noch nicht vorauszusehen. Auf die Möglichkeit aber kann nicht scharf genug hingewiesen werden. Eine Fortführung der jetzigen Herrschaftsmethoden lässt das Übergreifen der terroristischen Bewegung auf dieselbe als wahrscheinlich erwarten. In den übrigen Provinzen Indiens bestehen weder unter den Intellektuellen noch in der Arbeiterschaft terroristische Neigungen. Kleine kommunistische Gruppen mit viel Rührsamkeit und Opfermut, die als Anhänger des in der Verbannung lebenden M. N. Roy zu betrachten sind, bestehen in allen grösseren Städten des Landes, doch hat dieser ausgesprochene Kommunismus bisher gleichfalls wenig Einfluss auf die gewerkschaftliche Bewegung erlangt. Roy selbst genießt als Mann von grossem

Wissen, hoher Freiheitsgesinnung und erprobtem Opfermut überall in Indien, auch ausserhalb seines Anhängerkreises, viel Achtung und Ansehen. Daneben ist, weit über die kleine kommunistische Gruppe hinaus, überall in der politischen und gewerkschaftlichen Bewegung des Landes eine warme und starke Sympathie für Sowjetrussland zu verzeichnen. Hierbei fällt es dem fremden Beobachter schwer, zu unterscheiden, inwieweit diese Sympathien dem staatlichen Russland als dem weltpolitischen Gegenspieler des britischen Unterdrückers gelten und in welchem Umfange der russischen radikalen Proletarierrevolution. Natürlich beschränken sich die russischen Sympathien der bürgerlichen Unabhängigkeitsleute (Swarajisten) auf die erste Art. In der proletarischen Bewegung sind sie beide gemischt, wobei die revolutionäre Sympathie wohl weniger dem Ziele der Diktatur und des Staatskapitalismus selbst gilt, als vielmehr der Energie und Kühnheit, mit der es in die Tat gesetzt wurde. Radikale Ungeduld ist das Merkmal junger Bewegungen, und diese Ungeduld muss sich bei einem von Fremdherrschaft bedrückten Volke naturgemäss noch verdoppeln.

*

Ist also der indische „Bolschewismus“ sehr bedingungsweise zu verstehen, so dient das stets wiederholte Schlagwort immerhin mit dazu, die Scheidung zwischen „loyalen“ und den politischen, von Aussenseitern geführten Gewerkschaften in die Praxis umzusetzen.

Auf eine derartige Teilung zielt auch das schon im Juni 1924 entworfene, aber erst kürzlich in Kraft gesetzte „Gewerkschaftsgesetz“ (Trade Unions Act) ab. Dieses Gesetz, welches der Rechtlosigkeit der indischen Gewerkschaften ein Ende machen sollte, etabliert ein System von Bedingungen und Vorschriften, bei deren Erfüllung eine Gewerkschaft zur Eintragung in das behördliche Register der „eingetragenen Gewerkschaften“ berechtigt sein soll. Die Eintragung soll sie von der zivilrechtlichen Haftbarkeit für Handlungen von Einzelmitgliedern oder Funktionären, „sofern diese in Verfolg einer Arbeitsstreitigkeit ohne Kenntnis der Verbandsleitung oder gegen deren Instruktion gehandelt haben“, entheben. Auch soll ein Mitglied oder Funktionär einer „registrierten“ Gewerkschaft wegen Vereinbarungen in Verfolgung der in dem Gesetz definierten gewerkschaftlichen Ziele nur dann noch gerichtlich verfolgt werden können, wenn diese Vereinbarung auf eine rechtswidrige Handlung abzielt. Gegenüber der bisherigen rechtlosen Situation der indischen Gewerkschaften bedeuten solche, wenn auch noch so vage Immunitäten schon einen gewissen Fortschritt, der aber unter Umständen mit der Erfüllung der Eintragungsbedingungen recht teuer erkaufte sein kann. Die Verbände, die oft mit den armseligsten finanziellen Mitteln durch eine möglichst geringe Zahl von Personen verwaltet werden, müssen nach den Bedingungen des Registriergesetzes regelmässige Berichte in genau vorgeschriebener Form über Finanzen, Mitgliederstand und Personalwechsel an den Registrationsbeamten der Provinz einsenden und werden im Nichterfüllungsfalle innerhalb bestimmter Fristen mit Geldstrafen verfolgt. Auch müssen sie dem Registrar jede geforderte Information übermitteln. Mögen solche Bestimmungen dem europäischen Gewerkschafter noch beinahe harmlos klingen, so können sie bei der Primitivität der

indischen Organisationen und der Unerfahrenheit ihrer Führer in strategischen Dingen verhängnisvoll werden, zumal wenn man bedenkt, wie willkürlich in Indien nicht nur solche Gesetze, sondern sogar das Strafrecht und die grundlegenden Staatsbürgerrechte gehandhabt werden. Bezüglich der Finanzen einer registrierten Gewerkschaft enthält das Gesetz eine genaue Aufstellung der erlaubten Ausgaben, die nur einen streng begrenzten Teil der Gesamteinnahmen betragen dürfen und sich fast ausschliesslich auf die Deckung der Verwaltungskosten und Mitgliederunterstützungen beschränken. Darüber hinaus ist „zur Diskussion der die Arbeitgeber und Arbeitnehmer als solche betreffenden Fragen“ die Herausgabe einer Zeitschrift erlaubt, was deutlich erraten lässt, dass dem Kampf der organisierten Arbeiter um politische Rechte damit Fesseln angelegt werden sollen. Zwar erweckt eine andere Bestimmung den Anschein des Gegenteils: Das Gesetz erlaubt die Errichtung eines besonderen Fonds für politische Zwecke, hauptsächlich für Kandidatenaufstellung und Wahlbeteiligung. Da die Aufstellung eigener Kandidaten der Arbeiterschaft ausser für lokale Wahlen in Indien heute und auf absehbare Zeit nicht in Frage kommen kann, so stehen auch hierdurch der Verfolgung wegen „politischer Umtriebe“ Tür und Tor offen, sofern eine indische Gewerkschaft überhaupt imstande sein sollte, neben der Kassierung von Mitgliederbeiträgen „separate Fonds“ zu bilden. Durch Ausführungsbestimmungen, zu denen die Provinzialregierungen ermächtigt sind, kann das Gesetz für die Praxis verschlimmert werden; ebenso durch die Art der Handhabung, die in Indien viel rücksichtsloser erfolgt als die eines etwa ähnlichen Gesetzes in England, wo Richter und Verwaltungsbehörden sich immerhin von einer mächtigen öffentlichen Meinung kontrolliert wissen, während das indische Volk auf diese Organe kaum irgendeinen Einfluss hat.

Trotz der Fallen und Gefahren, die in dem Gesetz für die weitere Entwicklung der indischen Arbeiterorganisationen enthalten sind, steht ein Teil der indischen Arbeiterführer auf dem Standpunkt, dass die darin enthaltenen und schon erwähnten Immunitäten auch um diesen Preis akzeptiert werden müssen, während ein anderer Teil die Gefahren des Gesetzes für grösser erachtet als den noch recht fraglichen Nutzen.

Die grösste Gefahr jedenfalls bringt das Gesetz für diejenigen Organisationen, die nicht registriert werden, sei es, weil sie aus irgendeinem Grunde ausserstande sind, die zahlreichen gesetzlichen Vorbedingungen zu erfüllen, sei es, weil sie als missliebig von den Verwaltungsorganen in diese Lage gebracht werden, indem diese ihnen die Registrierung unter irgendeinem Vorwand verweigern. Für solche Verbände tritt dann, ähnlich wie durch das Gewerkschaftsgesetz im faschistischen Italien für die dortigen freien Gewerkschaften, der Zustand ein, dass sie zwar „nicht de facto zu existieren aufhören“, jedoch unter die rigorosesten Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, wodurch ihre Unterdrückung nach aussen legitimiert wird. Schon heute gibt es eine Reihe guter Organisationen in Indien, welche die ihnen durch das Gesetz zgedachte, fast kriminalistische Kontrolle durch Organe der fremden Regierung ablehnen und sich nicht registrieren lassen. Die Zukunft wird zeigen, ob es diesen fortan „wildem“ Gewerkschaften möglich

sein wird, dem indischen Gewerkschaftsbund (TUC.) angeschlossen zu bleiben, oder ob dieser durch Regierungs- und Verwaltungsdruck im Laufe der Zeit dazu gedrängt werden wird, die Registrierung einer Einzelorganisation zur Bedingung für deren Anschluss an den Bund zu machen. Dies könnte ergeben, dass künftig eine noch grössere Anzahl indischer Gewerkschaften ausserhalb ihrer nationalen Landesorganisation ein separates Eigenleben führt, als dies heute schon der Fall ist.

Daher ist diese Frage ausserordentlich wichtig im Hinblick auf die künftig zu erhoffenden und zu erstrebenden Beziehungen der neuen indischen Arbeiterbewegung zu der internationalen Organisation von Amsterdam. Zurzeit schon befindet sich eine Reihe grosser und gut geleiteter Organisationen aus verschiedenartigen Gründen ausserhalb des nationalen Zusammenschlusses durch den Indian Trade Union Congress. Die zwei grossen Textilarbeiterverbände des Mahatma Gandhi zu Ahmedabad und Indore vor allem haben ihren Weg zur Landesorganisation (zu der sie im übrigen in einem freundschaftlichen Verhältnis stehen) offiziell noch nicht gefunden, was um so bedauerlicher ist, als die Leiter dieser beiden Organisationen unter den indischen Gewerkschaftsführern unbestritten die organisatorisch Befähigtesten und wirtschaftlich und wissenschaftlich Bestinformierten sind. In keinem anderen Gewerkschaftsbureau Indiens werden, wie bei den jungen Gandhi-Leuten von Ahmedabad, neben den Werken von Marx, Engels und den anderen Bahnbrechern des westlichen Sozialismus die Berichte europäischer Gewerkschaften samt den Publikationen des Internationalen Gewerkschaftsbundes mit gleichem Eifer und brennendem Interesse studiert. Es wäre ein grosser Gewinn für die internationale Arbeiterbewegung, wenn die Gandhi-Organisationen den Weg über ihre Landesföderation zum IGB. fänden. Wiederum stehen die grossen Eisenbahngewerkschaften Indiens sowie die Organisationen der Postangestellten ausserhalb des indischen Bundes, diese beiden jedoch, weil es ihnen als Organisationen von Staatsarbeitern von der britischen Regierung verboten wurde, sich dem TUC. anzuschliessen. Ob dies Verbot gegen jede einzelne dieser Organisationen gerichtet wurde, konnten wir nicht feststellen, doch betraf es ausdrücklich eine ganze Anzahl von Verbänden der beiden Berufe, und diese haben sich nun zu einer Eisenbahner- und einer Postleuteföderation zusammengeschlossen. Daneben gibt es noch provinziale Föderationen von Arbeiterverbänden, die aus irgendeinem Grunde ebenfalls ausserhalb der nationalen Föderation stehen, so z. B. in Bengalen. Alle diese Gewerkschaftsbünde stehen untereinander in durchaus freundschaftlichen Beziehungen.

So gibt es also heute in Indien neben dem Gewerkschaftsbund, der seinerseits aus über hundert lokalen Berufsverbänden in allen Teilen des Landes besteht, noch sechs andere Föderationen, deren Verschmelzung mit dem Bunde zurzeit Hindernisse entgegenstehen, die recht wohl durch entsprechende Anstrengungen im Laufe der Zeit beseitigt werden können. Dies würde den Weg bahnen zum internationalen Anschluss der indischen Gewerkschaften an den Internationalen Gewerkschaftsbund, wie ja die genannte Eisenbahnerföderation heute bereits ihrer Berufsinternationale angeschlossen ist.

In dieser Situation, die an sich durchaus zu der Hoffnung auf einen baldigen straffen Zusammenschluss aller indischen Organisationen berechtigt, entstand eine neue Möglichkeit der Separation lokaler Einheiten infolge des Eintragungsgesetzes. Dadurch könnte sich die Lage ergeben, dass zwar ein Gewerkschaftsbund Indiens dem IGB. angeschlossen wäre, eine Reihe unregistrierter Organisationen aber draussen stünde, die internationale Organisation also mit ihren Sympathien und eventuellen Hilfeleistungen an die eine Stelle gebunden wäre und aussenstehende Verbände unbeachtet lassen müsste, obgleich diese ebensowohl unserer Hilfe würdig wären. Ob diese Gefahr sich verwirklicht, möge vorerst dahingestellt bleiben. Sicher aber hat der Internationale Gewerkschaftsbund allen Anlass, die Entwicklung der die Arbeiterbewegung betreffenden Verhältnisse in Indien ebenso aufmerksam zu verfolgen und nach Kräften günstig zu beeinflussen wie diejenigen in China. In diesen zwei asiatischen Riesenländern mit alter Kultur, in denen über die Hälfte der ganzen Menschheit wohnt, die jetzt eben wieder aus ihrer bisherigen Passivität erwachen, fallen grosse Entscheidungen auch für die künftige Gestalt und Gesinnung der Arbeiterbewegung der Welt. Durch die räumliche Nähe begünstigt, sucht der russische Bolschewismus sich dieser orientalischen Bewegungen zu bemächtigen. Seine Rivalität mit dem Hauptunterdrücker der beiden grossen Völker, England, gibt ihm dabei ein Mass von moralischem Kredit, welcher sein Bestreben ebenfalls begünstigt. Doch alle unsere Erfahrungen lehren uns, dass keine nationale Bewegung, auch nicht die bolschewistische, in einem anderen Lande kopiert werden kann, dass vielmehr die Gesetze und Wesenszüge jeder Bewegung sich in ihrem eigenen Heimatlande formen, wie wichtig auch die Einflüsse von aussen dabei sein mögen. Dies aber ist es, was die in Amsterdam vereinigten internationalen Gewerkschaften ermutigen und es ihnen zur Pflicht machen muss, ihrerseits sich jener Proletariemassen anzunehmen und deren Organisationen auch ihre Gedanken zu übermitteln. Dass in Indien zurzeit noch keine einheitliche nationale Organisation existiert, wäre niemals eine Rechtfertigung für Indifferenz oder wartendes Abseitsstehen. Man muss es erlebt haben, wie die jungen indischen Organisatoren europäische Arbeiterführer, die ihr Land besuchten, mit Fragen bestürmen, um Ratschläge bitten, jeden Vorschlag begierig aufnehmen und diskutieren, um zu wissen, welche grosse Aufgaben in jenem Lande der internationalen Gewerkschaftsbewegung harren. Und als bei dem grossen Streik der Textilarbeiter in Bombay, 1925, Hilfe aus Europa kam, wurde diese Hilfe, so bescheiden sie war, als etwas ungeheuer Grosses empfunden — materiell wie moralisch. Der Anschluss der indischen Gewerkschaften als Gesamtorganisation ist zur Stunde noch nicht möglich, weil statt einer organisatorischen Einheit eine Reihe von Gruppen dort vorhanden ist. Aber die Fühlungnahme mit diesen Gruppen (die sich glücklicherweise nicht untereinander bekämpfen), die Raterteilung, Vermittlungsarbeit, Instruktion und Hilfeleistung an alle von ihnen sind weder verfrüht noch überflüssig. Es wird der Arbeiterschaft Europas nicht gelingen, ihre eigene Situation dauernd zu verbessern, solange es dem europäischen wie dem indischen Kapital möglich ist, die Produktion grosser Industrien in immer höherer Masse von Europa wegzuziehen,

um sie in Indien von den billigen Arbeitern, von denen knapp zehn Prozent organisiert sind, ausführen zu lassen, und solange nicht die indischen Organisationen so gross sind und die Kraft haben, bestimmend auf die Lohngestaltung und die Arbeitsverhältnisse in ihrem Lande einzuwirken. Und muss es nicht den Solidaritätssinn, das Kraft- und Ehrgefühl der europäischen organisierten Arbeiter mobil machen, wenn den Besten unter den jungen indischen Arbeiterführern, die die moderne gewerkschaftliche Arbeiterbewegung Europas hierzulande studieren wollen, von der Regierung die Ausreiseerlaubnis dafür verweigert wird, wie es sich regelmässig ereignet? Die Organisation von Amsterdam, die in den Institutionen des Völkerbundes mitwirkt, darf die Möglichkeiten ihres Einflusses zur Abschaffung solcher Zustände nicht ungenützt lassen, solange die Organisationen jener Länder nicht aus eigener Kraft die Rechte und Freiheiten erkämpfen können, die dem Europäer bei sich zur Selbstverständlichkeit geworden sind. Wir alle wissen, wie sehr im Zeitalter der Weltwirtschaft das Los des Arbeiters in Deutschland, England, Frankreich abhängig ist von dem Lose des Arbeiters in Ägypten, China oder Indien. Die Sache des kolonialen Proletariats ist längst zur Angelegenheit der Arbeiterschaft unserer eigenen Länder geworden. Die junge Arbeiterbewegung des Orients braucht Hilfe. Vor ihr liegt ein Feld reicher Zukunftsmöglichkeiten. Niemand, der die Entwicklung der Weltwirtschaft begreift und das Erwachen grosser Völkerschaften mit erlebt, braucht davon erst überzeugt zu werden. Den Führenden aber muss es Pflichtsache sein, dem geschichtlichen Ereignis die Wege zu ebnen.

DIE RUSSISCHE ARBEITERSCHAFT UND DIE RUSSISCHE VOLKSWIRTSCHAFT

Von ELIAS HURWICZ

Diese Überschrift soll Doppelpes besagen: erstens den tatsächlichen Zusammenhang, der zwischen der Lage der russischen Arbeiterschaft und der der gesamten Sowjetwirtschaft — in erster Linie der Sowjetindustrie — sich um so stärker herausbildet, je mehr die Sowjetwirtschaft sich von dem ursprünglichen kommunistischen Regime entfernt; zweitens die methodologische Notwendigkeit, die Lage der russischen Arbeiterschaft unter Ausschaltung aller politischen und sonstigen Gefühlsmomente, vorwiegend oder gar ausschliesslich als organisches Glied in der Kette der gesamten heutigen russischen Volkswirtschaft zu betrachten.

Diese beiden Erwägungen werden uns durch ein neues Buch des bekannten russischen Nationalökonomens S. Sagorski „Zum Sozialismus oder zum Kapitalismus?“ (bisher nur russisch erschienen) nahegelegt, dessen Vorzug gerade in der Klarstellung der inneren Zusammenhänge der gegenwärtigen russischen Volkswirtschaft besteht, und dessen Darlegungen wir im wesentlichen folgen, weil sie auch von den Resultaten der anderen Forscher (S. Monosohn-Schwarz, Hans von

Eckardt u. a.) vollauf bestätigt werden; vor allem aber, weil sie durch die Angaben der Sowjetquellen selbst, wie wir reichlich sehen werden, fundiert sind. —

In der neueren Gesamtentwicklung der russischen Volkswirtschaft kann man zwei Wendepunkte unterscheiden: während der Frühling 1921 die „NEP.“, die „Neue Ökonomische Politik“, brachte, deren Hauptresultate die Ausrangierung der Bauernschaft, der Kleinindustrie und des Kleinhandels aus dem System kommunistischer Zwangswirtschaft ist, wurde die *schwere Absatzkrise* im Herbst des Jahres 1923 für die staatliche *Grossindustrie* bedeutungsvoll. Zeigte doch diese Krisis, angesichts des bestehenden Warenhungers im Lande, dass die Methoden der Grossindustrie sie ungeeignet machten, sich in den Bedarf des Volkes und damit in die Volkswirtschaft überhaupt harmonisch einzugliedern. Seit dem Herbst 1923 setzte daher eine Reihe von Bemühungen ein, dieses so notwendige Ziel zu erreichen. Schon das Dekret vom 10. April 1923 hatte die staatlichen Sowjetbetriebe von dem bisherigen unwirtschaftlichen Gebaren auf das Prinzip „kapitalistischer Kalkulation“ übergeführt. Nun aber wandte man sich dem *Produktionsprozess* selbst zu. Um die Selbstkosten der Produktion zu senken, wurde auf bessere Ausnutzung der Rohstoffe, des Heizungsmaterials, der Maschinen gesehen. Der Erfolg dieser Bemühungen war glänzend: ein Sinken der Produktionskosten im Wirtschaftsjahr 1923/24 im Durchschnitt um 25 Prozent! Nach einer solchen Senkung musste jedoch das Tempo natürlicherweise sich von selbst verlangsamen: die Ersparnis im Jahre 1924/25 bildete nur noch 5,6 Prozent. Dazu fand diese ganze Aktion ihre Grenzen auch in der Teuerung der Rohstoffe, der Feuerung usw. im Vergleich mit dem Friedensstand. So wandte man sich — etwa um die Mitte des Jahres 1924 — konsequenterweise und in der Verfolgung des einmal eingeschlagenen Weges dem anderen grossen Faktor der Produktion zu: der menschlichen *Arbeit*, und setzte sich zum Ziel die Steigerung ihrer *Produktivität*.

In der Tat: die Lockerung der Arbeitsdisziplin, die während der Periode des reinen Kommunismus eingerissen war, konnte auch jahrelang nachher nicht überwunden werden. Gewiss, der Verfall der Arbeitsdisziplin erklärte sich auch durch die allgemeinen schweren Existenzbedingungen, die den Arbeiter zwangen, die Arbeit zu vernachlässigen und auf die Suche nach Lebensmitteln oder auf den Markt zum Verkauf seiner Habseligkeiten und dergleichen zu gehen. Allein daneben wurzelte sich auch eine wirkliche Indolenz ein, die freilich ebenfalls noch jener Periode entstammte, da die Fabrikkomitees, denen ja von Rechts wegen die Wahrung der Arbeitsdisziplin oblag, aber auch die Arbeiterschaft selbst durch Politik, Bürgerkrieg, allgemeine Staatsfragen absorbiert waren. Das Resultat all dieser Ursachen war, dass die Zahl der Arbeitstage, die im Jahre 1913 264 betrug, im Jahre 1921 auf 212 sank, wonach sie dann allerdings wieder im Jahre 1922 auf 236, im Jahre 1923 auf 249 stieg, immer aber noch nicht unerheblich unter dem Friedensstand blieb. Das Sinken der Arbeitsproduktivität äusserte sich in doppelter Gestalt: im Schwänzen der Arbeit, d. h. Ausbleiben von der Fabrik, sowie in der ungenügenden Ausnutzung der Arbeitszeit in der Fabrik. Einige Zahlen zur Illustration: In manchen Textilfabriken Moskaus wurde der Arbeitstag nur zu 44 Prozent

ausgenutzt. In der berühmten Putilowschen Fabrik betrug der Arbeitstag de facto nur $4\frac{1}{4}$ Stunden. In Sormowo wurde die gesetzliche Arbeitszeit tatsächlich nur zu 38 bis 53 Prozent ausgenutzt. In der Fabrik „Sichel und Hammer“ durchschnittlich zu 50 Prozent (ausführlich über diese Frage siehe *Rabinowitsch*, Der Arbeitslohn und die Arbeitsproduktivität, Moskau 1925).

Wie ist aber ein solches faktisches Zusammenschrumpfen des Arbeitstages zu erklären? D. h. wie verläuft hierbei tatsächlich die Arbeitszeit? Zur Veranschaulichung wollen wir die konkrete Schilderung eines Arbeitstages bringen, die sich auf die Koltschuginsche Fabrik bezieht: „Trat eine neue Schicht an, so wurde zunächst 20 Minuten nicht gearbeitet. Nach 1 Stunde Arbeit wurde dann eine Rauchpause von 10 Minuten eingelegt; hierauf arbeitete das Walzwerk jedoch nur 20 Minuten und musste dann während 10 Minuten remontiert werden. Nach abermaliger Arbeit von 10 Minuten hörte diese wieder auf, da Material zugeführt werden musste und geraucht wurde. Dies dauerte 10 Minuten, worauf die Maschine 85 Minuten funktionierte, dann aber wieder 45 Minuten lang repariert werden musste“ usw. usw. Das Endresultat: von 6 Stunden Arbeit wurde tatsächlich an der Maschine nur 2 Stunden 40 Minuten gearbeitet.

An diesem Beispiele sehen wir deutlich die Wirkung zweier Ursachen: des Nachlassens der Arbeitsintensität, aber auch des Zustands der Maschinen, der Reparaturnotwendigkeit, die die Arbeit immer wieder unterbricht und unproduktive Zeitlücken hervorruft.

Neben diesen Ursachen, die natürlicherweise die Selbstkosten der Herstellung verteuern, wirken jedoch noch andere Gründe fort. Vor allem die starke Erweiterung des administrativen Fabrikapparats sowie die Vermehrung der Belegschaft, die in der kommunistischen Periode stattgefunden hat. In den ersten drei Jahren der NEP. ist freilich in der Staatsindustrie wiederholt ein Personalabbau vorgenommen worden. Dennoch ist jene Personalüberwucherung nicht in dem Grade überwunden worden, wie es, vom Standpunkt der Rationalisierung der Produktion aus gesehen, notwendig wäre. Hat die Zahl der Fabrikangestellten im Jahre 1913 etwa 8 bis 10 Prozent der gesamten Arbeiterschaft betragen, so bildete sie in den Jahren 1923/24 15 bis 17 Prozent! Wichtig ist ferner, dass das Zahlenverhältnis der Hilfsarbeiter zu den eigentlichen Produktionsarbeitern sich zuungunsten der letzteren verschoben hat. So betrug beispielsweise in der Steinkohlenindustrie die Zahl der Stampfer im Jahre 1913 21 Prozent der Gesamtarbeiterschaft dieser Industrie, im Wirtschaftsjahr 1923/24 aber 14,4 Prozent, im Jahre 1924/25 15 Prozent.

Die Überwucherung des Hilfspersonals und der geringe Prozentsatz qualifizierter Arbeiter erklärten sich durch zwei Ursachen allgemeiner Natur: Die Notwendigkeit einer grossen Zahl von Hilfsarbeitern ist durch die schlechte Beschaffenheit des maschinellen Apparats bedingt. Die häufigen Reparaturen, die Notwendigkeit, im eigenen Betrieb einige Maschinenteile herzustellen, die man in Friedenszeiten fertig kaufte, zwingt, eine ganze Armee von Arbeitern zu unterhalten, deren Bestimmung die ist, nicht Industriewaren herzustellen, sondern die Produktionsmittel einigermassen instand zu halten. Ausserdem hat sich ja das Qualifikationsniveau der Arbeiterschaft infolge der allgemeinen Ursachen gesenkt. Viele Arbeiter wan-

dernten aufs flache Land aus, es fehlte an geeignetem Nachwuchs usw. So ergab sich eine Situation, in der die Fabrikbetriebe vielfach in die Notwendigkeit kamen, statt der qualifizierten Arbeiter ungelernete einzustellen.

All diese Gründe bewirkten einerseits eine ungenügende Arbeitsintensität, andererseits eine übermässige Teuerung der Arbeitskraft und infolgedessen auch der Industrieerzeugnisse, die die Staatsindustrie zu schweren Absatzstockungen führten. Einige Zahlen, die seinerzeit von *Dserschinski* mitgeteilt wurden („Prawda“ vom 19. Juni 1924), seien angeführt, um das Sinken der Arbeitsproduktivität gegen die Mitte des Jahres 1924 zu veranschaulichen:

	Kolomenski-Fabrik	Sormowo	Brianski-Fabrik	Donetz-Gebiet
Durchschnittliche Arbeiterzahl im Monat:				
1913	10 382	10 786	12 527	171 579
1924 (3. Quartal)	6 222	9 543	6 764	99 778
Durchschnittliche Monatsproduktion pro Arbeiter in Friedensrubeln:				
1913	119,0	123,8	101,0	2063,0
1924 (3. Quartal)	45,4	46,5	34,0	1100,0

Noch genauere Zahlen für 1923/24 über die Kosten der Arbeitskraft gibt das sogenannte Konjunkturinstitut (s. „*Ekonomitscheskij-Bulletin*“, 1924, Nr. 9—10) an:

	Prozentuales Verhältnis des Arbeitslohns zu den Herstellungskosten		Erarbeitung auf 1 Rubel des Arbeitslohns	
	1922/23	1923/24	1922/23	1923/24
Oktober	11,7	9,5	8,52	10,53
Januar	14,6	14,6	6,80	6,86
April	11,4	17,3	8,80	5,79
Juli	13,2	20,1	7,80	4,98
September	9,2	—	10,81	—

Nach der Durchführung der Währungsreform und bei dem Bestreben, eine Preissenkung auf industriellem Gebiet zu erzielen, wurden die hohen Herstellungskosten, unter denen die Kosten der Arbeitskraft eine beträchtliche Rolle spielten, von den sogenannten „*Chosajstwenniki*“, das heisst Wirtschaftspolitikern (im Gegensatz zu den orthodoxen Kommunisten), als untragbar empfunden. Von allen Seiten ertönte die Forderung nach einer Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Allein zu diesem Ziele führten zwei Wege: die Verbesserung der Produktionsbedingungen und die Erhöhung der Arbeitsintensität. Der erste Weg wäre gangbar gewesen, wenn eine grosszügige Erneuerung der technischen Fabrikausrüstung, vor allem durch deren Einfuhr aus dem Auslande, ferner eine vermehrte Rohstoffgewinnung und Verbesserung der Rohstoffqualität und schliesslich eine Rationalisierung der ganzen Organisation der Industrie möglich wären. Keine dieser Bedingungen war indessen gegeben. Herstellung und Einfuhr von Produktionsmitteln und Rohstoffen standen auf äusserst tiefem Niveau, die Nationalisierung der Industrie und das Festhalten am Aussenhandelsmonopol aber verbieten die auf dem technischen, administrativen und kommerziellen Gebiete möglichen Verbesserungen in einen sehr begrenzten Rahmen. Sollte dieser Rahmen beträchtlich erweitert werden, müsste die ganze Wirtschaftspolitik der

Sowjets sich ändern. So blieb in der Hauptsache der zweite Weg übrig: die Erhöhung der Arbeitsintensität. Dies war die Stelle des geringsten Widerstands. Die Notwendigkeit, eben diesen zweiten Weg einzuschlagen, wurde von dem Kommissar der sogenannten Arbeiter- und Bauerninspektion offen anerkannt. Seiner Ansicht nach würde die Organisation der Fabrikbetriebe auf einem hohen technischen Niveau einen ungeheuren Aufwand an Zeit und Arbeit erfordern. Die Armut des Landes, das heisst die Knappheit der Mittel, erlaubten indessen keine Hoffnungen auf die nächste Zukunft in dieser Beziehung. Daher erstand, wie der Bericht der Inspektion ausführte, vor der Sowjetmacht eine andere Aufgabe: der Kampf gegen Desorganisation, Arbeitsindolenz, unproduktive Kosten und Lockerung der Arbeitsdisziplin. Wie Holzmann gesteht, muss die Sowjetmacht auf zwei Rossen reiten: der Verbesserung der Produktion und der Intensivierung der Arbeit. Die Staatsindustrie befinde sich zwischen dem Hammer des Angebots ausländischer Waren und dem Amboss der bäuerlichen Nachfrage. Man müsse die Lösung so schnell wie möglich finden, bevor der Schlag geschehen ist. Unter solchen Bedingungen sei ein Streit darüber, ob die Erhöhung der Arbeitsproduktivität durch die Organisation der Produktion oder aber durch die Intensivierung der Arbeitskraft zu erreichen sei, unangebracht. Beide Mittel seien zweckmässig, wenn sie am richtigen Orte und zur richtigen Zeit angewandt werden. Allein „infolge der Armut des Landes müssen wir wohl in vielen Fällen den grösseren Nachdruck auf die Intensivierung der Arbeit als auf die teuer kostende Mechanisierung der Produktion und überhaupt deren neue Organisation legen“¹⁾.

Zwischen den „Wirtschaftlern“ und den Gewerkschaftlern bestanden indessen weitgehende Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Ursachen vor allem das Steigen der Selbstkosten in der Industrie bewirken und demgemäss, welche Massnahmen vor allem zu ihrer Senkung ergriffen werden müssen. Die Vertreter der Wirtschaftler, mit den Leitern des Obersten Volkswirtschaftsrates an der Spitze, bestanden auf der Ansicht, dass der Höhe des Arbeitslohnes und dessen fortwährendem Steigen eine ungenügende Arbeitsproduktivität gegenüberstehe, als deren Resultat sich eine übermässige Teuerung der Arbeitskraft ergebe. Die Vertreter der Gewerkschaften hingegen stellten zwar nicht die Anormalitäten der Produktion in Abrede, die dem Arbeiter zur Last fielen, betonten jedoch gleichzeitig, dass der Arbeitslohn (im Jahre 1924) immer noch nicht den Friedensstand erreichte, sowie dass — und das war ein in der Tat schwerwiegendes Argument — der mangelhafte Zustand der Fabriktechnik einer Erhöhung der Produktivität hindernd im Wege liegt; hieraus folgerten die Gewerkschaftler, dass vor allem die technische Ausrüstung der Betriebe erneuert werden müsste.

War nun aber dieser Standpunkt der Gewerkschaftsvertreter theoretisch unanfechtbar, so lag die Macht der Praxis auf seiten der „Wirtschaftler“. Denn auf der Tagesordnung stand die konkrete Frage: Wie konnte, bei dem gegebenen niederen Stand der Fabriktechnik, eine Senkung der Kosten der Arbeitskraft im

¹⁾ Zitiert bei Sagorski, S. 84.

Rahmen der Produktion erzielt werden? Die Ansicht der Wirtschaftler musste unter diesen Umständen die Oberhand behalten. Am 19. August 1924 fasste das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei einen Beschluss (siehe „Prawda“ vom 5. September 1924) dahinlautend, dass die Hebung der individuellen und der allgemeinen Arbeitsproduktivität als die dringendste Aufgabe der Wirtschaftspolitik zu betrachten sei. Dass und wie die Gewerkschaften jetzt nachgeben, ergibt sich daraus, dass dieser Beschluss schon einige Tage später, am 23. August 1924, durch ein Informationsschreiben des Zentralrates der Gewerkschaften sowie ferner, am 30. Dezember 1924, nach einem diesbezüglichen Beschluss der sechsten Tagung der Gewerkschaften, durch ein vom Obersten Volkswirtschaftsrat, dem Zentralrat der Gewerkschaften und dem Arbeitskommissariat gemeinsam erlassenes Rundschreiben unterstützt wurde.

Dieses Sendschreiben schrieb vor: „Alle vorhandenen Möglichkeiten der Verbesserung der technischen Ausrüstung der Unternehmen in weitestgehendem Masse auszunutzen“ und Massnahmen zur „Mechanisierung der Produktionsprozesse“ zu ergreifen. Was aber die Organisation der Betriebe und der Arbeit anbetrifft, so verlangte das gleiche Zirkular: „In kürzester Frist alle Massregeln zu einer maximalen Ausnutzung des Arbeitstages durch entsprechende Ausfüllung der Arbeitszeit“ zu treffen und im Zusammenhang damit: 1. die geltenden Betriebsregeln einer Revision zu unterziehen; 2. den Kampf gegen das Arbeitsschwänzen und Krankheitsimulation zu verschärfen; 3. die Anzahl der Arbeiter, für die infolge der gesundheitlichen Schädlichkeit der Produktion ein verkürzter Arbeitstag festgesetzt ist, zu begrenzen.

Was nun die Normierung des *Arbeitslohns* anbelangt, so wurde gefordert „zum Zwecke der Stimulierung der Arbeitsintensität überall dort, wo eine Normung der Arbeit möglich ist, zum System des uneingeschränkten Akkordlohns überzugehen, wobei die durch Kollektivverträge für bestimmte Fristen festgesetzten Normen der Erarbeitung periodisch revidiert werden sollten, nach Massgabe der erzielten technischen und organisatorischen Erfolge und im Einverständnis mit den Gewerkschaften. („Iswestja“ vom 4. Januar 1925.) Im ganzen Lande setzte hierauf eine energische Aktion zur Hebung der Arbeitsproduktivität ein, wobei im Mittelpunkt die Propaganda für *uneingeschränkte* Akkordarbeit stand. Hierzu ist zu bemerken, dass der Akkordlohn in Sowjetrussland ja schon im Jahre 1919 wieder eingeführt wurde. Allein bis zum Jahre 1924 gab der Akkordlohn keinen genügenden Ansporn zur Arbeitsintensität, weil für ihn sowie für Überstunden gewisse Grenzen galten. Jetzt aber, im Jahre 1924, wurde der Nachdruck eben auf die *Unbegrenztheit* der Akkordarbeit gelegt. Dies bedeutete natürlich auch die *Unbegrenztheit* der *Überstundenarbeit*. Andererseits jedoch drohte unter diesen Umständen nicht eine Senkung, sondern ein Steigen des Arbeitslohns in der Gesamtheit der Herstellungskosten, falls die Akkordlöhne einen hohen Stand im Laufe einer längeren Zeit behaupten würden. Die weitere natürliche Folge dieser ganzen Wirtschaftspolitik war daher eine häufige Revision der Löhnungsnormen mit der Tendenz zur *Hebung* der *Erzeugungsnormen* und *Senkung* der *Löhnungsnormen*.

Der Erfolg der Kampagne blieb dann auch nicht aus. Die Zahl der Arbeiter in den vom Obersten Volkswirtschaftsrat kontrollierten Betrieben stieg von 1 236 872 im Oktober 1923 auf 1 498 589 im Oktober 1924, dann auf 1 698 325 im September 1925. Im Durchschnitt hob sich die Zahl der beschäftigten Arbeiter 1924/25 im Vergleich mit 1923/24 um 18 Prozent, die Produktion der betreffenden Betriebe aber in der gleichen Zeit von 1621 auf 2616 Millionen Rubel, d. h. um 62 Prozent!

Ein noch klareres und genaueres Bild bieten die folgenden Zahlen dar:

Erzeugung pro Arbeiter und Tag 1923/24 in Goldrubeln Proz.			Erzeugung pro Arbeiter und Tag 1924/25 in Goldrubeln Proz.		
1. Quartal	3,71	100	1. Quartal	4,95	133
2. Quartal	3,92	106	2. Quartal	5,79	156
3. Quartal	4,25	114	3. Quartal	6,03	162
4. Quartal	4,37	117	4. Quartal	5,81	156

Welche Folgen hatte jedoch dieses Wachstum der Arbeitsintensität für die Arbeiterschaft?

Die Anwendung des Akkordsystems fand rasch eine grosse Verbreitung. Die Zahl der Akkordstunden, die im Oktober 1924 45,3 Prozent im Durchschnitt in der gesamten Industrie betrug, erreichte gegen Ende 1925 das Verhältnis von 56 Prozent im Durchschnitt, in vereinzelten Industrien ging sie sogar bis auf 70 bis 80 Prozent hinauf²⁾). Parallel damit stieg auch der Verdienst der Arbeiter, jedoch nicht in dem Masse, in dem die Produktivität der Arbeit wuchs.

	Monatsverdienst in Rubeln Prozent		Erzeugung pro Mann und Tag in Rubeln Prozent	
	Oktober 1924	25,00	100	4,61
September 1925	29,14	116	5,97	129,5

„Das Steigen des Arbeiterverdienstes,“ sagt Owsjannikow („Ekon. Obosrenje“, März 1926, S. 115), „ist die Folge der Verbreitung der Akkordarbeit, aber auch der Überstunden. Noch in höherem Masse stieg die Arbeitsproduktivität.“ „Eine aufmerksame Untersuchung dessen, in welchem Grade jeder der drei Faktoren: die Arbeitsintensität, die Erweiterung der Produktion, organisatorische und technische Verbesserungen, das Wachstum der Produktivität bedingte, zeigt, dass dieses vor allem der Erhöhung der Arbeitsintensität zu verdanken ist“, bekennt auch ein anderer Verfasser in den von Dserschinski redigierten Sammelschriften (s. Tolstopjatow in dem Sammelbuch „Zum Problem der Arbeitsproduktivität“, Heft IV, 1925, S. 27). „Da wir die ungenügend rationelle Ausnutzung der Produktionsmittel trotz weitgehender Möglichkeiten, die inneren technischen und organisatorischen Unstimmigkeiten der Produktionsprozesse zu beseitigen, wohl kennen, so kommen wir zu dem Schlusse, dass die staatlichen Wirtschaftsorgane, zum Teil aber auch die niederen Organe der Gewerkschaften zwar einen Druck auf die Intensivierung der Arbeit ausübten, jedoch nicht denselben Eifer bei der Rationalisierung der Produktion zeigten“, sagt derselbe Verfasser. „Indem die Fabrikadministration ihr Hauptaugenmerk auf die Erhöhung der Arbeitsintensität richtete, nahm sie oft in

²⁾ Siehe „Die Industrie der Sowjetunion im Jahre 1925“, herausgegeben vom Obersten Volkswirtschaftsrat, Seite 105.

Bausch und Bogen eine Erhöhung der Erzeugungsnormen vor und setzte diese zuweilen nicht auf Grund von Erfahrungstatsachen, sondern aufs Geratewohl fest. Es kam vor, dass die neuen Normen dem Arbeiter seinen Grundverdienst nicht sicherten und zum Sinken des Nominallohns führten . . . Die in einigen Unternehmungen häufig vorgenommene Revision der Löhnungs- und Arbeitsnormen rief unter den Arbeitern eine nervöse Stimmung und Misstrauen gegen die ganze Aktion hervor.“ Anfang 1926 zog ferner auch der bekannte Sowjet-Nationalökonom *Ginzburg* („Westnik Truda“, Nr. 3, 1926, S. 40) das Fazit der Aktion und gelangte zu dem gleichen Resultat.

Das Übereinstimmende all dieser Betrachtungen besteht auch darin, dass die erreichte Arbeitsintensität überall auf das grosse Hindernis der technischen Rückständigkeit stösst. Der Zustand der Fabriktechnik, der Rohstoffe und der Betriebsorganisation behindert das Wachstum der Arbeitsproduktivität. Der zeitweilige Stillstand ganzer Unternehmungen infolge technischer Havarien, ungenügender Rohstoff- und Heizungszufuhr, fortwährender Reparaturen ist keine Seltenheit. In der „Jugostal“ z. B. bildete das Defizit im Produktionsprogramm während des letzten Quartals 1925 infolge von Havarien nicht weniger als 2 Millionen Pud. In der Fabrik Petrowski standen in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1925/26 zwei Walzwerke lediglich infolge des Mangels an Strom bzw. Dampf 184 bzw. 445 Stunden still. In der Dneprowski-Fabrik betrug in der Gussstahlabteilung der Stillstand der Produktion infolge verschiedener Ursachen im Februar 1926 140 Stunden. „Zuweilen ist es so: eine Stunde arbeiten die Maschinen, eine halbe Stunde stehen sie still, zwei Stunden lang arbeiten sie wieder, dann eine Stunde stehen sie still“, schreibt die „Prawda“ am 25. Mai 1926. Im grossen ganzen hat sich auch im Jahre 1926 an der technischen Ausrüstung der Fabriken und der Organisation des Betriebes nicht viel im Vergleich mit den vorangehenden Jahren gebessert.

Das Wachstum der Industrieproduktion in den Jahren 1925 und 1926 war aber nicht nur durch die Intensivierung der Arbeit, d. h. bessere, „dichtere“ Ausfüllung der Arbeitszeit, sondern auch durch eine klar zutage tretende *Ausdehnung der Arbeitszeit* bedingt, durch die der Arbeiter die hinter den hohen Erzeugungsnormen zurückbleibenden Löhnungsnormen zu kompensieren suchte. Die Zahl der versäumten Arbeitstage, die 1923/24 41,7 pro Arbeiter betrug, sank auf 40,1 im Wirtschaftsjahr 1924/25. Hiervon betrug die Zahl der „aus nicht stichhaltigen Gründen“ geschwänzten Arbeitstage: 1923/24 = 9,3, 1924/25 = 7,3. Gleichzeitig erweiterte sich in ausserordentlichem Masse die Anwendung der Überstunden. Nach der Angabe des bekannten Lepse auf der Metallistentagung („Trud“ vom 19. Oktober 1925) stellt diese Erweiterung die Folge der Erhöhung des Arbeitspensums um 12 Prozent dar. Manchenorts fehlen Ersatzschichten und wird auch die Sonntagsruhe nicht beobachtet. Die Zahl der Arbeitstage stieg de facto von 26 auf 31. Auf der gleichen Tagung wurde darauf hingewiesen, dass 30 bis 40 Prozent des Arbeitsverdienstes der Überstunden- und der Sonntagsarbeit entstammen. Nach den Angaben von Rjasanow entfallen durchschnittlich 20 Prozent der Arbeitszeit auf Überstunden. Viele Arbeiter bemühen sich, die Arbeit vor der

festgesetzten Stunde zu beginnen und sie so spät wie möglich zu beenden („Trud“ vom 20. November 1925). Bei den Bauarbeitern erreicht der Arbeitstag 10 Stunden („Trud“ vom 28. Januar 1926). Die Überstundenarbeit ist so verbreitet, dass sie in manchen Fällen, kraft eines Übereinkommens zwischen den Arbeitern und der Fabrikadministration, nicht mehr nach erhöhtem Tarif entlohnt wird und dadurch einen illegalen Geheimcharakter angenommen hat. Nach dem Zeugnis des „Trud“ sind die Fälle nicht selten, in denen ein Akkordarbeiter 10, 12, 14 Stunden arbeitet und dabei nach dem gewöhnlichen Tarife entlohnt wird. Eine solche Ordnung ist für alle Parteien vorteilhaft: für den Arbeiter, der auf diese Weise unbeanstandet seinen Verdienst steigert, für die Fabrikadministration, die dabei doch an Arbeitslohn spart, und für die lokale Abteilung des Arbeitskommissariats, die um Erlaubnis nicht angegangen zu werden braucht („Trud“ vom 6. Mai 1926). Übrigens mit der Zeit wird eine solche Erlaubnis zur Überstundenarbeit immer freigebiger erteilt. Nach dem neuen Entwurf des Arbeitskodexes beträgt die Höchstzahl von Überstunden pro Jahr und Arbeiter 120. Allein die Verschiedenartigkeit der Arbeitsbedingungen in den einzelnen Staatsbetrieben, die Entfernung von der Hauptstadt und das Fehlen qualifizierter Arbeitskraft nötigen, das Gesetz zu umgehen. Übrigens ging die Forderung der „Wirtschaftler“ dahin, die *Zahl der Überstunden nicht zu begrenzen* bzw. die Höchstgrenze auf 36 pro Monat oder 432 Stunden pro Jahr heraufzusetzen (s. den Aufsatz „Arbeitsproduktivität und Arbeitsgesetzgebung“ in der Sammelschrift „Zum Problem der Arbeitsproduktivität“, Heft IV, 1925, herausgegeben vom Obersten Volkswirtschaftsrat, wobei der vom Verfasser eingenommene Standpunkt, nach einer Anmerkung der Redaktion, „die Ansichten des Rates des Industrie-, Handels- und Transporttages widerspiegelt“). Den Forderungen der Wirtschaftler kommen bereits auch die Arbeitsinspektoren entgegen, die „trotz aller strengen Vorschriften des Arbeitskommissariats“ freigebig vom Gesetz dispensieren. —

Die unvermeidliche Folge der geschilderten Arbeitsanstrengung, bei den gegebenen Produktionsbedingungen, war eine häufiger auftretende Übermüdung der Arbeiter, Zunahme der Erkrankungen und der Unfälle.

Die Zahl der Betriebsunfälle überhaupt und solcher mit Verlust der Arbeitsfähigkeit von über drei Tagen insbesondere sowie der Unfälle mit tödlichem Ausgang ist heute bedeutend grösser als vor dem Kriege („Problem der Arbeit“, 1926, Nr. 4). In der Leningrader Industrie z. B. stieg die Zahl der Betriebsunfälle von 982 im Januar 1925 auf 1986 im Oktober desselben Jahres. In der Erdölindustrie stieg die Zahl der Betriebsunfälle pro 1000 Arbeiter von 58 auf 166. In der Textilindustrie beträgt sie 33,3, d. h. 2,3mal mehr als in Friedenszeiten. Der bereits oben erwähnte Berichterstatter auf der Metallistentagung, Lepse, betonte das zahlreiche Vorkommen von Betriebsunfällen in den Unternehmungen des Donezkohlenbeckens und des Uralgebiets. Der „Trud“ (vom 17. Dezember 1925) aber stellte offen den hier obwaltenden Zusammenhang fest: „Die in unbegrenztem Masse angewandte Akkordarbeit, die die Aufrechterhaltung des Arbeitslohnes auf bestimmter Höhe ermöglichte, rief zugleich eine ausserordentliche Zunahme des Traumatismus hervor.“ —

Wir haben bereits kurz erwähnt, dass der Arbeitslohn dauernd hinter der gestiegenen Produktivität zurückblieb. Dies weckte Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft, ja führte im Sommer 1925 zu einer Reihe von Streiks im Metall-, im Textilgewerbe und in anderen Industriezweigen. Die Regierung gab diesem Druck nach, die Revision der Kollektivverträge erfolgte vielfach im Zeichen der Lohn-erhöhung, und der Arbeitslohn stieg in der Tat, wie die folgenden Zahlen beweisen:

Wirtschaftsjahr 1924/25	Monatslohn	Erarbeitung in Friedens-
	in sog. Moskauer Rubeln	rubeln pro Arbeiter u. Tag
Oktober	25,— = 100 Prozent	4,61 = 100 Prozent
November	22,07 = 88 „	4,97 = 108 „
Dezember	22,83 = 81 „	5,31 = 115 „
Januar	22,87 = 91 „	5,52 = 119 „
Februar	21,75 = 87 „	5,87 = 127 „
März	22,14 = 88 „	5,97 = 129 „
April	21,57 = 86 „	5,93 = 128 „
Mai	22,50 = 90 „	6,15 = 133 „
Juni	24,11 = 96 „	6,01 = 130 „
Juli	32,68 = 110 „	5,73 = 124 „
August	27,86 = 111 „	5,69 = 123 „
September	29,14 = 116 „	5,97 = 129,5 „

Allein damit war auch, trotzdem der Lohn immer noch hinter dem Steigen der Arbeitsproduktivität zurückblieb (das Steigen des Lohnes in der angeführten Zeit kann, wie die vorstehenden Zahlen zeigen, durch das Verhältnis 100 : 116, das der Arbeitsproduktivität aber durch 100 : 129,5 ausgedrückt werden), die Grenze dessen, was die verstaatlichte Industrie hergeben konnte, so ziemlich erreicht. „Wir haben ein solches Niveau des Arbeitslohnes erreicht,“ schrieb der Arbeitskommissar Schmidt („Prawda“ vom 20. Oktober 1925), „dass wir im nächsten Jahr kaum noch weitere Erhöhungen vornehmen können.“ „Können wir die Parole ausgeben, dass der Arbeitslohn gesteigert werden müsse?“ frug auch Dserschinski auf der 12. Moskauer Parteikonferenz und antwortete: „Ich muss, Genossen, euch gegenüber offen sagen: nein. Wir, die Partei, wir, die Avantgarde der Arbeiterklasse, müssen diese rechtzeitig davon in Kenntnis setzen, dass wir eine solche Parole nicht ausgeben können. Warum nicht? Weil vor uns die Grundfrage unserer Existenz — das Problem der Akkumulation des Grundkapitals steht.“ („Ekon. Schisn“ vom 16. Dezember 1925.) Solche Erklärungen bilden das Leitmotiv am Schluss des Jahres 1925. 1926 tritt auch der Zentralrat der Gewerkschaften mit einer kategorischen Erklärung über die Unmöglichkeit der Lohn-erhöhung hervor. „Wir arbeiten mit einer alten Technik“, heisst es in dem Rundschreiben. „Die Ausrüstung unserer Industrie ist abgenutzt, irgendwelche Hoffnungen aber darauf, dass in kurzer Zeit hier eine Besserung eintritt, dürfen wir nicht hegen. Zumal eine solche Besserung nur kraft einer Kapitalakkumulation mit eigenen Mitteln erzielt werden kann. Dementsprechend können wir fortan bei der Revision der Kollektivverträge uns zum Ziel setzen, den Arbeitslohn lediglich in den Zweigen der Volkswirtschaft zu erhöhen, in denen der Arbeitslohn am meisten zurückgeblieben ist, und in denen seine Heraufsetzung sich als dringende

Notwendigkeit darstellt, wobei die Erhöhung im Rahmen des für unseren Staat Möglichen zu geschehen hat.“ Als solche Wirtschaftszweige wurden die Steinkohlenindustrie des Donetzkohlenbeckens und das Eisenbahnwesen bezeichnet. „Was die übrigen Zweige der Volkswirtschaft anbetrifft, so hält es der Zentralrat der Gewerkschaften nicht für möglich, die Frage der Lohnerhöhung aufzuwerfen, und er empfiehlt auch allen Gewerkschaftsorganisationen, sich an die gleiche Richtlinie zu halten.“ („Trud“ vom 25. März 1926.)

Unmittelbar nach diesem Rundschreiben erliess der „Rat für Arbeit und Verteidigung“ (sog. „STO“) eine Instruktion, nach der Massnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität um weitere 10 Prozent während der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1925/26 getroffen werden sollten.

Allein es zeigte sich, dass ein weiteres Wachstum der Arbeitsproduktivität auf schwere Hindernisse stösst, wenn es nicht gar unmöglich ist. Des einen Hindernisses haben wir wiederholt gedacht: die Produktionsbedingungen, die maschinelle Technik vor allem, haben sich kaum gebessert. Das zweite Hindernis aber lag in derselben grossen Arbeitsanstrengung, die, wie unsere vorangehende Darstellung zeigt, ein Kennzeichen der bisherigen Produktionsperiode bildet. Nach einer solchen Anstrengung, nach einer überaus starken Zunahme der Überstundenarbeit sehen wir jetzt vielfach nicht nur keine weitere Erhöhung der Arbeitsintensität, sondern im Gegenteil eine Zunahme des Arbeitsschwänzens! Sie erklärt sich, nach der Behauptung Sagorskis, durch starke Verbreitung des Alkoholgenusses, der ja in der Tat heute wieder zu einer wichtigen Quelle der Staatseinnahmen geworden ist. Im übrigen erblickt Sagorski selbst in ihr eine unvermeidliche Reaktion auf die Verbreitung der Akkord- und Überstundenarbeit. „Diese beiden Systeme“, sagt er, „rufen stets und überall eine Lockerung der Arbeitsdisziplin hervor. Dort, wo die Arbeiter den während der geschwänzten Tage verlorenen Verdienst durch gesteigerte Arbeit und Überstunden nach Wiederaufnahme der Arbeit wieder einholen können, erleidet die Arbeitsdisziplin stets Abbruch.“ Einige Beispiele: In der „Jugostal“ häufte sich das Ausbleiben von der Arbeit infolge Krankheit vom Oktober 1925 bis März 1926 von 5,9 Prozent bis 8,3 Prozent, „aus nicht stichhaltigen Gründen“ von 4,4 Prozent bis 6,5 Prozent. In der Fabrik der 1. Leinverwaltung betragen die in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1925/26 geschwänzten Arbeitstage 70 000, in Budjonnowka sind in der gleichen Zeit 120 000 Tage verlorengegangen. Welchen Ausfall an Produktion dies bedeutet, wie lähmend namentlich der Ausfall an Kohle auch auf andere Wirtschaftszweige wirkt, kann man sich leicht vorstellen. Gehäuft hat sich in neuerer Zeit insbesondere das Schwänzen während der alten kirchlichen Feiertage (bis zu 30 Prozent der Arbeiter! — siehe „Prawda“ vom 25. Mai 1926) sowie an Tagen nach der Lohnauszahlung. Nicht selten sind Fälle, da die Fabrikverwaltung, infolge des Fehlens zahlreicher Arbeiter, schnell bei den Arbeitsbörsen neue Leute anfordern muss, um das Stilllegen der Fabrik zu vermeiden. („Torg.-Prom. Gaseta“ vom 19. Februar 1926.) „Man muss leider feststellen“, sagt das Blatt, „dass die in der Arbeitsdisziplin bereits errungenen Erfolge sich nicht beibehalten lassen.“ Zugleich beweist aber eine ganze Anzahl von Berichten der Sowjetpresse, dass

Überstundenarbeit und Arbeitsschwänzen eng zusammenhängen und letzteres dort besonders verbreitet ist, wo auch die Überstundenarbeit stark angewandt wird, und dass einem längeren Fortbleiben von der Arbeit übermäßige Überstundenarbeit folgt. „Die physische, die Muskelarbeit der Arbeiterklasse hat offenbar das Maximum ihrer Intensität erreicht und kann kaum mehr hergeben, als sie bereits hergegeben hat“ — das ist die Schlussfolgerung, die Sagorski aus der geschilderten Entwicklung zieht.

Das letzte Wirtschaftsjahr 1925/26 zeigt freilich immer noch ein Steigen:

	Tagelohn (in sog. Moskauer Kopeken)	Erarbeitung pro Mann u. Tag (in Friedensrubeln)
Oktober	124,6 = 100 Prozent	5,79 = 100 Prozent
November	128,9 = 103 „	5,91 = 102 „
Dezember	125,0 = 100 „	6,05 = 104 „
Januar	124,7 = 100 „	6,06 = 104 „
Februar	123,9 = 99 „	6,31 = 108 „
März	122,5 = 98 „	6,37 = 110 „
April	118,7 = 95 „	6,46 = 111 „
Mai	121,7 = 97 „	6,54 = 112 „
Juni	123,3 = 98 „	6,58 = 113 „

Wir sehen jedoch, namentlich wenn wir das prozentuale Verhältnis ins Auge fassen und einen Vergleich mit der Entwicklung in den neun Monaten des vorangehenden Wirtschaftsjahres (siehe die Zahlen oben S. 480) ziehen, dass das Tempo der Intensivierung der Arbeit sich in der Tat deutlich verlangsamt. Dennoch bleibt auch jetzt der Arbeitslohn hinter der gestiegenen Produktivität der Arbeit zurück.

In dem gleichen Wirtschaftsjahr 1925/26 trat jedoch in bedenklicher Weise ein abermaliges Steigen der Herstellungskosten der Produktion ein. Dieses Steigen beträgt im Vergleich mit 1924/25:

In der Metallindustrie	5—8 Prozent	In der Gummischuhindustrie	24 Prozent
„ „ Zementindustrie	6 „	„ „ Produkt. von Sonnen-	
„ „ Glasindustrie	8 „	blumenöl	21 „
„ „ Papierindustrie	5 „	„ „ Produkt. v. Schwefel-	
„ „ Holzindustrie	34 „	säure	3 „
„ „ Tabakindustrie	15 „		

„In einer ganzen Anzahl von Wirtschaftszweigen“, sagt Kujbyschow in seiner Erklärung vom 18. September 1926, „macht sich ein Steigen der Selbstkosten bemerkbar. Dieses Steigen, das immer neue Arten von Industriewaren erfasst, nimmt einen die ganze Volkswirtschaft bedrohenden Charakter an. Damit hängt es zusammen, dass die im Laufe von zwei Jahren unentwegt durchgeführte Preissenkung zum Stillstand gekommen ist.“ („Iswestja“ vom 18. September 1926.)

So ist die Sowjetindustrie und mit ihr zusammen die Sowjetwirtschaft wieder bei demselben Standpunkt angelangt, von dem die im obigen geschilderte Entwicklung ausging. Das Problem der Preissenkung bildet bis auf den heutigen Tag das zentrale Problem der russischen Volkswirtschaft und füllt heute nicht weniger stark denn je die Diskussion der Sowjetpresse.

Ein circulus vitiosus? Wer oder was ist an ihm schuld? „Der hohe Anteil des Arbeitslohns am Preis des Produkts ist das Grundhindernis für die Senkung der Selbstkosten unserer Industrie und folglich für die Akkumulation in unserer Staatswirtschaft“, antwortet hierauf ein Verfasser (Grusman in dem „Westnik Finansow“ Nr. 7, 1926). Und weiter: „Man muss bekennen, dass unter den heutigen Bedingungen, bei dem Mangel an materiellen Hilfsquellen, der Teil des Mehrwerts, der der Arbeiterschaft zugewiesen wird, dem Staat keine genügenden Finanzreserven für die Weiterentwicklung übriglässt.“

Die oben angeführten Zahlen (S. 474, 477, 480 und 482) zeigen uns den Wert dieser Behauptung. Ihnen sei noch zum Schluss die folgende, von Moltschanow (zitiert bei Sagorski, Seite 114) gegebene Berechnung der Kosten der Arbeitskraft pro Wareneinheit angefügt:

	Vor dem Kriege	1924/25	1925/26
Steinkohle	1,43	2,03	1,58
Rohmetall	0,58	0,89	0,68
Baumwollgewebe	0,32	0,45	0,40
Holzmaterial	35,40	38,00	37,40
Leinengewebe	20,00	21,50	19,70
Zement	47,60	50,00	47,60

Wir sehen: die Kosten der Arbeitskraft sind zwar immer noch höher als im Frieden, sie zeigen aber beim Vergleich der beiden hier betrachteten neueren Entwicklungsperioden entschieden ein Sinken.

So dürfte sich wohl aus allem Vorangehenden der Schluss ergeben: Die russische Arbeiterschaft hat nach Kräften zur Wiederherstellung der russischen Industrie beigetragen. Ihre Entlohnung aber trägt an der neuerdings sich wieder einstellenden Preiskrise keine Schuld. Der Grund dieser Krise liegt nicht mehr in der menschlichen Arbeitskraft, sondern in den anderen Komponenten der Industrie — vor allem in ihrer veralteten Technik — sowie in der Organisation des Handels, der den in der Volkswirtschaft bestehenden Warenhunger durch übermäßige Preise ausnutzt — und dadurch fortbestehen lässt. In letztem Grunde rührt die Krise an die Grundlagen des bestehenden Wirtschaftssystems selbst, ganz besonders, sofern die Sowjetindustrie sich aus eigenen Kräften nicht helfen kann und auf den Aussenhandel und auf Auslandsanleihen angewiesen ist. Doch dies weiterzuerörtern, würde den Rahmen der gegenwärtigen Abhandlung sprengen.

PROBLEME DER ARBEITSZEITPOLITIK¹⁾

Von SALOMON SCHWARZ

II. Normalarbeitszeit und Mehrarbeit.

Das Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen unterscheidet scharf zwischen der Überschreitung des Achtstundentages respektive der 48-Stunden-Woche, die durch entsprechende Kürzung der Arbeitszeit an andern Tagen oder in andern

¹⁾ Vgl. den ersten Teil dieses Aufsatzes mit dem Untertitel „Normalarbeitstag oder Normalarbeitswoche“ in der „Arbeit“ 1927, Heft 6.

Wochen ausgeglichen wird, und der eigentlichen Mehrarbeit. Das erstere — *die anormale Verteilung der Arbeitszeit auf eine längere Zeitperiode unter Wahrung der durchschnittlichen 48stündigen Wochenarbeitszeit* — ist vor allem *allgemein* bei der Schichtarbeit zugelassen; die Zeitperiode, innerhalb deren die durchschnittliche 48stündige Wochenarbeitszeit gewahrt werden muss, darf drei Wochen nicht übersteigen (Artikel 2c). Eine ähnliche allgemeine Regelung der Arbeitszeit, aber nicht einmal auf der Grundlage einer durchschnittlichen 48stündigen, sondern auf der Grundlage einer durchschnittlichen 56stündigen Wochenarbeitszeit ist für die Arbeiten vorgesehen, „die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern“ (Artikel 4). Hier ist die Zeitperiode, während der die durchschnittliche Wochenarbeitszeit zu berechnen ist, nicht besonders beschränkt, sie darf aber, nach dem Sinn der Bestimmung, nicht länger dauern, als es notwendig ist, um die ordnungsgemässen Schichtwechsel zu sichern, also wohl — wie oben im Artikel 2c — „ein Zeitraum von drei Wochen oder weniger“.

Man pflegt häufig zu behaupten, dass eine solche Durchbrechung der durchschnittlichen 48stündigen Wochenarbeitszeit, wie sie in der angeführten Bestimmung zugelassen ist, eine unumgängliche Notwendigkeit ist, solange man nicht zu einem Vierschichtensystem übergehen kann. Demgegenüber sei hier nebenbei erwähnt, dass in einer Reihe von Ländern selbst bei Arbeiten, „die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern“, die Wahrung des Prinzips der durchschnittlichen 48-Stunden-Woche vorgeschrieben ist, sei es in der Art, dass die Arbeitszeit innerhalb drei Wochen 144 (so in *Norwegen*) resp. innerhalb vier Wochen 192 Stunden nicht überschreiten darf (so in den *Niederlanden*), sei es so, dass die längere Arbeitszeit (bis zu 56 Stunden wöchentlich) durch eine Ersatzruhe (Ausgleichsurlaub) ausgeglichen wird (so in *Belgien*), sei es schliesslich so, dass die Arbeit über die durchschnittliche 48stündige Wochenarbeitszeit als Mehrarbeit betrachtet und entsprechend mit einem Überstundenzuschlag belastet wird (so in der *Tschechoslowakei*).

Eine weitere Möglichkeit der Verteilung der durchschnittlichen 48stündigen Wochenarbeitszeit auf eine längere Periode ist im Artikel 5 des Washingtoner Übereinkommens vorgesehen. Eine solche anormale Verteilung der Arbeitszeit wird zugelassen, sofern 1. die normale Arbeitszeitverteilung sich „ausnahmsweise als undurchführbar“ erweist („aber nur in diesem Falle!“), sofern weiter 2. die anormale Arbeitszeitverteilung „auf der Grundlage eines für einen längeren Zeitraum aufgestellten Arbeitsplanes“ geregelt wird, 3. bezüglich einer solchen anormalen Arbeitszeitverteilung eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden erreicht ist und 4. die Regierung einer solchen Vereinbarung die Kraft von Verordnungen verliehen hat. Alle diese Voraussetzungen müssen nebeneinander (also kumulativ) gegeben sein, was für die letzten zwei Voraussetzungen einen Gegensatz zum Artikel 2b des Übereinkommens bildet, wo die Verlängerung der Arbeitszeit auf neun Stunden täglich an fünf Wochentagen bei einer entsprechenden Kürzung der Arbeitszeit an dem sechsten Wochentage durch Verfügung der zuständigen Behörde *oder* durch Vereinbarung der Parteien legalisiert wird.

Es liegt die Gefahr nahe, dass die Bestimmungen des Artikels 5 dazu missbraucht werden, bei den *Saisonarbeiten* eine längere Arbeitszeit zu rechtfertigen mit der Begründung, dass die Saisonarbeiter kein volles Jahr beschäftigt werden. Dies widerspricht aber dem klaren Sinn des Artikels: es handelt sich um die Verteilung der durchschnittlichen 48stündigen Wochenarbeitszeit „auf eine Zahl der im Plan (das heisst in dem ‚für einen längeren Zeitraum aufgestellten Arbeitsplan‘) festgesetzten Wochen“, offenbar nur der Wochen, während deren die Arbeitnehmer im Lohnverhältnis stehen. Bei der Besprechung des Artikels auf der Washingtoner Konferenz hat der kanadische Arbeitgebervertreter die Frage über die Anwendbarkeit des Artikels auf die Saisonarbeiten aufgeworfen. Sie wurde aber von dem Berichterstatter *Fontaine* ausdrücklich verneint mit dem Hinweis, dass die eventuelle Verlängerung der Arbeitszeit bei den Saisonarbeiten nicht durch Artikel 5, sondern durch Artikel 6b, der von der eigentlichen Mehrarbeit spricht, geregelt wird (Seite 124 des stenographischen Konferenzberichtes).

Diese Feststellung ist heute um so mehr von Bedeutung als die Londoner Konferenz der Arbeitsminister sich dahin geäußert hat, „dass die Bestimmungen des Artikels 5 auf das *Baugewerbe* angewendet werden können“. Dem steht allerdings nichts im Wege, sofern die Arbeitsverteilung auf der Grundlage der *durchschnittlichen 48stündigen Wochenarbeitszeit während der Beschäftigungsperiode* erfolgt (und die vier Voraussetzungen des Artikels 5 gegeben sind); sollte aber versucht werden, auch die Wochen, während deren das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht, bei der Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zu berücksichtigen, um eine längere als eine 48stündige Wochenarbeitszeit während der Beschäftigungsperiode zu rechtfertigen, so hiesse es, dem Artikel 5 des Übereinkommens Gewalt antun.

Von Bedeutung ist ferner, festzustellen, dass der Artikel 5 nicht einfach eine *eventuelle* oder *unvoraussehbare* längere Arbeitszeit zulässt, sofern diese durch eine spätere oder frühere kürzere Arbeitszeit ausgeglichen wird, sondern dass es sich um einen *im voraus festzusetzenden* Arbeitsplan handeln muss. In dem Bericht der Kommission auf der Washingtoner Konferenz wurde ausdrücklich auf das Beispiel der Eisenbahnen hingewiesen, bei denen in manchen Ländern die Arbeitszeit nicht nach Wochen, sondern nach Dekaden geregelt wird und zusätzliche Ruhetage jeden Monat oder alle drei Monate gewährt werden (Seite 221 des stenographischen Berichtes). Ist aber infolge von *unvorhergesehenen* Ereignissen die Arbeit in einem Betriebe ausgefallen, so kann die ausgefallene Arbeitszeit nicht durch eine spätere Verlängerung der Arbeitszeit ausgeglichen werden, eine solche eventuelle Verlängerung der Arbeitszeit müsste vielmehr unter die Bestimmungen über die Leistung von Überstunden fallen.

Erwähnt sei noch, dass die *Tschechoslowakei*, das erste bedeutende Land, welches das Washingtoner Übereinkommen ratifiziert hat, bald zehn Jahre mit einer strengeren Regelung der Materie auskommt, als es im Artikel 5 des Übereinkommens vorgesehen ist. Nach dem Artikel 1, Absatz 5 des tschechoslowakischen Achtstundentagesgesetzes (vom 19. Dezember 1918) — in der Tschechoslowakei gilt diese Bestimmung als dem Artikel 5 des Übereinkommens

entsprechend — wird (unter bestimmten Voraussetzungen) „in bestimmten Gruppen von Unternehmungen“ eine von der normalen abweichende Arbeitszeitverteilung zugelassen, sofern die Arbeitszeit 192 Stunden innerhalb vier Wochen nicht übersteigt. Das heute noch geltende Rundschreiben des Ministers für soziale Fürsorge vom 21. März 1919 definiert genauer, dass diese Regelung für solche Unternehmungen gelten soll, welche „nach der Natur der Betriebe“, „regelmässig“, „zu bestimmten Perioden“ eine anormale Arbeitszeitverteilung erfordern. Es ist auch eine Liste von Betriebsgruppen veröffentlicht, für die eine solche Regelung in Frage kommt. Die Nachholung ausgefallener Arbeitszeit (zumal nur wenn der Arbeitsausfall durch Naturereignisse oder Unfälle hervorgerufen ist) kann dagegen sonst in der Tschechoslowakei nur im Wege der Leistung von Überstunden erfolgen, unter Wahrung aller gegen den Missbrauch von Überstunden festgesetzten Garantien.

Wir blieben bisher bei der Analyse der anormalen Arbeitszeitverteilung unter Wahrung der durchschnittlichen 48stündigen (in einem Falle 56stündigen) Wochenarbeitszeit. Dies ist bisweilen lediglich eine *anormale Verteilung der normalen Arbeitszeit*. In dieser Frage zeichnet sich das Washingtoner Übereinkommen, wie wir gesehen haben, durch eine weitgehende Elastizität aus und bleibt oft hinsichtlich der Strenge der Arbeitszeitregelung hinter der Gesetzgebung mancher fortgeschrittenen Staaten zurück, was allerdings die Gegner des Achtstundentages in allen Ländern nicht hindert, das Übereinkommen auch in dieser Frage auszuhöhlen. Viel strenger — und dies entspricht der allgemeinen *englischen* Auffassung, die gegenüber den Überstunden eine grosse Zurückhaltung aufweist — ist die Regelung der eigentlichen *Mehrarbeit* in dem Übereinkommen.

Diese ist vor allem *allgemein* zugelassen „soweit es erforderlich ist, um eine *ernstliche Störung des regelmässigen Betriebes zu verhüten*“, und zwar „wenn ein Unglücksfall eintritt oder droht, wenn dringende Arbeiten an den Maschinen oder an den Betriebseinrichtungen vorzunehmen sind, oder wenn höhere Gewalt vorliegt“ (Artikel 3). Der Schwerpunkt liegt hier in der Betonung der *Zwangslage*, in der sich der Betrieb befindet; daher ist der Ausdruck „höhere Gewalt“ („force majeure“) absichtlich in seiner französischen Fassung auch in den offiziellen englischen Text des Übereinkommens übernommen, um den Charakter der zu leistenden Mehrarbeit als einer *Notarbeit* zu unterstreichen (Seite 220 des stenographischen Berichts). Eine genaue Regelung dieser Fälle ist in dem Übereinkommen nicht gegeben, insbesondere lässt der Text des Übereinkommens die Frage offen, ob die nach Artikel 3 zu leistenden Überstunden mit einem Überstundenzuschlag zu belasten sind. Bei der Besprechung des Artikels 3 auf der Konferenz hat sich allerdings der Verfasser des ursprünglichen Übereinkommensentwurfes, *Barnes*, für eine solche Entlohnung dieser Überstunden ausgesprochen: „Obgleich es nicht formell in dem Übereinkommen vorgeschrieben ist, scheint es mir zweifellos, dass man darüber einig ist, in diesen Fällen höhere Lohnsätze für die Überstunden zu zahlen“ (Seite 31 des stenographischen Berichtes). Ein solcher Überstundenzuschlag für die in den Fällen der höheren Gewalt und ähnlichem zu leistende Mehrarbeit ist in einer Reihe von Ländern ausdrücklich gesetz-

lich vorgeschrieben (so in *Belgien, Österreich, Tschechoslowakei* und anderen). Eine interessante Bestimmung enthält das *bulgarische* Gesetz; hier wird den Arbeitnehmern, die solche Überstunden geleistet haben, das Recht auf Ersatzruhestunden gewährt — eine Art *Nachholung ausgefallener Ruhezeit* als ein Gegenstück zu der Nachholung ausgefallener Arbeitszeit.

Eine solche Mehrarbeit, wie sie im Artikel 3 des Übereinkommens vorgesehen ist, bildet eine relativ seltene Ausnahmeerscheinung; handelt es sich hier doch um *Verhütung einer ernstlichen Störung des regelmässigen Betriebes*. Die Zulassung einer solchen Mehrarbeit bildet daher an sich (soweit nicht von einem möglichen Missbrauch dieser Bestimmung die Rede ist) keine ernstliche Gefahr für die Sicherung des Achtsturentages. Viel ernster ist aber die Frage über die Zulassung von Mehrarbeit *beim ungestörten Gang* des Betriebes.

Das Übereinkommen lässt Mehrarbeit beim ungestörten Gang des Betriebes in drei Fällen zu:

1. „für Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten, die notwendigerweise ausserhalb der für den Betrieb allgemein festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden“ (Artikel 6a);
2. „für gewisse Gruppen von Arbeitern, deren Arbeit ihrem Wesen nach Unterbrechungen erfährt“ (Artikel 6a; das sind die Fälle der sogenannten Arbeitsbereitschaft);
3. „bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ (Artikel 6b).

In den ersten zwei Fällen handelt es sich um „dauernde Ausnahmen“, das heisst um Festsetzung für bestimmte Gruppen von Arbeitern einer längeren regelmässigen Arbeitszeit, als sie sonst in dem Übereinkommen vorgesehen ist. In dem letzten Fall handelt es sich dagegen um eigentliche Überstunden. Die französische Terminologie unterscheidet entsprechend zwischen „heures complémentaires“ im Artikel 6a und „heures supplémentaires“ im Artikel 6b (Seite 221 des stenographischen Berichtes). Der deutsche offizielle Text der Beschlüsse der Londoner Konferenz der Arbeitsminister übersetzt „heures supplémentaires“ „*Ergänzungsstunden*“. Eine wenig geglückte Übersetzung. Dieser Ausdruck passt eher für „heures complémentaires“, wogegen man für die „heures supplémentaires“ den Ausdruck *Überstunden im eigentlichen Sinne* reservieren könnte.

Wie für die Ergänzungsstunden, so ist auch für die eigentlichen Überstunden nach dem Übereinkommen eine behördliche Zulassung erforderlich, die in Form von Verordnungen erfolgt. Diese „dürfen erst nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeiterverbände, falls solche bestehen, erlassen werden“. Beachtenswert ist, dass die *Zustimmung* der Verbände nicht erforderlich ist; es genügt die an sich unverbindliche „*Anhörung*“ (im französischen Text „consultation“). Dies steht zwar in einem schroffen — wenn auch unerklärlichen und anscheinend sogar unbemerkten — Widerspruch wie zu dem Bericht der Kommission, so auch zu den Ausführungen des Berichterstatters auf der Konferenz²⁾, aber

²⁾ „La Commission a fait confiance aux organisations patronales et ouvrières pour conclure des accords au sujet du nombre légitime des heures pour travaux préparatoires et complémentaires, du nombre admissible des heures supplémentaires, et pour définir par industries, par professions, en même temps que ces nombres maxima, les cas où les heures peuvent être employées — accords conclus d'ailleurs sous le contrôle nécessaire des gouvernements, gardiens des lois.“ (S. 220 bis 221 des stenographischen Berichtes.) In seiner mündlichen Begründung des Artikels 6 betonte der Berichterstatter *Fontaine* wiederum: „des accords entre patrons et ouvriers, et des derogations, après leur avis, interviennent dans tous les cas où c'est nécessaire.“ (S. 125 des stenographischen Berichtes.)

es ist nun einmal so, und damit muss man sich schon abfinden. Wir werden noch auf diese Frage weiter unten zurückkommen müssen.

Die soziale Gesetzgebung aller Länder, soweit sie das Überstundenwesen regelt, sucht die Zahl der Überstunden zu beschränken. Die Verfasser des Übereinkommens haben sich zu einer konkreten internationalen Regelung dieser Frage nicht entschliessen können, sie haben sich vielmehr damit begnügt, den nationalen Behörden, die die Verordnungen über die Zulassung von Mehrarbeit zu erlassen haben, die Pflicht aufzuerlegen, „für jeden einzelnen Fall die Höchstzahl der zulässigen Überstunden“ vorzuschreiben.

Um so mehr gewinnt an Bedeutung die Bestimmung des Übereinkommens, dass die Überstunden „mindestens mit 25 v.H. höher bezahlt werden müssen“ (Artikel 6, Absatz 2)³). Es muss mit aller Schärfe betont werden, dass es hier um keine *lohnpolitische*, sondern um eine *arbeitszeitpolitische* Massnahme handelt; es ist eine Massnahme, die dem Streben der Arbeitgeber, Überstunden leisten zu lassen, entgegenwirken soll. Es muss dabei beachtet werden, dass jeder Überstundenzuschlag die Abneigung der Arbeitnehmer gegen die Überstunden schwächt und somit dieses wesentliche Hindernis aus dem Wege der Entwicklung des Überstundenwesens (vielleicht wäre es richtiger, zu sagen: Überstundenunwesens) oft nahezu beseitigt. Soll aber der Überstundenzuschlag die Entwicklung des Überstundenwesens nicht fördern, sondern im Gegenteil hemmen, so muss der Zuschlag so hoch bemessen werden, dass er den Arbeitgebern als eine empfindliche Belastung erscheint. Die Kommission hat daher den Antrag der Arbeitgebervertreter, für den Überstundenzuschlag keinen Mindestsatz in dem Übereinkommen festzusetzen, abgelehnt und die obige Regelung der Konferenz vorgeschlagen (Seite 221 des stenographischen Berichtes). In der Konferenz selbst hat sich für die Streichung der 25prozentigen Mindestgrenze für den Überstundenzuschlag keine Stimme mehr erhoben⁴).

Diese Bestimmung über die Belastung der Überstunden mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25 v.H. ist eine *zwingende* Vorschrift des Übereinkommens, und sie bildet hier vielleicht die wichtigste Sicherung gegen die übermässige Ausbreitung von Überzeitarbeit. Es darf allerdings nicht unbeachtet bleiben, dass in einem Lande, welches bereits seit längerer Zeit das Übereinkommen ratifiziert hat, diese Bestimmung formell nicht befolgt wird. Es ist die *Tschechoslowakei*, wo das Acht-

³) Wir lassen hier ausser acht die Kontroverse, ob der Überstundenzuschlag nur für die Überstunden im eigentlichen Sinne, d. h. für die Mehrarbeit des Artikels 6b, wie es die Londoner Konferenz der Arbeitsminister beschlossen hat, oder aber auch für die Mehrarbeit des Artikels 6a zu zahlen ist. Der Versuch, eine engere Auslegung mit Hinweis darauf zu begründen, dass der offizielle französische Text des Übereinkommens (offiziell sind bekanntlich nur der französische und der englische Text der Washingtoner Beschlüsse) vom Überstundenzuschlag für „heures supplémentaires“ spricht, kann nicht ernst genommen werden: spricht doch der Artikel auch hinsichtlich Festsetzung der Höchstzahl der zulässigen Überstunden lediglich von „heures supplémentaires“, obgleich es kaum bezweifelt werden kann, dass in diesem Falle auch an die Mehrarbeit des Artikels 6a gedacht ist. Das Übereinkommen ist eben in seiner Terminologie nicht so konsequent, dass man auf dessen Wortinterpretation einen grösseren Wert legen darf.

⁴) Der norwegische Regierungsvertreter *Casberg* hat in der allgemeinen Debatte auf der Konferenz einen wesentlich höheren Überstundenzuschlag befürwortet: 50 v.H. für die ersten 5 Wochentage und 100 v.H. für Sonnabende und Sonntage. (S. 53 des stenographischen Berichtes.) Bei der Besprechung der einzelnen Artikel hat *Casberg* vom Einbringen eines solchen formellen Antrages abgesehen, um die Annahme des in der Kommission erzielten Kompromisses nicht zu stören.

stundentaggesetz (Artikel 6, Absatz 3) lediglich eine „besondere“, das heisst erhöhte Entlohnung der Überstunden vorschreibt, ohne näher auf die Frage einzugehen. Dies wurde schon längst als eine Übertretung des Übereinkommens empfunden; solange aber — ausser der Tschechoslowakei — kein einziger bedeutender europäischer Staat das Übereinkommen ratifiziert hat, konnte gegen die Tschechoslowakei kaum ein Vorwurf ob dieses Mangels ihrer sonst sehr bedeutenden Arbeitszeitregelung erhoben werden. Dies um so mehr, als die tschechoslowakische Praxis der Tarifverträge einen geringeren als 25prozentigen Überstundenzuschlag gar nicht zu kennen scheint⁵⁾ und die Überstunden in der Tschechoslowakei keine grosse Verbreitung haben: nach den Angaben der tschechoslowakischen Arbeitsstatistik⁶⁾ haben sich in dem Jahre 1924 14,96 v.H., 1925 16,3 v.H., 1926 13,73 v.H. aller Arbeiter an den Überstunden beteiligt (in den früheren Jahren noch weniger, bis auf 2,73 v.H. im Jahre 1922), wobei auf jeden *an den Überstunden beteiligten* Arbeiter entsprechend 45,5, 58,2 und 51,9 Überstunden im Jahre entfielen. Sollte aber die Ratifikation des Übereinkommens wesentliche Fortschritte machen, so kann diese formelle Nichtbefolgung durch die Tschechoslowakei einer wesentlichen Bestimmung des von ihr ratifizierten Übereinkommens zu einer schweren Belastungsprobe für die internationale Arbeitszeitregelung werden.

In *Deutschland* ist die Frage des Überstundenzuschlages in den letzten Jahren stark umstritten, und dieser Zuschlag ist im wahren Sinne des Wortes zu einem Kampfbjekt geworden. Die neueste Arbeitszeitregelung sucht hier eine Konzession an die Arbeiterschaft zu markieren, indem sie für die Mehrarbeit grundsätzlich — jedoch mit sehr wesentlichen Einschränkungen — „eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmässige Arbeitszeit hinaus“ vorschreibt. Als angemessen gilt dabei der Zuschlag von 25 v.H., „sofern die Beteiligten nicht eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen“ (!). Dass diese Regelung weit hinter dem Washingtoner Übereinkommen zurückbleibt, bedarf nach dem oben Gesagten keiner Erläuterung. Bei der Bedeutung, die die Frage in den Lohnkämpfen der nächsten Zeit spielen wird, ist nicht ohne Wert, festzustellen, dass in vielen Ländern bereits eine wesentlich strengere gesetzliche Regelung des Überstundenzuschlages getroffen ist, als es das Übereinkommen vorschreibt⁷⁾. So ist in *Oesterreich* (Achtstundentaggesetz vom

⁵⁾ In der vom Internationalen Arbeitsamt im Jahre 1924 herausgegebenen Monographie über die Arbeitszeit in der Tschechoslowakei sind eingehende Angaben über die Regelung des Überstundenwesens in den Tarifverträgen enthalten; es ist aber hier kein einziger Fall verzeichnet, wo der Überstundenzuschlag 25 v.H. nicht erreicht.

⁶⁾ Siehe den Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts für die 10. Internationale Arbeitskonferenz (1927), Teil 2, S. 15.

⁷⁾ Im Januar d. J. hat ein besonderer, im Herbst 1926 vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts eingesetzter Ausschuss einen ausführlichen Bericht über die Arbeitszeitregelung in der europäischen Industrie fertiggestellt. Unsere Angaben (im Text) über die gesetzliche Regelung des Überstundenzuschlages in verschiedenen Ländern sind mit Hilfe einer in diesem Bericht enthaltenen Tabelle zusammengestellt. Die Angaben der Tabelle (mit Ausnahme derjenigen für Finnland) sind an Hand der einschlägigen Gesetze von uns geprüft und zum Teil ergänzt worden.

Der erwähnte Bericht ist (in französischer und englischer Sprache) lediglich mit Hilfe eines Bureauapparates vervielfältigt und nicht veröffentlicht worden. Wir haben das Internationale Arbeitsamt um Zusendung des Berichtes ersucht und benutzen die Gelegenheit, um an dieser Stelle dem Amt für das liebenswürdige Entgegenkommen zu danken. Deutsch wird ein Teil des Berichtes in einer etwas zusammengedrängten Form in der „Internationalen Rundschau der Arbeit“ (April- und Maiheft) veröffentlicht.

17. Dezember 1919, § 8) und ebenso in *Jugoslawien* (Arbeiterschutzgesetz vom 28. Februar 1922, § 10) für die Überstunden allgemein ein Zuschlag von 50 v.H. festgesetzt worden. In *Belgien* müssen die ersten zwei Überstunden um mindestens 25 v.H., die weiteren um 50 v.H., die Überzeitarbeit an Sonntagen um 100 v.H. höher bezahlt werden (Achtstundentagesgesetz vom 14. Juni 1921, Artikel 13). In *Russland* (Kodex der Arbeit vom 30. Oktober 1922, Artikel 60), *Polen* (Achtstundentagesgesetz vom 18. Dezember 1919, Artikel 16) und *Finnland* ist für die ersten zwei Überstunden ein 50prozentiger, für die weiteren Überstunden sowie für die Überzeitarbeit an Sonn- und Ruhetagen (in Polen auch für die nächtliche Überzeitarbeit) ein 100prozentiger Zuschlag vorgesehen. Ähnliche Bestimmungen hat auch die *lettische* Gesetzgebung getroffen: hier werden die ersten zwei Überstunden mit einem 50prozentigen, die weiteren mit einem 100prozentigen, die Überzeitarbeit an Sonntagen mit einem 75prozentigen Zuschlag belastet (Arbeitszeitgesetz vom 24. März 1922, Artikel 17). Abseits stehen nur zwei Länder, die die Höhe des Überstundenzuschlages gesetzlich regeln, dabei aber hinter dem Washingtoner Übereinkommen zurückbleiben; dies sind *Italien*, wo ein Mindestzuschlag für die Überstunden in Höhe von 10 v.H. festgesetzt ist (Arbeitszeitgesetz vom 15. März 1923, Artikel 5), und *Spanien*, wo der Überstundenzuschlag für die ersten zwei Überstunden 20 v.H., für die weiteren Überstunden allerdings sowie für die aussergewöhnliche Arbeit nachts und an Sonntagen 40 v.H. beträgt; das spanische Arbeitszeitrecht zeichnet sich hier übrigens durch eine weitere interessante Besonderheit aus: die obigen Sätze gelten nur für die Überzeitarbeit der Männer; den Frauen muss allgemein ein Überstundenzuschlag von 50 v.H. gezahlt werden (Königlicher Erlass vom 15. Januar 1920, Artikel 6); damit wird die arbeitszeitpolitische nicht die lohnpolitische Bedeutung des Überstundenzuschlages besonders scharf unterstrichen.

Soweit eine gesetzliche Regelung der Materie fehlt, wird in den meisten Ländern die Frage tariflich geregelt. Das Internationale Arbeitsamt hat neulich für eine Reihe von Ländern (England, Deutschland, Schweiz, Dänemark, Rumänien) Tabellen über die Höhe des Überstundenzuschlages nach den Tarifverträgen aufgestellt⁸⁾ Sätze unter 25 v.H. sind hier nur für einzelne deutsche Tarifverträge angegeben; sonst ist der Überstundenzuschlag nirgends geringer als 25 v.H. Interessant sind für *England* der vorherrschende 50prozentige Zuschlag für Mehrarbeit an Sonnabenden und der 100prozentige an Sonntagen (ähnlich in der *Schweiz*), die in allen Ländern übliche höhere Bezahlung der dritten und weiterer Überstunden sowie die Abstufung des Überstundenzuschlages von Stunde zu Stunde in *Dänemark*: die erste Stunde 25 v.H., die zweite 33 $\frac{1}{3}$ %, die dritte 50, die vierte (oder fünfte) 100 v.H.

Noch bedeutender, ja nahezu verhängnisvoll für die deutsche Arbeitszeitregelung ist eine weitere Besonderheit des deutschen Arbeitszeitrechtes: der *dispositive*, abdingbare Charakter der gesetzlichen Arbeitszeitregelung. Die weitest gehende Möglichkeit, durch Tarifvertrag die Arbeitszeit zu verlängern, drückt die gesetzliche Festsetzung des Achtstundentages zu einer *subsidiären* Arbeits-

⁸⁾ Siehe den in der vorangehenden Note zitierten Bericht.

zeitregelung herab. Diese Neigung der deutschen Gesetzgebung, dem Tarifvertrag (und seinen obrigkeitlichen Surrogaten!) auf dem Gebiete der Arbeitszeitregelung eine weitgehende Bedeutung neben und *vor* dem Gesetz zu gewähren, bringt das deutsche Arbeitszeitrecht in einen scharfen Gegensatz zum Washingtoner Übereinkommen.

Der Gedanke, dass durch Vereinbarungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewissen allgemeinen Bestimmungen des Arbeitszeitrechtes eine grössere Elastizität gewährt werden darf, ist auch dem Washingtoner Übereinkommen nicht ganz fremd. Nach Artikel 2b des Übereinkommens darf durch Vereinbarungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände oder — in Ermangelung solcher Verbände — durch Vereinbarungen der Vertreter der Beteiligten die 48stündige Wochenarbeitszeit, abweichend vom Grundsatz des Achtstundentages, auf die einzelnen Wochentage so verteilt werden, dass an einem (oder mehreren) Tage weniger als acht Stunden, an den übrigen dagegen entsprechend mehr, aber nicht über neun Stunden hinaus gearbeitet wird (gedacht ist hier an die „englische Woche“). Dies ist aber eigentlich die einzige Ausnahme, die hier vom Übereinkommen zugelassen ist. Die „ausnahmsweise“ Verteilung der durchschnittlichen 48stündigen Wochenarbeitszeit auf eine längere Zeitperiode, wie sie im Artikel 5 vorgesehen ist, setzt zwar eine Vereinbarung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände voraus, diese Vereinbarung genügt aber nicht, um eine solche anormale Arbeitszeitregelung zu legalisieren, sie bildet vielmehr nur eine der Voraussetzungen für eine entsprechende Verordnung der Regierung.

Wie im Falle des Artikels 2b, so auch in dem des Artikels 5 handelt es sich aber nur um eine anormale *Verteilung* der normalen Arbeitszeit, nicht aber um eigentliche *Mehrarbeit*. Die Zulassung der Mehrarbeit durch Vereinbarung der Parteien widerspricht entschieden dem Geist des Washingtoner Übereinkommens. Wenn im Artikel 6 vorgesehen ist, dass die Verordnungen über die Mehrarbeit erst nach Anhörung der beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände (oder, wie es geplant wurde: unter Zustimmung der Verbände) erlassen werden können, so ist der Sinn dieser Bestimmung nicht der, durch Heranziehung der Verbände der Interessierten die Zulassung der Mehrarbeit zu erleichtern, sondern — im Gegenteil — der, die Zulassung der Mehrarbeit zu erschweren, die Bestimmungen über die Normalarbeitszeit nicht „elastischer“, sondern „starrer“ zu gestalten. Es ist bezeichnend, dass selbst der Gedanke, durch Vereinbarungen der Parteien die Höhe des Überstundenzuschlages frei — ohne Bindung an ein gesetzliches Minimum — bestimmen zu lassen, von der Konferenz abgelehnt wurde (Seite 221 des stenographischen Berichtes).

In dieser Frage entfernt sich das deutsche Arbeitszeitrecht von dem Washingtoner Übereinkommen besonders weit und steht auch in der Arbeitszeitgesetzgebung der ganzen Welt fast gänzlich isoliert. Die geltende deutsche Arbeitszeitregelung berührt sich hier vielleicht mit der *älteren* englischen gewerkschaftlichen Auffassung, die die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit (der erwachsenen Männer) *ablehnte* und die tarifliche Regelung für genügend erachtete. Aber in den englischen Gewerkschaftskreisen ist diese Auffassung seit mehr als

drei Jahrzehnten überwunden. Dem modernen ausländischen Arbeitszeitrecht ist der Gedanke, der gesetzlichen Arbeitszeitregelung gegenüber der vertraglichen Regelung in einem weiteren Rahmen lediglich einen subsidiären Charakter beizumessen, fast völlig fremd. Wir können hier nur das *italienische* Gesetz erwähnen, welches bereits unter der faschistischen Herrschaft herausgegeben wurde und eine Verlängerung der normalen Arbeitszeit um zwei Stunden täglich durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien ohne weiteres zulässt (Arbeitszeitgesetz vom 15. März 1923, Artikel 5⁹⁾). Ausser diesem italienischen Gesetz kann man nur noch zwei Gesetzgebungen nennen, die gewissermassen an die weitgehende deutsche Vertragsfreiheit auf dem Gebiete der Arbeitszeitregelung erinnern: in *Lettland* darf die normale Arbeitszeit um zwei Stunden täglich auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Parteien verlängert werden, dies bedarf jedoch einer *Genehmigung der Arbeitsinspektion* (Arbeitszeitgesetz vom 24. März 1922, Artikel 6); in *Jugoslawien*, „wenn die Arbeiter von Industrie- und Bergbauunternehmungen freiwillig ihre Zustimmung erteilen, kann die Arbeitszeit in Form von Überzeitarbeit verlängert werden, und zwar in Bergbauunternehmungen um eine, in den übrigen Unternehmungen um höchstens zwei Stunden; diese Verlängerung tritt in Kraft, wenn vier Fünftel der Arbeiter einer Unternehmung in geheimer Abstimmung sie beschliessen; der Beschluss über die Verlängerung der Arbeitszeit gilt für höchstens drei Monate; nach Ablauf dieser Frist kann er erneuert werden“ (Arbeiterschutzgesetz vom 28. Februar 1922, § 6).

*

Der Widerstand gegen die Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens scheint in den bedeutenden Staaten wesentlich nachzulassen: Die Tschechoslowakei und Belgien haben vorbehaltlos, Frankreich, Italien, Österreich bedingt ratifiziert, in England sind die Aussichten der Ratifikation — wenn auch nur einer bedingten — nicht ungünstig. Dieses ganze System der Ratifikationen und somit das ganze Washingtoner Werk wird aber auf das äusserste gefährdet, wenn Deutschland in seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Washingtoner Übereinkommen beharrt. In den obigen Zeilen haben wir die wichtigsten Arbeitszeitprobleme, soweit sie in dem Washingtoner Übereinkommen geregelt sind, erörtert und auf einige bedeutende Widersprüche zwischen der deutschen und der Washingtoner Arbeitszeitregelung hingewiesen. Das deutsche Arbeitszeitrecht bedarf einer tiefgehenden Reform, um mit dem Washingtoner Übereinkommen in Einklang gebracht werden zu können. Der Kampf der deutschen Arbeiterschaft um die Neugestaltung des deutschen Arbeitszeitrechtes ist im wahren Sinne des Wortes zu einem Kampf nicht nur um den nationalen, sondern auch um den internationalen sozialen Fortschritt geworden.

⁹⁾ Die berichtigte italienische Verordnung vom 30. Juni 1926 über den Neunstundentag, die seinerzeit grosses Aufsehen erregt hat, ist durch eine Ausführungsverordnung vom 11. Januar 1927 insoweit eingeschränkt worden, als die neunte Arbeitsstunde nur auf Grund eines Abkommens zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen eingeführt werden darf und mit einem Überstundenzuschlag belastet wird. Dies bedeutet insoweit keine Änderung des Gesetzes vom Jahre 1923.

Rundschau der Arbeit

ERGEBNISSE DER ARBEITSWISSENSCHAFT¹⁾, zusammengestellt im Institut für angewandte Psychologie in Berlin.

Dr. Otto Lipmann.

Das Institut für angewandte Psychologie in Berlin SW 68, Schützenstrasse 26, bittet, ihm zur Vervollständigung der Übersicht „Ergebnisse der Arbeitswissenschaft“ sowohl bereits veröffentlichte als auch unveröffentlichte Ergebnisse von Betriebsstatistiken u. dgl. zur Verfügung zu stellen.

119. 120. 121. *Beziehungen zwischen Tageszeit, Wocheneinteilung und Tag der Lohnzahlung (A I 1 b, 2 a, b) und Unfallhäufigkeit (B IV 3).*

Unfälle in einer Grube des Ruhrgebietes, Mai bis Dezember 1926.

Tageszeit	Unfälle*)	Tageszeit	Unfälle*)
6		18	
bis	2	bis	8
7		19	
bis	2	bis	9
8		20	
bis	9	bis	5
9		21	
bis	22	bis	0
10		22	
bis	20		
11			
bis	11		
12			
bis	6		
13			
bis	0		
14			
bis	0		
15			
bis	3		
16			
bis	5		
17			
bis	7		
18			

Die meisten Unfälle ereignen sich in der Mitte der Schicht; dies hängt aber weder mit dem Schiessen noch mit der Vesperpause zusammen, sondern kommt daher, dass Stein- und Kohlenfall nur dann entsteht, wenn ein grösserer Raum ausgeholt oder fref gemacht ist. Am Anfang und am Ende der Schicht ist der Betriebspunkt ausgebaut und dadurch die Unfallgefahr vermindert.

*) Hervorgerufen durch Stein- u. Kohlenfall; die Häufigkeit der übrigen Unfälle zeigt keine deutliche Beziehung zur Tageszeit.

An Unfällen entfallen durchschnittlich auf jeden Arbeitstag 1,12, auf jeden auf einen

¹⁾ Vgl. den Aufsatz „Arbeitsgemeinschaft“ in I (2) der „Arbeit“ und die Zusammenstellungen von „Ergebnissen“ in I (3, 5), II (1, 5, 7, 10), III (4, 6, 10) und IV (1, 4).

Lohntag folgenden Arbeitstag 0,96. Eine Nachwirkung einer etwaigen Vermehrung des Alkoholgenusses ist somit nicht erkennbar.

Wochentag	Unfälle	
Montag . .	44	Die relativ hohe Unfallziffer des Montags kommt daher, dass am Montag der Ausbau in den Abbaubetrieben über den Sonntag unbeobachtet gestanden hat.
Dienstag . .	35	
Mittwoch . .	44	
Donnerstag	28	
Freitag . .	36	
Sonnabend	29	

Quelle: Halbfell. Die Verteilung der Unfälle, besonders der durch Stein- und Kohlenfall, auf die Schichtstunden einer Zeche des Ruhrgebietes. *Grubensicherheit* 2 (1), 8 bis 9. 1927. IV.

121. *Beziehung zwischen Alter (A II 1 a) und Berufsständigkeit (B III 2).*

Angestellte der Aetna Life Insurance Company in Hartford (Vereinigte Staaten).

Alter bei der Einstellung (1920 bis 1923)	Anzahl	Davon im Dezember 1926 noch im Dienste der Gesellschaft
Unter 25 Jahren	539	24 0/0
Ueber 25 Jahre	77	43 0/0

Quelle: Bills. Stability of office workers and age at employment. *Journal of Personnel Research*. 5 (12), 475 to 477. 1927. IV.

122. *Beziehung zwischen Berufseignung (A II 1 g) und Berufsständigkeit (B III 2).*

811 Bewerber um Chauffeurstellungen bei der Yellow Cab Company in Chicago wurden einer Intelligenzprüfung unterworfen, aber sämtlich eingestellt, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung. Von denjenigen 649, die den Anforderungen der Prüfung gewachsen waren, waren nach einem Monat noch 72 Prozent im Dienste der Gesellschaft, von denjenigen 162, die sich bei der Prüfung als untauglich erwiesen hatten, nur noch 18 Prozent.

Quelle: A. J. Snow. Intelligence in labor turnover in the taxicab industry. *Industrial Psychology* 3 (4), 194/95. 1927. IV.

123. *Beziehung zwischen Arbeitsdauer (A III 3 b) und Produktionsmenge (B I 1).*

Lage der Fabrik	Wöchentliche Arbeitszeit (Stunden)		Produkt	Stückleistung eines Arbeiters in der Woche		Stückleistung eines Arbeiters in der Arbeitsstunde		
	1914	1926		1914	1926	1914	1926	
Freistaat Sachsen Norddeutschland Mitteldeutschland Norddeutschland Maingebiet Südwestdeutschland	52	48	7,7	Piano	0,15	0,15	0,0030	0,0031
	52	48	7,7	Fischkisten, Maschinennageln	13200	13800	253,8	287,5
	52	48	7,7	Pianomechanik	0,77	0,87	0,015	0,018
	52	48	7,7	Fischkisten, Handnageln	2400	2700	46,2	56,3
	52	48	7,7	Boot	0,27	0,31	0,0051	0,0064
52	48	7,7	Xylophon	0,24	0,30	0,0047	0,0063	
Freistaat Sachsen "	53	48	9,4	Bürsten, Handeinpechen	8894	11394	167,8	237,4
	53	48	9,4	" Handeinziehen	9500	16900	179,2	352,1
Süddeutschland	53 1/2	48	10,3	Schuhleisten	6000	8000	112,2	166,6
Süddeutschland Südwestdeutschland "	54	48	11,1	Büfett	0,16	0,16	0,0030	0,0034
	54	48	11,1	Schlafzimmerschrank	0,96	1,12	0,018	0,023
	54	48	11,1	Schlafzimmereinrichtung	0,46	0,53	0,0085	0,011
Freistaat Sachsen " " " "	56	48	14,3	Schrank	4,6	4,8	0,083	0,1
	56	48	14,3	Kommode	5,6	6,0	0,1	0,13
	56	48	14,3	Nähmaschinenkasten polieren	56	70	1,0	1,46
	56	48	14,3	Tischplatten schleifen	110	150	1,96	3,11
	56	48	14,3	Tafeln verleimen	100	156	1,78	3,33
Rheinpfalz	57	48	15,8	Bücherschrank	0,31	0,33	0,0055	0,0068
Ostdeutschland " Mitteldeutschland	60	48	20,0	Büfett	0,55	0,53	0,0091	0,011
	60	48	20,0	Vierfüllungstür	6	6	0,10	0,125
	60	48	20,0	Stühle	8	12	0,13	0,25

3,6

± 0

± 0

50,0

3,6

± 0

50,0

3,6

± 0

50,0

3,6

± 0

50,0

3,6

± 0

50,0

3,6

± 0

50,0

3,6

± 0

50,0

3,6

Ergebnisse einer Erhebung des Vorstandes des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes im Sommer 1926.

Verbesserungen im Betriebe und Änderungen des Musters sind, wo überhaupt vorliegend, unwesentlich und haben an der Steigerung der Arbeitsintensität nur einen bescheidenen Anteil. Solche Änderungen liegen sicher nicht vor bei den Handeinpechern und Handeinziehern der sächsischen Bürstenfabrik, der Arbeitsvorgang ist 1926 genau der gleiche wie 1914; nur die Löhne sind erhöht, und die Arbeitszeit ist verkürzt, und dadurch sind Arbeitsfreude und Interesse am Betrieb gewachsen. — In einigen Betrieben sind die Verhältnisse 1926 sogar ungünstiger als 1914, weil die Maschinen veraltet und abgenutzt sind.

Quelle: Arbeitszeit und Arbeitsleistung in der Holzindustrie. *Holzarbeiter-Zeitung* 35 (22), 171. 1927. V 28.

ARBEITSMARKT UND ARBEITSLOSEN-SCHUTZ.

A. Lüttich.

Der Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Monaten, soweit die Erwerbslosenziffern hierüber Auskunft geben, recht *günstig entwickelt*. Seit Januar, wo noch mit der unverhältnismässig hohen Zahl von 1 827 200 Hauptunterstützungsempfängern zu rechnen war, ist bis Mitte Juni eine Verminderung auf 598 331 eingetreten. Bei den männlichen Arbeitslosen ist der Rückgang stärker (69,2 Prozent) als bei den weiblichen (55,7 Prozent). Unter den Mitgliedern der Gewerkschaften ist in den ersten fünf Monaten des Jahres die Zahl der Arbeitslosen von 16,5 Prozent auf 7,0 Prozent und die der Kurzarbeiter von 6,6 Prozent auf 2,9 Prozent gefallen. Es ist kein Zweifel, dass diese Verschiebung zum Teil, keineswegs aber ausschliesslich auf eine günstigere Konjunktur zurückzuführen ist. Der Rückgang ist nach den Millionenziffern, die das Jahr 1926 auf dem Gebiete der Erwerbslosigkeit aufzuweisen hatte, immerhin erfreulich, und wenn man das wellenartige Auf und Nieder der Erwerbslosenziffern der letzten Jahre vergleicht, möchte es scheinen, als ob diesmal eine besonders kräftige Welle von der Höhe

auf einen erträglichen Stand herabführe. Wie stark der Wellengang auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren gewesen ist, lässt sich u. a. an den nachfolgenden Zahlen feststellen. Im Dezember 1923 wurden 1 533 495 Hauptunterstützungsempfänger gezählt. Seitdem hat sich die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger vermehrt (+) bzw. vermindert (—) bis

Juni	1924	auf	426 420	um	72,1	v.H.	—
Januar	1925	auf	593 024	um	39,0	v.H.	+
Juli	1925	auf	197 248	um	66,7	v.H.	—
Februar	1926	auf	2 055 928	um	942,2	v.H.	+
Oktober	1926	auf	1 308 293	um	36,3	v.H.	—
Januar	1927	auf	1 827 200	um	32,0	v.H.	+
Juni	1927	auf	598 331	um	69,2	v.H.	—

Es wäre aber eine grosse Täuschung, wenn man aus diesen Zahlen den Schluss ziehen wollte, dass eine besonders günstige Arbeitsmarktlage eingetreten oder demnächst sicher zu erwarten sei. Von einer solchen Gestaltung des Arbeitsmarktes sind wir leider noch sehr weit entfernt, weshalb auch *vor einer allzu optimistischen Auffassung dringend gewarnt* werden muss. Die gegenwärtige scheinbar günstige Arbeitslosenziffer ist immer noch weit höher als in der gleichen Zeit der Vorjahre, soweit man dabei zunächst von dem besonderen Krisenjahr 1926 absieht. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass in den früheren Jahren in der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger die Zahl der Notstandsarbeiter mit enthalten war, während sie seit Anfang 1926 ausserhalb derselben geführt wird. Ausserdem werden neuerdings neben den aus der Erwerbslosenfürsorge Unterstützten besondere Krisenunterstützungsempfänger gezählt, die sich im Januar 1927 auf 138 164 bezifferten und Mitte Juni immer noch die Zahl von 208 619 aufwiesen. Demnach kommen nach den letzten amtlichen Zählungen in Betracht 598 331 Hauptunterstützungsempfänger und 114 434 Notstandsarbeiter in der Erwerbslosenfürsorge, dazu 208 619 Unterstützte und 32 543 Notstandsarbeiter in der Krisenfürsorge, das sind zusammen im Juni

1927	953 927	Erwerbslose
1926	1 910 163	„
1925	195 099	„
1924	426 420	„

Um den Stand der früheren Jahre zu erreichen, ist also noch ein sehr erheblicher Rückgang der Erwerbslosenziffer erforderlich, und es ist gar nicht anzunehmen, dass dieser Stand in absehbarer Zeit erreicht wird, selbst wenn die Erwerbslosenziffer in dem gleichen Tempo wie in den letzten Monaten weiter zurückgehen sollte.

Die Besserung auf dem Arbeitsmarkt, die sich, je nach der Art der Industrie, in dem einen Bezirk mehr, in dem anderen weniger bemerkbar macht, hat bereits die Meinung aufkommen lassen, dass die Zeit gekommen sei, um die *Beiträge* für die Erwerbslosenfürsorge herabzusetzen, um so mehr, als man in allerletzter Zeit in einigen Bezirken scheinbar ohne direkte Reichszuschüsse ausgekommen ist. Dass eine voreilige Beitragsherabsetzung zum mindesten ein Wagnis ist, dürfte aus den angeführten Erwerbslosenziffern klar hervorgehen. Sie ist es im gegenwärtigen Zeitpunkt auch deshalb, weil der kommenden Arbeitslosenversicherung nicht von vornherein eine feste finanzielle Grundlage entzogen werden darf. Schliesslich ist aber die Herabsetzung der Beiträge aus gesetzlichen Gründen zurzeit unmöglich, weil das Gesetz über die Krisenfürsorge während der Dauer seines Bestehens die Aufrechterhaltung des jetzigen Beitrags ausdrücklich vorsieht und das Gesetz selbst bis zum Eintritt der Arbeitslosenversicherung verlängert worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkte besteht demnach keine Möglichkeit, die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge herabzusetzen.

Vielleicht ist es auch auf die kommenden gesetzgeberischen Ereignisse zurückzuführen, wenn in den letzten Monaten die Erwerbslosenfürsorge weniger mit *neuen Gesetzen und Verordnungen* belastet worden ist. Nur soweit die Wirtschaftslage es erforderte, sind noch gewisse Änderungen angeordnet worden. So wurde am 20. Januar

und am 17. März die Geltungsdauer der Höchstdauer der Erwerbslosenfürsorge verlängert und den Vorsitzenden der Arbeitsnachweise nahegelegt, von der Möglichkeit des § 8, Abs. 3 der Fürsorgeverordnung wohlwollend und in weiterem Umfange Gebrauch zu machen. Weniger angenehm wurde die Verordnung vom 22. April 1927 empfunden, die Beschränkung der Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge vorsieht bei einigen Berufen, bei denen von einer besonders ungünstigen Arbeitsmarktlage nicht mehr gesprochen werden kann. Die vielumstrittene Frage der Bedürftigkeitsprüfung hat durch Verordnung vom 22. Januar eine einheitlichere Regelung erfahren, wobei der Ortslohn der Berechnung zugrunde gelegt wurde. Eine Verordnung vom 28. Dezember versucht, Ungerechtigkeiten im Bezüge der Erwerbslosenunterstützung so weit zu beseitigen, als bei Annahme kurzfristiger Arbeit für späteren Weiterbezug der Unterstützung die gesetzlichen Voraussetzungen als noch vorhanden angesehen werden sollen. Mehrere Verordnungen beziehen sich auf Notstandsarbeiten. Zunächst eine solche vom 9. Februar, derzufolge danach gestrebt werden soll, dass das Beschäftigungsverhältnis der Notstandsarbeiter von dem regelmässigen Arbeitsverhältnis nicht weiter abweicht, als nach den besonderen Eigenarten der Notstandsarbeit unbedingt notwendig ist. Ferner eine Verordnung vom 23. April, die ärztliche Untersuchung solcher Notstandsarbeiter empfiehlt, bei denen sich begründete Zweifel an ihrer Eignung ergeben. Und schliesslich bringt eine Verordnung vom 16. Mai Erleichterungen für öffentliche Notstandsarbeiten in bezug auf die Gewährung höherer Zuschüsse und Darlehen, Verbilligung der Zinssätze und die Aufgabe der Unterscheidung nach Notstandsbezirken. Für Bildungsmassnahmen für stellenlose Angestellte sind durch Verordnung vom 23. Dezember 400 000 Mk. bereitgestellt worden. Landwirtschaftliche Wanderarbeiter polnischer Staatsangehörigkeit wurden durch Verordnung vom 24. März für ihre Person von der Beitragspflicht be-

freit. Bemerkenswert ist auch eine Anweisung an die Länderregierungen vom 7. Januar, bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Aufträge Überstundenarbeit und kurze Lieferungsfristen zu vermeiden. Eine Reihe anderer Verfügungen zielt auf die kommende Arbeitslosenversicherung hin. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung wurden nämlich verlängert die Verordnung über die Geltungsdauer der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge, das Gesetz über Krisenfürsorge und die Bestimmungen über Kurzarbeiterfürsorge. — Inzwischen ist die so lange erwartete Arbeitslosenversicherung Gesetz geworden. Der Reichstag hat am 7. Juli das *Arbeitslosenversicherungsgesetz* mit 356 gegen 47 Stimmen angenommen; es tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden ausser Kraft gesetzt: das *Arbeitsnachweisgesetz*, die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, das Gesetz über Krisenfürsorge und die meisten mit diesen Gesetzen und Verordnungen in Verbindung stehenden Vorschriften. Einzelne Bestimmungen über die Organisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können schon vor dem 1. Oktober in Kraft gesetzt werden. Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge ist eine Reichsanstalt. Die bestehenden Arbeitsnachweismänter werden der Reichsanstalt eingegliedert; das Reichsamts für Arbeitsvermittlung wird die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter werden die Landesstellen, die öffentlichen Arbeitsnachweise die Ortsstellen der Reichsanstalt. Besondere Beachtung verdienen zunächst die Übergangsvorschriften, wonach die bestehenden Einrichtungen bis zur Eingliederung in die Reichsanstalt ihre Aufgaben weiter durchführen und die Überleitung der Unterstützungsempfänger vorbereiten. Von Wichtigkeit sind auch die Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Übernahme von Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen der bisherigen Arbeitsämter und hinsichtlich der Übernahme der Be-

amten und Angestellten. Von den insgesamt neun Abschnitten des Gesetzes sind besonders diejenigen über Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Arbeitslosenversicherung, Unterstützungsverfahren, Massnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit und über die Aufbringung der Mittel zu nennen. Jedenfalls beginnt mit der Schaffung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ein neuer bedeutsamer Abschnitt auf dem Gebiet des Arbeitsnachweiswesens und des Arbeitslosenschutzes.

WELTWIRTSCHAFTLICHE ÜBERSICHT.
Die Entwicklung des Welthandels im Jahre 1926.
Dr. Rupp.

I.

Gegenüber der Vorkriegszeit sind innerhalb des Welthandels beträchtliche Verschiebungen vor sich gegangen. Die auffallendste Erscheinung ist die, dass der Anteil der europäischen Länder am Welthandel ganz erheblich zurückgegangen ist. Eine langsame Abnahme des europäischen Anteils ist allerdings schon lange vor dem Kriege zu beobachten gewesen. Die Nachkriegsentwicklung unterscheidet sich hiervon aber wesentlich durch das Ausmass und die Schnelligkeit, mit der die Bedeutung Europas für den Welthandel und damit für die Weltwirtschaft gesunken ist. Dabei muss noch berücksichtigt werden, dass der europäische Aussenhandel heute gegenüber der Vorkriegszeit deswegen noch etwas zu gross erscheint, weil innerhalb Europas infolge der neuen Grenzbeziehungen ein Teil des früheren Binnenhandels zum Aussenhandel geworden ist. Der Abnahme der Bedeutung Europas für den Welthandel entspricht auf der anderen Seite eine Zunahme der Anteile der übrigen Erdteile; besonders Nordamerika, Asien und Ozeanien haben während des Krieges und in den darauffolgenden Jahren ihren Aussenhandel ganz bedeutend ausdehnen können. Ganz besonders stark kommt in den Aussenhandelsergebnissen der Vereinigten Staaten zum Ausdruck, in welchem Masse aussereuropäische Länder an wirtschaftlicher Bedeutung gegenüber Europa

gewonnen haben. Das Zurücktreten Europas zeigt sich auch darin, dass die Verbindungen der aussereuropäischen Länder mit Europa erheblich lockerer geworden sind. Andererseits sind die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ländern der übrigen Erdteile sehr viel fester geworden. Das gilt in hohem Masse für das Verhältnis zwischen Nordamerika und Asien.

Wenige Zahlen zeigen deutlich die Stärke der Veränderungen. Nach dem bekannten Memorandum des Völkerbundes¹⁾ ist Europas Anteil am Welthandel von 58 Prozent im Jahre 1913 auf 50 Prozent im Jahre 1925 gesunken. In der Verteilung des Aussenhandels der Vereinigten Staaten zeigt sich besonders auffällig, dass die Beziehungen zwischen Amerika und Asien an Stärke sehr gewonnen haben, während der Zusammenhang mit Europa viel loser geworden ist. Während 1913 60 Prozent der Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten auf Europa entfielen, waren es 1925 nur noch 53 Prozent. Noch bedeutend stärker ist der Rückgang auf der Einfuhrseite. 1913 lieferte Europa 48 Prozent der Einfuhr, 1925 nur 29 Prozent. Die Handelsbeziehungen zu Asien stellen sich folgendermassen dar: Vom Export der Vereinigten Staaten gingen im Jahre 1913 erst 6 Prozent nach Asien, 1925 dagegen schon 10 Prozent. Auch hier wird die Verschiebung bei der Einfuhr deutlicher. 1913 kamen 17 Prozent der Einfuhr der Vereinigten Staaten aus Asien; bis 1925 war eine Steigerung auf 31 Prozent zu verzeichnen.

II.

Die Entwicklung des Welthandels im Jahre 1926 hat das Bild, das die Welt handelsbeziehungen in den letzten Jahren boten, nur wenig verändert. Das Statistische Reichsamt hat schon vor einiger Zeit einen Überblick über die Gestaltung des internationalen Handels im Jahre 1926 veröffentlicht²⁾. Einige Hinweise finden sich auch in

dem letzten Vierteljahreshaft des Instituts für Konjunkturforschung³⁾. Nach diesen beiden Übersichten hat sich der Welthandel im Jahre 1926 folgendermassen entwickelt.

Die Umsätze im Welthandel zeigen gegenüber 1925 wertmässig eine geringe Senkung. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Jahre 1926 die Preise im allgemeinen eine sinkende Tendenz aufwiesen. Wird diese Senkung des Preisniveaus, deren Ausmass sich aus den Veränderungen der Grosshandelsindizes erkennen lässt, berücksichtigt, so ergibt sich, dass das Volumen des Welthandels im Jahre 1926 dem von 1925 etwa gleich ist, es wahrscheinlich sogar etwas übertrifft. Innerhalb des im ganzen ziemlich unveränderten Welthandels haben sich jedoch einige Verschiebungen ergeben. Diese liegen ganz in der Linie der gesamten Nachkriegsentwicklung. Einmal wird festgestellt, dass der Anteil der europäischen Länder am Welthandel weiterhin einen Rückgang erfahren hat. Während die aussereuropäischen Länder eine Vergrösserung ihres Aussenhandelsumfanges gegenüber 1925 zu verzeichnen haben, die sich auf etwa 5 Prozent beläuft, ist es den europäischen Ländern nicht gelungen, die Beziehungen untereinander und zu den anderen Ländern auszubauen. Wie stark die Verschiebungen zwischen den Ländergruppen jetzt geworden sind, geht daraus hervor, dass die europäischen Länder um volle 15 Prozent hinter den im Jahre 1913 erreichten Umsätzen zurückbleiben, während die aussereuropäischen Länder insgesamt im Jahre 1926 30 Prozent mehr umgesetzt haben.

Eine Einzelbetrachtung lässt erkennen, dass es besonders nordamerikanische und asiatische Länder sind, die im Jahre 1926 weiterhin eine Vergrösserung ihres Aussenhandels aufzuweisen haben. In Kanada ist entsprechend der ausserordentlich raschen wirtschaftlichen Entwicklung auch der Aussenhandel im letzten Jahr weiterhin

¹⁾ Mémorandum sur les Balances des Paiements et sur les Balances du commerce extérieur 1911—1925.

²⁾ „Wirtschaft und Statistik“, VII, Nr. 5, S. 234; Nr. 7, S. 327.

³⁾ „Vierteljahreshäfte zur Konjunkturforschung“, II, Heft 1, S. 76.

stark angewachsen. Ebenso hat der Aussenhandel der Vereinigten Staaten im Berichtsjahr noch an Umfang gewonnen. Dieser Gewinn ist so gross, dass im Jahre 1926 die Spezialhandelszahlen der Vereinigten Staaten zum erstenmal die von Grossbritannien übertrafen haben. Bei Benutzung der Spezialhandelszahlen, das heisst also bei Ausschaltung des Durchfuhrverkehrs, wird allerdings die Bedeutung Grossbritanniens nicht ganz richtig erfasst. Denn gerade für Grossbritannien spielt die Durchfuhr eine ganz besondere Rolle. Eine Betrachtung der Aussenhandelszahlen der Vereinigten Staaten lässt auch besonders deutlich erkennen, in welchem Masse Europa auch im vergangenen Jahre wieder an Bedeutung innerhalb der Weltwirtschaft verloren hat. Die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten aus Europa ist wertmässig allerdings etwas gestiegen; da der Aussenhandel der Vereinigten Staaten aber im Jahre 1926 eine ziemlich beträchtliche Vergrösserung erfahren hat, ist prozentual ein geringer Rückgang zu verzeichnen. Die Ausfuhr nach Europa zeigt sogar schon wertmässig ein Nachlassen, das so stark ist, dass der Anteil Europas weiterhin von 53 auf 48 Prozent gesunken ist. Damit ist die Aktivität der Vereinigten Staaten im Verkehr mit Europa ganz erheblich zurückgegangen. Andererseits hat der Verkehr mit Asien weiterhin an Intensität gewonnen, vor allem auf der Ausfuhrseite. Eine auffallende Vergrösserung des Aussenhandels hat auch Japan zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist um so erstaunlicher, als die wichtigsten Exportartikel Japans im Verlauf des Jahres 1926 ausserordentlich stark im Preise gesunken sind. Der Aussenhandel einiger anderer aussereuropäischer Länder, in deren Ausfuhr bestimmte Waren eine ausschlaggebende Rolle spielen, stand teilweise stark unter den Einwirkungen von Preisrückgängen. Das Sinken der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse hatte einen Rückgang der argentinischen Ausfuhr zur Folge. Die Ausfuhr Brasiliens stand unter dem Einfluss der Preisrückgänge für Kaffee,

Baumwolle und Kautschuk. Auch in den Ausfuhrzahlen Britisch-Indiens kommt zum Ausdruck, dass wichtige Ausfuhrwaren, insbesondere Baumwolle, Preissenkungen erlitten.

Unter den europäischen Ländern hat vor allem Grossbritannien eine Verringerung des Aussenhandelsumfanges zu verzeichnen. Hier sind die Einwirkungen des Bergarbeiterstreiks ausserordentlich stark gewesen, die zur Folge hatten, dass die englische Ausfuhr ganz beträchtlich zurückgegangen ist. Besonders gross ist ausserdem noch der Rückgang im Aussenhandel Belgiens und der Tschechoslowakei. Eine besondere Entwicklung hat der Aussenhandel Polens genommen. Während die Ausfuhr sich gegenüber 1925 kaum verändert hat, ist die Einfuhr um etwa 40 Prozent zurückgegangen. Diese auffallende Erscheinung findet ihre Erklärung in der Handelspolitik der polnischen Regierung, die mit allen Mitteln eine Verbesserung der Handelsbilanz herbeizuführen sich bemühte. Der deutsche Aussenhandel wies im Jahre 1926 eine leichte Senkung auf. Einigen kleineren europäischen Ländern ist es gelungen, ihre Aussenhandelsumsätze im Jahre 1926 zu steigern.

Ausserordentlich interessant ist es, die Entwicklung der Handelsbilanzen im Laufe des Jahres 1926 zu betrachten. Unter den wichtigen europäischen Ländern ist es vor allem Deutschland, dessen Handelsbilanz sich im Jahre 1926 ganz anders gestaltet hat als im Vorjahr. Während Deutschland im Jahre 1925 noch eine starke Passivität aufzuweisen hatte, ist im Berichtsjahr die Handelsbilanz fast ausgeglichen gewesen. Am stärksten ist infolge der oben erwähnten handelspolitischen Eingriffe die Veränderung der polnischen Handelsbilanz. Grossbritannien hatte infolge des Bergarbeiterstreiks eine noch stärkere Passivität als im Vorjahre. Unter den aussereuropäischen Ländern ist besonders bemerkenswert die Entwicklung der Vereinigten Staaten. Der Aussenhandel der Vereinigten Staaten war vor dem Kriege ausserordentlich stark

aktiv. Im Laufe der Nachkriegsjahre ist die Ausfuhr erheblich weniger rasch gewachsen als die Einfuhr. Infolgedessen hat sich das Verhältnis zwischen Ausfuhr und Einfuhr beträchtlich verschoben. Auch von 1925 auf 1926 ist die Aktivität wiederum stark zurückgegangen. Diese Einfuhrsteigerung vollzog sich trotz hoher Schutzzölle. Diese Entwicklung ist ja auch durchaus nicht überraschend. Es muss im Gegenteil ohne weiteres eine Abnahme der Aktivität erwartet werden. Die Zinsverpflichtungen des Auslandes an die Vereinigten Staaten sind schon dermassen stark, dass mit Notwendigkeit im Laufe der Jahre eine Passivierung der Handelsbilanz der Vereinigten Staaten eintreten muss. Es ist ganz undenkbar, dass die starke Verschuldung des Auslandes an die Vereinigten Staaten nicht in den Aussehendhandelszahlen zum Ausdruck gelangen sollte.

Dass die Entwicklung des Welthandels im Jahre 1926 sich ganz in der Entwicklungslinie der letzten Jahre hält, ist ein deutliches Zeichen dafür, dass sich in der Struktur der Weltwirtschaft einschneidende und dauernde Veränderungen vollzogen haben. Es ist unmöglich, das Zurücktreten Europas in der Weltwirtschaft etwa als blosser Kriegsfolge anzusehen, die im Laufe der Zeit überwunden werden könnte. Gewiss hat der Krieg zu der Entwicklung sehr viel beigetragen, er hat aber im wesentlichen nur zur Folge gehabt, dass die Entwicklung sich schneller vollzog, als es sonst der Fall gewesen wäre. Die Stellung der einzelnen Wirtschaftsgebiete zueinander hat sich derart verschoben, dass eine Rückkehr der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vorkriegszeit nicht mehr erwartet werden kann. Europa ist, wenigstens auf absehbare Zeit, nicht mehr in dem Masse bestimmend in der Weltwirtschaft wie früher. Dieses Ergebnis, zu dem auch der Völkerbund in dem erwähnten Memorandum auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen kommt, wird von ihm in dem einen kurzen Satz zusammengefasst: „Le commerce se déplace de l'Atlantique vers le Pacifique.“

AUS DER ARBEITERBEWEGUNG CHINAS

Die Ereignisse in China weichen nicht von der Tagesordnung der Weltpolitik und des allgemeinen Interesses. Allein die Kenntnis der Allgemeinheit von den chinesischen Dingen bleibt nach wie vor im höchsten Grade mangelhaft. Wohl weiss man, dass ein besonderes Kennzeichen der Volkserhebung in China ein Zusammenwirken nationaler und sozialer Motive ist; sowie ferner, dass diese Motive neuerdings in einen inneren Gegensatz zueinander geraten sind, wie die Spaltung der Kuomintang-Partei bezeugt. Allein damit ist die allgemeine Kenntnis im wesentlichen auch erschöpft. Wir müssen daher jeden Anlass begrüssen, der uns in das tiefere Verständnis der chinesischen Dinge einführt. Im folgenden ist namentlich Material verwertet, das die *soziale* Seite des chinesischen Problems, und zwar die chinesische Arbeiterbewegung betrifft.

Um das Resultat gleich vorwegzunehmen: Das Kennzeichnende der chinesischen Arbeiterbewegung scheint mir darin zu bestehen, dass hier, trotz der unleugbaren Entwicklung der letzten Jahre, Altes und Neues noch bunt durcheinanderliegt, und zwar Altes und Neues sowohl in der technischen Grundlage der Arbeit selbst als in der Organisation der Arbeiterschaft.

Wie sich das ganze Aussehen der Fabriken in China und demgemäss auch der Geist der darin beschäftigten Arbeiter im Vergleich mit der Vorkriegszeit von Grund aus änderte, schildert in plastischer Weise der bekannte italienische Politiker *Sforza*, ein alter Kenner Chinas, im „Journal des Débats“, wobei es wohl nicht ohne Interesse ist, dass er seine „Briefe aus China — Neue Persönlichkeiten auf der Bühne“ eben mit dem Industriearbeiter eröffnet. Nicht länger als vor etwa 12 Jahren, sagt *Sforza*, beruhte die chinesische Industrie, ebenso wie das übrige soziale Leben in China, auf dem *Familienprinzip*. Selbst die (damals noch seltenen) grossen Fabrikbetriebe in Shanghai und Tsingtau, in denen Hunderte von Arbeitern tätig waren, bildeten hiervon keine Ausnahme. Der Chineser, der eine

Fabrik gründete, war durch die Sitten verpflichtet, darin seine nähere und weitere Verwandtschaft oder, wenn eine solche fehlte, seine Dorf- oder ehemaligen Berufsgenossen zu beschäftigen. Besuchte man eine solche Fabrik, so war es unmöglich, den Arbeitgeber von den Arbeitnehmern zu unterscheiden. Zwischen den beiden herrschte vielmehr dasselbe patriarchalische Verhältnis, wie Europa es im 16. Jahrhundert in den Tuchwebereien Flanderns oder den florentinischen Leinwebereien kannte... Was für eine Kluft aber zwischen diesem Gestern und der Gegenwart in China! Die heutigen Arbeiter in China sind keine Verwandten oder Pseudoverwandten oder Nachbarn mehr; sie sind nichts weiter als eine unbeständige Masse von Individuen, die der Hunger in Hankau oder Shanghai oder anderen Industrieorten aus den Nachbarprovinzen zusammengetrieben hat, und die einander nicht kennen und verschiedene Dialekte sprechen. Dafür kennen sie sehr wohl den Oberaufseher, der sie angeworben hat. Er ist die Mittelsperson zwischen ihnen und dem Besitzer; er zahlt ihnen den Lohn aus, behält aber für seine Vermittlung einen Prozentsatz, wodurch die ohnehin elenden Löhne vollends zu Hungerlöhnen werden... Einige Jahre vergingen so in Resignation. Dann aber begannen Streiks und Aufstände. Die Fabrik hatte eben aufgehört, eine Art grosser lärmender Familie zu sein. Man begann sie als ein Gefängnis zu empfinden. Fälle von Tötung des Aufsichtspersonals begannen vorzukommen. Die Streiks von Shanghai verwandelten sich in Legenden, die selbst die Arbeiter der einheimischen Kleinbetriebe ansteckten; daher die Bewegung unter den Schneidern, Barbieren, Schweineschlächtern, den sogenannten Luochi (Ladenangestellten) — wir sind mitten im neuen China.

Es ist selbstverständlich, dass das Neuzeitliche sich aber vor allem in den Hauptstädten geltend macht. Darum eben war der Jubel der Sowjetpresse bei der Eroberung Shanghais so besonders gross, weil es „Das industrielle Shanghai“ ist, wie die „Prawda“

(vom 22. März 1927) hervorhob: eine Stadt mit über 250 Fabriken und 450 000 Arbeitern. An erster Stelle stehen 58 Baumwollfabriken (die hauptsächlich in japanischen Händen sind) mit 2 Millionen Spindeln; dann folgen 80 Seidenwebereien und 70 Strickfabriken. Gearbeitet wird in zwei Schichten je 11½ Stunden. Der Lohn beträgt durchschnittlich etwa 21 bis 32 Mark monatlich! („Prawda“ a. a. O.). Bekanntlich ist aber in Shanghai jener Streik in einer japanischen Fabrik im Mai 1924 ausgebrochen, der zum Ausgangspunkt der weiteren Unruhen und so der ganzen heutigen Bewegung wurde. Im Jahre 1925 allein fanden dort, nach der „Prawda“, über 300 Streiks mit 375 Millionen verlorener Arbeitsstunden. „Die Ideen, Erfahrungen und Methoden des Klassenkampfes dringen dort in steigendem Masse ein.“

Bei kritischer Betrachtung darf man indessen folgendes nicht vergessen: Shanghai ist in der Tat eine moderne, *internationale* Stadt (ihr Hafen hat bereits 1924 den Hamburger überflügelt) und der soziale Kampf hat hier auch einen nationalen Stachel. So wichtig daher der Platz ist, den sie in dem Ringen Chinas einnimmt, in die eigentlich chinesischen Verhältnisse des Klassenkampfes und ihr Verständnis vermag sie uns nicht einzuführen. Dies gibt auch die „Prawda“ in einer späteren Nummer (vom 3. April 1927) offen zu: „Nicht Shanghai, sondern Kanton ist typisch für die chinesische Arbeiterbewegung.“ Was wir aber aus diesem Artikel „Das arbeitende Kanton“ erfahren, das gibt uns nicht nur eine Erklärung für die soziale Spaltung der Kuomintang, sondern führt uns in die merkwürdigen Dinge ein, die wir vielleicht nicht geglaubt hätten, ständen sie nicht in einer Zeitung, die, wenn sie nur „politisch“ sein wollte, allen Grund hätte, sie zu verheimlichen, deren Offenheit daher um so anerkennenswerter ist.

Das arbeitende Kanton steht freilich heute auch im Zeichen eines erbitterten Lohnkampfes. Die Gewerkschaften umfassen 200 000 Arbeiter. Seit 1917 wächst die Teuerung, nicht aber der Lohn. Vom flachen

Lande strömen tausende Arbeitsloser herbei, die namentlich den Lohn der ungelerten Arbeiter herabdrücken. Dieser schwankt zwischen 12 und 40 Mark monatlich. Der Lohnkampf nun, der sich zwischen den Gewerkschaften und den Fabrikbesitzern in einem *chinesischen Milieu* abspielt, hat nachgerade die schärfsten Formen angenommen, besonders bei den zahlreichen Streiks. Die Fabrikbesitzer schützen mit bewaffneter Hand die Streikbrecher, die Arbeiter ebenso die Streikposten. Vom Juli 1925 bis Juli 1926 kam es daher zu zahlreichen bewaffneten Zusammenstößen in den Strassen Kantons; kaum eine Woche verging ohne Kampf. Am 6. August 1926 erliess der *Oberbefehlshaber der Kanton-Armee* einen Befehl zur Entwaffnung der Arbeiter und zur Aburteilung Schuldiger durch die Kriegengerichte. Im Oktober 1926 erreichte der Lohnkampf seinen Gipfelpunkt, und die Gewerkschaftsvertreter kamen zu einer Tagung zusammen. Das Blatt der Kuomintang-Partei „Kuo-Min-Sin-Wen“ vom 19. Oktober 1926 gibt hierüber den folgenden Bericht: „Die Gewerkschaftsdelegierten erklärten, dass die Arbeiter infolge der Zunahme der Teuerung gezwungen waren, Lohnerhöhung zu verlangen, zu streiken usw. Sehr häufig haben die Unternehmer die Arbeiter hinausgeworfen und gelyncht. In solchen Fällen waren die Arbeiter gezwungen, die Unternehmungen zu blockieren. Allerdings, in einem Bürgerkrieg erscheint die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung als die dringendste. Daher ging der Wunsch der Arbeiter dahin, dass bei jedem ausbrechenden Konflikt die Kontrollbehörden sich damit befassen und schlichten. Allein obwohl die Streiks sich monatelang hinziehen, beachten die Behörden sie nicht.“ Der Appell an die Behörden blieb wirkungslos. Im Dezember 1926 erfolgte die faktische Entwaffnung der Arbeiter. Hierauf richtete der Gewerkschaftsrat an die Provinzialregierung das folgende Schreiben: „Die zahlreichen Konflikte scheinen zu zeigen, dass die Arbeiter leichtsinnig seien. Betrachtet man jedoch die Forde-

rungen der Arbeiter aufmerksam, so sieht man, dass sie ein Minimum auf dem Wege zur Verbesserung ihrer elenden Lage darstellen. Was tun jedoch die Unternehmer? Sie geben das falsche Versprechen, die Forderungen zu untersuchen. Selbst auf die geringste Bitte geben sie kaum Antwort. Sie schliessen die Fabriken oder kündigen den Arbeitern. Sie dengen Banditen zur Terrorisierung der Streikenden und werben Streikbrecher. In Ausnahmefällen waren daher die Arbeiter gezwungen, die Streikbrecher zu verhaften, Fabriken und Läden zu boykottieren, Waren zu beschlagnahmen, die aber nach Beendigung des Konflikts zurückgegeben wurden. Sie taten es nicht zum Vergnügen. Der zuständige Regierungsvertreter löste aber die Konflikte nicht mit der erwünschten Schnelligkeit. Der frühere Vertreter der Arbeits- und Landwirtschafts- abteilung hinterliess beim Verlassen seines Amtes 1700 ungelöste Konfliktsfälle zwischen Arbeitgebern und Unternehmern“.

Allein nicht nur steht die Arbeiterschaft einer Unternehmerschaft von anscheinend primitiven Anschauungen gegenüber und trägt demgemäss auch der ganze Lohnkampf einen primitiven, wilden Charakter, sondern die Arbeiterschaft selbst ist vielfach noch primitiver und in sich gespalten. „Die alten, mittelalterlichen Zünfte, die bis vor kurzem noch Arbeiter und Unternehmer eines Faches vereinigten, geben zwar dem Druck des Klassenkampfes nach. Allein die Zünfte besitzen eine Jahrhunderte alte Tradition, Jahrhunderte alte Methoden, die Arbeiter an sich zu binden, eigenen Religionskultus, und entschliesst sich ein Arbeiter, aus der Zunft auszutreten, so muss er auch mit diesem Kultus brechen.“ Eine charakteristische Begebenheit spielte sich auf diesem Boden in der Provinz Kiangsi bei der Gründung der ersten Bauarbeitergewerkschaft ab. Der älteste Bauarbeiter warf die Frage auf, wie denn der Gott der Bauzunft sich zu einer solchen Gründung verhalten werde, worauf eine lebhafte Diskussion einsetzte, die ihr Ende dadurch fand, dass der Fachgott zum ersten Mitglied der neuen Gewerk-

schaft erannt wurde. („Das arbeitende Kanton“, a. a. O.) Soweit aber Gewerkschaften entstanden sind, bewirkt das Zunftprinzip immer noch eine weitgehende Zersplitterung derselben: so sind Friseure, die nach europäischer Art, und solche, die nach alter chinesischer Tracht arbeiten, in zwei verschiedenen Verbänden organisiert. Aus undurchsichtigen Gründen sind aber auch z. B. die 39 000 Transportarbeiter in nicht weniger als 22 Gewerkschaften organisiert.

Sehr wichtig ist ferner, dass es den Unternehmern immer noch gelungen ist, die Arbeiteraristokratie — die besser bezahlten Arbeiter — unter ihren Einfluss zu bringen. Neben der oben erwähnten Masse der Geringbezahlten mit 40 Mark Monatslohn gibt es nämlich qualifizierte, die von 60 bis 150 Mark monatlich erhalten. Diese Arbeiteraristokratie bildet 26 Verbände mit 28 000 Mitgliedern. Der mit den Unternehmern zusammengehende „Allgemeine Arbeiterverband von Kwantung“ verlangt aber von der Kuomintang-Partei, ihn als die einzige Vertretung der Arbeiterschaft anzuerkennen.

Und schliesslich muss neben all den oben geschilderten Gründen, die in China das Aufkommen einer straff und modern organisierten Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung hindern, die immer noch ausserordentlich starke Verbreitung des Handwerks und der Heimarbeit erwähnt werden. Die Handarbeit überwiegt auch in der Fabrik oft die Maschinenarbeit. Man schätzt die Gesamtzahl der gewerblichen Arbeiter Chinas auf 4,8 Millionen Menschen; hiervon in der eigentlichen Industrie aber nur 1,9 Millionen. Und daneben gibt es 8 Millionen Handwerker und Heimarbeiter. Dr. E. H.

SCHRIFTENÜBERSICHT.

Robert Liefmann: „Kartelle, Konzerne und Trusts.“ 7. Auflage. Verlag Ernst Moritz, Stuttgart 1927. 423 Seiten.

Nachdem diese Schrift bereits 1918 in einer dritten Auflage von 11 bis 14 000 Exemplaren erschienen war, liegt sie nunmehr in siebenter Auflage von 26 bis 28 000

Exemplaren vor. Das ist ein Bucherfolg, wie er wissenschaftlichen Werken nur ganz ausnahmsweise zuteil wird. Der Grund dieser grossen Verbreitung der Arbeit Liefmanns über Kartelle und Trusts liegt wohl vor allem darin, dass sie ein Thema behandelt, welches infolge der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte zu den aktuellsten gehört. Ausserdem kann Liefmann für sich in Anspruch nehmen, dass er mit als erster dieses Thema in einer Weise zur Darstellung gebracht hat, durch die wirtschaftsorganisatorische Fragen dem Verständnis eines grösseren Leserkreises zugänglich gemacht worden sind. Es liegt auf der Hand, dass eine Schrift, die mit Recht sich so grosser Beliebtheit erfreut, keiner weiteren Empfehlung bedarf, wenngleich die populärwissenschaftliche Darstellung vom Standpunkt hoher Wissenschaftlichkeit nicht unbedingt begrüsst werden dürfte und man Liefmann vielleicht den Vorwurf machen könnte, dass eine wissenschaftliche Vertiefung einzelner Fragen zu vermissen ist. Wir möchten uns einem solchen Tadel nicht anschliessen, weil wir vermuten, dass es gerade in der Absicht des Verfassers gelegen hat, die Dinge allgemeinverständlich zu behandeln.

Abgesehen von dem Bucherfolg, kann Liefmann als Ergebnis seiner Schrift u. a. die Tatsache verzeichnen, dass die von ihm gegebene Definition des Kartells, wonach die Kartelle „Verbände zwischen selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zum Zweck *monopolistischer Beherrschung* des Marktes“ sind (S. 11), recht allgemeine Zustimmung erfahren hat. Trotzdem leidet m. E. diese Definition an einem Fehler, der bei der weiteren Behandlung des Themas auch bei Liefmann selbst in Erscheinung tritt. Ist tatsächlich die *monopolistische Beherrschung* des Marktes schlechthin als *Zweck* eines Kartells zu bezeichnen? Ist die Herbeiführung eines *Monopols* nicht eher als *Mittel* anzusehen, während als *Zweck des Kartells*, d. h. einer Vereinigung selbständiger Unternehmer, die *Gewährleistung einer gewinnbringenden marktmässigen Ver-*

wertung der Erzeugnisse zu bezeichnen ist? Allerdings kann man gegen letztere Definition einwenden, dass der nächstliegende Zweck, den die Produzenten oder Händler bei Begründung eines Kartells im Auge haben, doch die Herbeiführung eines Monopols, die Beseitigung der freien Konkurrenz sei. Gewiss lassen sich auch in diesem Fall, wie in jeder anderen menschlichen Tätigkeit, nächste und entferntere Zwecke unterscheiden, wobei bei dieser Staffellung von Zwecken ein Zweck als Mittel dem anderen untergeordnet ist. Uns erscheint es aber unerlässlich, in einer Definition des Kartells vor allem den *Endzweck* hervorzuheben und zugleich darauf hinzuweisen, was, im Hinblick auf den Endzweck, als untergeordneter Zweck, d. h. als Mittel, zu betrachten ist. Eine Definition der Kartelle muss, besonders in Anbetracht der wirtschaftsorganisatorischen Bedeutung des Kartells, unbedingt einen Hinweis darauf enthalten, dass durch sie eine gewinnbringende Verwertung der Erzeugnisse gewährleistet werden soll.

Dass die Kartelle nur ein Mittel in den Händen der Unternehmer sind, kommt auch bei Liefmann wiederholt zum Ausdruck. So heisst es z. B. auf S. 86: „Die Kartelle ermöglichen nun eine grössere Sicherung, geben den Unternehmern ein *Mittel*, vereint den Schwierigkeiten entgegenzutreten“, und auf S. 88 lesen wir: „Da es aber *Zweck* des Kartells ist, die Preise hochzuhalten...“ Die Hochhaltung der Preise ist aber gleichbedeutend mit dem Streben nach gewinnbringender Verwertung der Ware, wobei doch deutlich in Erscheinung tritt, dass das Monopol sich lediglich als Mittel erweist, vermittels dessen die Preishochhaltung erreicht werden soll. Schliesslich heisst es auf S. 129: „Auch die Wirkung der Kartelle auf die Abnehmer kann man, ganz im allgemeinen wenigstens, nach den beiden *Zwecken* unterscheiden, die die Unternehmer mit den Verbänden verfolgen: Erhöhung der Gewinne und Verminderung des Kapitalrisikos.“ Wo ist nun der *Monopolzweck* des Kartells geblieben?

Ferner scheint uns die Meinung Liefmanns, dass man Vereinbarungen über die sogenannten *Konditionen* nicht zu den Kartellen rechnen sollte, weil sie keinen monopolistischen Zweck verfolgen (S. 47), unbegründet. Diese Ansicht ist von L. selbst, wie uns scheint, auch nicht durchgehalten worden, denn er sagt u. a. auf S. 40/41, dass Vereinbarungen der Leistungsgewerbe (Hotels usw.) über die Konditionen, wie z. B. Pensionsgewährung nicht unter vier Tagen, Berechnung des ersten Tages usw., durchaus „als Kartelle zu bezeichnen sind“. Ich glaube, dass sich zwischen den *Konditionsverbänden*, wie L. diese Art von Kartellen zu nennen empfiehlt, und den Kartellen im Sinne Liefmanns eine Grenze praktisch nicht ziehen lässt und man daher dem Wesen der Dinge viel näher kommt, wenn man Verbände, die lediglich die Konditionen festlegen, auch zu den Kartellen zählt.

Überzeugend scheinen mir auch die Ausführungen Liefmanns über die Mittel, die ein Kartell zur Erlangung seines Zweckes in Anwendung bringt, in dem Punkt nicht, der sich auf die künstliche Einschränkung des Angebots bezieht (S. 65/66). L. ist der Ansicht, dass die Kartelle monopolistische Wirkungen nicht durch künstliche Einschränkung des Angebots, durch Herbeiführung einer Warenknappheit bewirken und meint, dass sie lediglich ein Überangebot und ein damit verbundenes Unterbieten verhindern wollen. Wo liegt nun aber die Grenze zwischen Warenknappheit und Überangebot? Der Standpunkt des Konsumenten und des Produzenten wird hier wohl ein diametral entgegengesetzter sein. Jedenfalls ist es doch Tatsache, dass die ganze Kontingentierungspolitik der Kartelle darauf hinausläuft, das Angebot einzuschränken, um steigende Preise herbeizuführen oder zum mindesten einen bestimmten Preisstand aufrechtzuerhalten. Natürlich gibt es auch vom Standpunkt der Produzenten ein Optimum der Einschränkung des Angebots, das zu finden gerade die Aufgabe des Kartells ist, eine Aufgabe, die darauf hinaus-

läuft, den Preis auf dem Niveau festzuhalten, bei dem der grösste Gewinn erzielt wird. Das Streben nach höchstem Gewinn ist aber, privatwirtschaftlich betrachtet, durchaus nicht gleichbedeutend mit dem Grundsatz: „Grosser Umsatz — kleiner Nutzen.“ Der höchste Gewinn kann, zumal bei Waren des täglichen Bedarfs, sehr wohl leichter und einfacher durch künstliche Einschränkung der Produktion, des Warenangebots, erzielt werden.

In den Kapiteln über die amerikanischen Trusts und die Konzerne und Fusionen ist viel Aufschlussreiches auch über die neueste Entwicklung auf diesem Gebiet enthalten. Für uns ist aber von besonderem Interesse, was L. in dem Schlusskapitel: „Die staatliche Regelung des Kartellwesens“, über die Weiterbildung der wirtschaftlichen Organisation darlegt. Man muss bei Betrachtung dieses Kapitels im Auge behalten, dass L. sich als ein ausgesprochener Gegner des Sozialismus gezeigt hat. Aber auch er ist der Meinung, dass an Stelle der „hauswirtschaftlichen“ Produktionsordnung ein mehr öffentlich-wirtschaftlicher Aufbau der Wirtschaft treten muss, „dem die Zukunft gehören wird, weil er den Fortschritt darstellt“ (S. 75). Was empfiehlt nun L. für Massnahmen, um diesen Zustand herbeizuführen? Er erklärt u. a., dass der Staat eventuell verlangen müsse, dass ihm von den Monopolverbänden „Beschlüsse, Preisfestsetzungen, Produktionsbeschränkungen, Exportbonifikationen u. dgl. bekanntgegeben werden“ (S. 363). Mir scheint jedoch, dass das Bekanntgeben allein nicht ausreichen wird, um die Missstände der privatmonopolistischen Wirtschaftsordnung zu beseitigen. Jeder, der Einblick hat in die Berichterstattung industrieller Firmen oder industrieller Verbände an öffentliche oder halböffentliche Organe, weiss, dass die Unternehmerschaft sich kein Gewissen daraus macht, die Dinge einseitig darzustellen, und kurzerhand alles verschweigt, was zu irgendwelchen Beanstandungen oder unerwünschten Schlussfolgerungen führen könnte. Und man muss doch wohl auch zugestehen, dass, solange

der Grundsatz des Geschäftsgeheimnisses unbedingt gilt, man sehr verschiedener Meinung darüber sein kann, wieweit eine Privatfirma oder eine Vereinigung solcher Firmen verpflichtet ist, über ihre Geschäftsbearbeitung und deren Ergebnisse Auskunft zu erteilen. Um in dieser Beziehung Wandel zu schaffen, scheint es mir unerlässlich, mit der Geheimnistuerei in wirtschaftlichen Dingen in zweckmässiger Weise aufzuräumen. Zu diesem Zweck müssen aber Wege gefunden werden, die einer zuständigen Stelle die Möglichkeit bieten, Einblick zu gewinnen in die gesamte Abwicklung der Geschäfte, in die jeweilige Lage der Produktions- und Absatzverhältnisse. Das ist aber nur möglich, wenn eine Organisation der Industrie geschaffen wird, bei der alle, die am produktionswirtschaftlichen Erfolg der Industrie interessiert sind — und das sind selbstverständlich nicht nur die „Industriellen“, sondern die Arbeiterschaft, die Verbraucher, ja schlechthin die Gesamtheit der volkswirtschaftlich verbundenen Individuen —, die Möglichkeit haben, auf die Entschlüsse der industriellen Leitung Einfluss auszuüben. Dann wird die gesamte Tätigkeit der Industrie sich in breiterer Öffentlichkeit abspielen und der Zustand, bei dem erst post festum an Beschlüssen und Taten der Industrie kritisiert wird, beseitigt sein. Vergewöhnlicht man sich den bisherigen Entwicklungsgang der industriellen Organisationsformen in Deutschland, so liegt doch wohl auf der Hand, dass eine solche Einflussnahme der organisierten Gesamtheit, des Staates, auf die Industrie nur erreichbar ist, wenn die einzelnen Industriezweige von einer Zentralstelle aus planmässig geleitet werden, wenn sämtliche Betriebe eines Industriezweiges zu einer organisatorischen Einheit, zu einer *Industriegemeinschaft* zusammengefasst werden, wie das durchaus im Zuge der Entwicklung liegt. Erst auf dieser Basis kann es gelingen, die Industriewirtschaft zu rationalisieren, d. h. eine Prüfung der Produktionskosten des einzelnen Betriebes, eine Auslese der technisch und betriebswirtschaftlich besten Werke, eine

Spezialisierung nach Betrieben usw. durchzuführen. Nur dann kann man über die Höhe der Preise ein zutreffendes Urteil gewinnen und der Zustand, bei dem in diesem entscheidenden Punkt vollständig im Dunkeln getappt wird, beseitigt werden. Solange die Kalkulationen und Preisfestsetzungen nicht vollständig durchsichtig gemacht sind, werden alle Beanstandungen, die von aussenstehenden Prüfungsorganen gemacht werden, stets mehr oder weniger platonischen Charakter haben, weil es den Kritikern an beweiskräftigen Unterlagen mangelt.

Schliesslich befürwortet Liefmann den Gedanken eines „Industrieamts“ (S. 366 ff.), das Berichte, „vor allem Preis-, Produktions- und Kostenangaben“, zu sammeln hätte, auf Grund deren zusammenfassende Darstellungen zwecks Beurteilung der wirtschaftlichen Lage gegeben werden sollen, die für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sind. Zweifellos würde auf diese Weise allerhand Material zusammenkommen, das aber vermutlich nicht viel Neues und überhaupt nicht viel mehr enthalten würde, als in den Berichten, die bereits heute z. B. an die Handelskammern gegeben werden, zu finden ist. Ob man auf diese Weise auch nur einen Schritt vorwärts käme, erscheint mir sehr zweifelhaft. L. selbst erwähnt wiederholt (S. 369), dass man die Wirksamkeit derartiger Kontrollvorschriften und -massregeln nicht überschätzen dürfte, und die Erfolge der Trustgesetzgebung im Auslande stimmen doch in dieser Beziehung sehr skeptisch. *Ungern-Sternberg.*

Edgar Atzler: *Körper und Arbeit, Handbuch der Arbeitsphysiologie*. Leipzig, Georg Thieme. Preis geh. 42,50 Mk., geb. 45 Mk.

In diesem Handbuch der Arbeitswissenschaft ist von einer Reihe namhafter Fachvertreter die biologische Seite des Arbeitsproblems behandelt. Es soll die Brücke schlagen zwischen den verschiedenen Vertretern in Wissenschaft und Wirtschaft, die heute dem Problem einer *wissenschaftlichen Ertorschung der Arbeit* ihr Interesse zuwenden, also dem Wirtschaftler und

Techniker, dem Psychologen, dem Gewerbehygieniker und Sozialpolitiker die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsphysiologie vermitteln. Dementsprechend wurden auch einige Gebiete, die dem Arzt schon geläufig sind oder aus anderen Quellenwerken zur Verfügung stehen, so behandelt, dass auch der Nichtmediziner daraus Nutzen zu schöpfen vermag. Aus dem inhaltreichen Werk mögen hier die wichtigsten Abschnitte genannt werden. Es zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil. Im ersteren behandelt *Karl Peter* (Greifswald) die anatomischen Grundlagen in einem Kapitel über funktionelle Anatomie, *Otto Riesser* (Greifswald) die Physiologie der Muskeln, *Gunther Lehmann* (Berlin) Sinnesorgane und Nervensystem, *René du Bois-Reymond* (Berlin) schliesst sich mit einem Kapitel über physiologisch-mechanische Betrachtungen über Haltung und Bewegung des menschlichen Körpers, *Ernst Mangold* (Berlin) mit einem weiteren über Kreislauf und Atmung und der Herausgeber *Edgar Atzler* (Berlin) mit einem solchen über die theoretischen Grundlagen des Stoff- und Kraftwechsels an. Im Schlusskapitel des theoretischen Teils behandelt *Arnold Durig* (Wien) erschöpfend und mit reicher Berücksichtigung der Literatur die Theorie der Ermüdung. Im nun folgenden praktischen Teil werden die eigentlichen Probleme der Arbeitsphysiologie behandelt, die ja von *Atzler* mit neuartiger und exakter Methodik in den Mittelpunkt der heutigen Arbeitshygiene gerückt sind. Zunächst behandelt *Gunther Lehmann* die physische Arbeitseignung und geht hierbei auf die Methoden der physiologischen Eignungsprüfung unter Bezugnahme auf die Erfordernisse der praktischen Berufsberatung ein, wobei auch Begriff und Grenzen der psychologischen Eignungsprüfung (Psychotechnik) kurz berührt werden. Rassenbiologie und Arbeitseignung behandelt nach ihm in einem gedrängten Abschnitt *Heinrich Reichel* (Wien); *Edgar Atzler* (Berlin) berichtet über physiologische Rationalisierung. In diesem Bericht sind die

wichtigsten Ergebnisse seiner Versuche über die Rationalisierung der Arbeit beim Kurbeldrehen, beim Heben und Tragen von Lasten, beim Ziehen und Schieben von Wagen und einige andere Arbeitselemente an Hand zahlreicher Tabellen mit genauer Angabe des Energieverbrauches unter verschiedenen Bedingungen zusammengestellt. Dieses Kapitel und das folgende, in dem *Arnold Durig* die Ermüdung im praktischen Betrieb behandelt und auf zahlreiche Einzelheiten der gewerblichen Arbeit, die mit dem Ermüdungsproblem im Zusammenhang stehen (Ermüdung und Arbeitszeit, Nachtarbeit, Frauen- und Kinderarbeit, Unfälle und Ermüdung usw.), eingeht, dürfen als das Kernstück des Werkes betrachtet werden. Die ausführliche Bearbeitung *Durigs* ist dadurch noch besonders beachtenswert, dass sie als einzige auf die Grenzgebiete der Arbeitsphysiologie aus dem Lager der Betriebs- und Sozialwissenschaften an Hand zahlreicher Literaturquellen Bedacht nimmt und dadurch eine Lücke ausfüllt, die bei den rein biologisch orientierten Abschnitten offen bleibt. So auch in den letzten Abschnitten des Buches, in denen *Gunther Lehmann* die Ernährung des Arbeiters, *Robert Herbst* (Berlin) die Kleidung des Arbeiters, ferner Sport und Arbeit und *Georg Joachimglu* (Berlin) Arbeit und Pharmaka behandelt. Eine Ergänzung des höchst verdienstvollen Werkes nach der *berufskundlichen* Seite schiene dem Referenten sehr erwünscht, d. h. eine sachlich-empirische Beschreibung der wichtigsten Arbeitsverrichtungen in den einzelnen Berufen. Eine solche Berufskunde ist für das Verständnis von Arbeitsphysiologie und -hygiene nicht ohne Belang, findet sich aber in der medizinischen Literatur kaum, wohingegen manche der hier behandelten Fragen auch sonst nicht ganz selten in medizinischen Handbüchern zu finden sind. Vielleicht darf diese Anregung dazu dienen, durch eine solche Erweiterung und durch die Einbeziehung der praktisch wichtigen Psychotechnik die Arbeitsphysiologie *Atzlers* zu jenem Standardwerk der Arbeitswissen-

schaft zu machen, das es seiner ganzen Anlage nach zu werden verdient. Als Nachschlagewerk kann es allen Stellen, Bibliotheken usw., empfohlen werden, die den Arbeitsproblemen ihr Interesse zuwenden.
G. Wolff (Berlin).

Arno Lamprecht: *Das Prinzip der Kausalität des seelischen und sozialen Geschehens, insbesondere des Wirtschaftslebens*. Eine positive Untersuchung über die Grundlage der Sozialwissenschaften. (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Halle-Wittenberg, herausgegeben von G. Aubin, G. Jahn, H. Waentig. Nr. 3.) Halberstadt 1925. Verlag H. Meyer. 140 Seiten.

So wissenschaftstheoretisch und begrifflich diese Arbeit eingestellt ist, so bewusst hält sie sich an das Lebendige der Kultur, an die Erfahrungen, die an ihr gemacht sind, und die auch wieder zu ihrer Förderung verwendet werden sollen. Im Mittelpunkt der wertvollen Untersuchung, auf deren rein philosophische Grundlagen hier nicht näher eingegangen werden kann, steht das Problem der psychischen Kausalität: Über Kant hinaus ist das seelische Geschehen in seinen sozialen Beziehungen zu einem so ausgedehnten Erfahrungsgebiet geworden, dass seine systematische Einordnung in das Ganze der Erfahrung zur Notwendigkeit wird. Da das seelische Geschehen eine Einheit darstellt und diese Einheit in allen seinen Beziehungen wahr, muss das oberste Prinzip ein *allgemeines* Prinzip des seelischen Geschehens sein, dem sich alle spezielle Zergliederung des seelischen Geschehens unter- und einordnet. Als ein so umfassendes Prinzip gilt das der psychischen Kausalität.

Von grossem Werte ist hier besonders der dritte Teil des Werkes, der die *Sozialdynamik* behandelt. Auch die soziale Dynamik geht von der psychischen Energie aus und ist nur von der psychischen Kausalität zu begreifen. In der Sozialwissenschaft spielt der Begriff des Bedürfnisses eine führende Rolle; die Sozialdynamik erstreckt sich nach der Seite der Bedürfnisbefriedigung und nach der Seite der Vergesellschaftung,

die beide Hand in Hand miteinander gehen. Comte lehnte die Auffassung ab, dass der Nutzen einer vollkommenen Bedürfnisbefriedigung die Menschen zusammenführe, und behauptet einen *spontanen Vergesellschaftungstrieb der Menschen*. Er findet, dass der Nutzen der Vergesellschaftung oft erst nach langer Zeit hervortrete, mithin nicht als Motiv wirksam gewesen sein könnte. Dieses Argument wird hinfällig, wenn der Begriff des Nutzens durch *Lust-Unlust* als *Gefühlsverhältnis* ersetzt wird. Denn nun stellt sich das Verhalten der Individuen nicht mehr als ein bewusstes Suchen nach einem konkreten Vorteil dar, sondern die Vergesellschaftung ist das unbewusst herbeigeführte Begleitprodukt des Strebens nach Erhöhung der *Bedürfnisbefriedigung*. Denn nur so kommt die Vergesellschaftung zustande, dass die Individuen das relative Optimum des Verhältnisses von Lust und Unlust im Zusammenwirken zu erhöhen imstande sind und darum, ohne sich dieses Grundes bewusst zu sein, in Verfolgung sachlicher Ziele die Gemeinschaftsbeziehungen immer enger gestalten.

Die Arbeitsteilung hat die erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten so differenziert und spezialisiert, dass die Tätigkeit des einzelnen zwecklos wäre, wenn sie nicht in einem vergesellschafteten Verbands von Menschen vorgenommen und die Leistung des einzelnen in den Mechanismus der Gesamtbedürfnisbefriedigung eingereiht würde. So bildet jeder einzelne in doppelter Beziehung ein Glied der Gesellschaft, als einer, der zur Bereitstellung der Mittel zur Bedürfnis-

befriedigung der Gesellschaft beiträgt, und zweitens als einer, der an sie den Anspruch auf Lieferung der Mittel zu seiner Bedürfnisbefriedigung stellt. Durch diese Doppelstellung ist der soziale Verband zu einem besonderen Organismus entwickelt, der leicht Störungen ausgesetzt ist, wenn die einzelnen Glieder ihre doppelte Funktion ausser acht lassen.

Im vierten Teil spricht der Verfasser von der Wirtschaftsdynamik. Wirtschaften ist ein besonderes Wollen, in dessen Kausalität die Dynamik des sozialen Geschehens zu erkennen ist. Diese Kausalität des Wirtschaftens bewegt sich innerhalb der Grenzen des Vergleichens von Müheaufwendung und Bedürfnisbefriedigung. Das relative Optimum des Verhältnisses von Lust und Unlust innerhalb dieser Grenzen bezeichnet die Kausalität des Wirtschaftens. Was Reformen zum Problem des Kapitalismus betrifft, so betont der Verfasser: Der Plan, das Privateigentum zu beseitigen, ist keine sozialwirtschaftliche Massnahme, sondern bedeutet die gewaltsame Nivellierung der erwerbswirtschaftlichen Erträge und der Bedürfnisbefriedigung auf Grund eines aus längst abgestorbenen Anschauungen stammenden und als falsch erkannten Gleichheitsideals. Der Plan, den Staat zu beseitigen, beruht auf völliger Verkennung der kausalen Verkettung freier und kollektiver Bedürfnisbefriedigung und der Notwendigkeiten, welche ein hoher Stand der Bedürfnisbefriedigung mit sich bringt.

Dr. Paul Plaut (Berlin).